Der berufsständische Gedanke in der Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Annliese Krüger
Diplom-Volkswirt
aus Lübeck.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.
1936

Referent: Professor Dr. Berkenkopf
Korreferent:: Professor Dr. Hoffmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsangabe.

§ 1. Zweck und Ziel der Arbeit. 1

I. Abschnitt:

§ 2. Die Einordnung der Wirtschaft in den Staat. . . 3
I. Der Zusammenhang in der Staatswissenschaft. . 3
II. Die Gestalt des neuen Staates. 5
a) Der totale Staat. 6
b) Das Führerprinzip. 7
c) Die Bewegung. 9

§ 3. Stand und Berufsstand. 10
I. Der Begriff Stand. 10
II. Staat und Stand. 14
III. Der Berufsstand als Teilstand der Wirtschaft. . 16
IV. Stand und Klasse. 19

§ 4. Selbstverwaltung. 21
I. Stein und die Selbstverwaltung. 22
II. Selbstverwaltung im nationalen und sozialen Staat. 27
a) Die gemeindliche Selbstverwaltung. . . . 28
b) Die wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung. 30
III. Planwirtschaft — Führungswirtschaft. . . . 36

II. Abschnitt:

§ 5. Der berufsständische Gedanke in der Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus. 39
I. Die Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus. 39

1. Der Reichsnährstand 39
a) Die Marktordnung des Reichsnährstandes . . 41
b) Der Aufbau des Reichsnährstandes 47
2. Der berufsständische Gedanke im Handwerk . . 49
a) Geschichtliche Entwicklung 49
b) Der berufsständische Neuaufbau im Handwerk 52
3. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Industrie. 57
a) Der Entwicklungsgang des organisatorischen Aufbaues 57
b) Der organisatorische Neubau 62
1. Die fachliche Gliederung 62
2. Die regionale Gliederung 63
c) Die Aufgaben der neuen Organisationen . . 64
1. Die Fachgruppen 64
2. Die regionalen Gruppen 65
II. Die neue Sozialordnung 68
1. Die Deutsche Arbeitsfront 68
a) Entwicklung 68
b) Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront . . 69
1. Die Organisation der Ueberleitung . . . 69
2. Der jetzige Aufbau der Deutschen Arbeitsfront 71
c) Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront . . 73
2. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 77
a) Die Betriebsgemeinschaft 78
1. Führer und Gefolgschaft 78
2. Der Vertrauensrat 80
b) Der Treuhänder der Arbeit 82
1. Entwicklung der neuen Institution . . 82
2. Stellung des Treuhänders der Arbeit . . 83
3. Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit. 85
c) Die soziale Ehrengerichtsbarkeit 86

§ 6. Die Leipziger Vereinbarung, die Grundlage berufsständischer Selbstverwaltung im Wirtschafts- und Sozialleben. 88

a) Der Aufbau der neuen Selbstverwaltung. . . 89

b) Die Aufgaben der neuen Einrichtungen. . . . 90

c) Die Arbeitsausschüsse als wichtigste Organe des Zusammenschlusses von Wirtschafts- und Sozialorganisation. 91

III. Abschnitt:

§ 7. Der gerechte Lohn. 92

a) Möglichkeiten der Verwirklichung des gerechten Lohnes. 92

b) Theorie des gerechten Lohnes. 93

c) Die Gestaltung des gerechten Lohnes. 95

§ 8. Die Marktordnung der gewerblichen Wirtschaft. . . 97

a) Die Kartelle als Träger der Marktordnung der gewerblichen Wirtschaft. 97

b) Preisgestaltung und Wettbewerb in der gewerblichen Wirtschaft. 101

c) Kartelle und berufsständische Organisation. . . 102

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547203_0009

§ 1. Zweck und Ziel der Arbeit.

Die Vereinbarung von Leipzig, die am Jahrestag von Potsdam, am 21. März 1935, die Billigung des Führers und Reichskanzlers erfuhr und die eine Uebereinkunft des Reichswirtschaftsministers, des Reichsarbeitsministers und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront brachte, vollendete die Grundlagen einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung und legte das Fundament für eine wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung. Die Konstituierung des Reichsarbeits- und des Reichswirtschaftsrates, der Spitze dieser Selbstverwaltung, erfolgte auf dem Parteitag der Freiheit, auf der dritten Jahrestagung der Deutschen Arbeitsfront am 14. September 1935 in Nürnberg.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die berufsständischen Gedanken innerhalb der Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus zu untersuchen, und stützt sich dabei auf die Leipziger Vereinbarung, als den Ausgangspunkt der wirtschaftlichen und in erster Linie sozialen Selbstverwaltung, die das lebendige Glied zwischen Staatspolitik und Wirtschaft darstellt.

Die häufige Forderung nach einem „Ständischen Neubau" hat mit der Leipziger Vereinbarung den entscheidenden Antrieb gefunden, und es ist jetzt möglich, die Problematik der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Organisationen aufzuweisen. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um die Probleme, die sich notwendigerweise aus der Neuordnung ergeben. Abschließendes kann nicht eher gesagt werden, als bis die vollständige Arbeit dieser neuen Organe eingesetzt hat und sich bewährt.

Jede eingehende Bearbeitung der Probleme einer berufsständisch geordneten Wirtschaft macht eine Klarlegung der Begriffe Stand und Berufsstand nötig. Vor allem aber muß der richtige Standort für diese Begriffe innerhalb der gesamten Staatswissenschaft aufgezeigt werden.

Der oft entworfene Plan eines „Ständestaates", die unglaublich vielseitige begriffliche Fassung von Stand und Berufsstand, vor allem aber die unerhört große Mannigfaltigkeit in der Zuteilung ihrer Aufgaben, verlangen vor Behandlung des eigentlichen Stoffes gebieterisch eine eindeutige Bestimmung. Der Nationalsozialismus hat als Ausgangspunkt der berufsständischen Neuordnung ganz neue Grundlagen geschaffen. Es handelt sich in der vorliegenden Arbeit

zunächst einmal darum, diese neuen Fundamente aufzuzeigen und die Zusammenhänge zu ermitteln, die zwischen der Neuordnung des völkischen Daseins überhaupt und der Wirtschaft und ihrer Gliederung bestehen. Es kommt also nicht darauf an, die historischen Veränderungen einzelner Begriffsmerkmale anzuführen oder Vergleiche unter ihnen anzustellen, sondern das Neugewordene soll im Gesamtzusammenhang der völkischen Beziehungen und der Problematik seiner Gestaltung gesehen und erörtert werden.

Damit aber ergibt sich der Aufgabenkreis und der Aufbau der Arbeit in natürlicher Gliederung:

I. Abschnitt: Die Einordnung der Wirtschaft in den Staat.

II. Abschnitt: Die berufsständischen Gedanken in der Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus.

III. Abschnitt: Die spezifischen Aufgaben der berufsständischen Wirtschaftsorganisation (Berufserziehung, Produktionsordnung, Marktordnung — Verhältnis zu den Kartellen und Lohngerechtigkeit).

I. Abschnitt.

§ 2. Die Einordnung der Wirtschaft in den Staat.

I. Der Zusammenhang in der Staatswissenschaft.

Der Sozialismus des Nationalsozialismus trägt sein Schwergewicht nicht in der Wirtschaft, sondern er bedeutet die völkische Einheit überhaupt[1]). Alle Maßnahmen des Nationalsozialismus sind niemals auf einen bestimmten Bereich des völkischen Lebens allein ausgerichtet, sondern zielen stets auf das Ganze. So ist auch die Wirtschaft kein Selbstzweck, ihr Sinn ergibt sich aus der Gemeinschaft. Die neue Haltung in der Sozialsphäre ist nicht aus den Sozialwissenschaften an sich verständlich, es bedarf immer der Ausrichtung auf die breitere Basis der gesamten Staatswissenschaften, wenn man sie erforschen will. Der neue Staat hält die Zügel der Wirtschaft in eigener Hand und lenkt sie nach den Erfordernissen des Allgemeinwohles.

Soll sich in der Wirtschaft das Wesen des Staates voll auswirken, und wollen wir den Charakter der Wirtschaft erkennen, so müssen wir uns auf die Züge des Staates selbst besinnen. Daß es einer solchen Gesamtschau bedarf, erklärt sich aus dem Prinzip der unbedingten Einordnung der Wirtschaft in den Staat. Ein Rückblick auf die letzten Jahrzehnte läßt freilich erkennen, daß nicht nur das tägliche Leben, sondern auch die Wissenschaft selbst sich immer mehr aufspaltete. Ursprünglich umfaßte die Staatswissenschaft als einheitlichen Komplex die Lehre vom Staat, von der Genossenschaft, Gesellschaft, vom Recht und von der Wirtschaft[2]). Zuletzt hatte die Staatslehre der Romantik und der deutsche Idealismus in dieser Geschlossenheit gedacht. Doch wenn wir auch heute zu den sinnvollen Zusammenhängen zurückverlangen, so knüpfen wir an diese Lehren

[1]) Dazu Brauweiler, H. in: Reichsarbeitsblatt Teil II Nr. 25 August 1935; ferner Koellreutter, O.: Volk und Staat in der Weltanschauung des Nationalsozialismus, S. 11. Deutscher Sozialismus bedeutet: „Die Durchdringung des wirtschaftlichen Gebietes durch den völkischen Gedanken", und Sombart, W.: Deutscher Sozialismus, S. 160 f.

[2]) Huber, E. R. in: Zeitschrift f. d. ges. Staatsw., 95. Bd., und Larenz, K.: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, S. 130 f.

nicht unmittelbar wieder an, denn den Philosophen des deutschen Idealismus war das Volk noch nicht die Grundlage allen Staatslebens überhaupt[3]). Der Staat erschien nicht als Mittel zum Zweck, sondern er bildete rein metaphysisch die geistige Einheit der Idee, es fehlte jede biologische Erkenntnis als natürliche Grundlage seiner Existenz.

Die Einheit der Staatswissenschaft begann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich in ihre Elemente aufzulösen. Mit Stein und Mohl wurde zum ersten Mal ein Gegensatz von Staat und Gesellschaft konstruiert, und obwohl Stein sich bemühte[4]), den Staat über die Gesellschaft zu stellen, setzte von dieser Zeit an der zunehmende Zerfall in der Staatswissenschaft ein. In der ursprünglichen Einheit wurden Gegensätze gesehen, die theoretisch und praktisch immer größere Schlagkraft erhielten und das Chaos vermehrten.

Die Gesellschaftslehre spaltete sich weiter auf, ohne daß es gelang, Wesentliches zu dem Begriff Volk hinzuzufügen. „Volk" erschien entweder als Beziehung der Einzelnen zueinander oder als Ausgliederungsform der Gesellschaft[5]). Die Gesellschaft selbst löste sich mehr und mehr in Klassen auf, die alle inneren Verbindungen zur Gemeinschaft verloren haben und nur das eigene Interesse vertreten. Aus der Herrschaft des Staates wurde die „Genossenschaft der Genossenschaften"[6]). Aus diesem Gedankenkreis entwickelte sich die Theorie vom Ständestaat, die in unzähligen Formulierungen sich ausbreitete und viel Irrtum und Verwirrung stiftete. Verstärkt wurde diese Erscheinung durch die gleichzeitige Trennung von Staat und Wirtschaft innerhalb der Wissenschaft. Die Wirtschaftslehre ging völlig isoliert ihre eigenen Wege und suchte frei von allen Bindungen ihre Eigengesetzlichkeiten zu ermitteln. Je mehr sich diese Erscheinung durchsetzte, desto stärker wurde die Machtverschiebung vom Staat zur Wirtschaft, die sich von den Erscheinungen des täglichen Lebens auch auf die Wissenschaft ausdehnte.

Im öffentlichen Leben selbst wurden nichtstaatliche, politische Organisationen, die Parteien, Träger der politischen Entscheidung in einer staatsfreien Sphäre, die ihnen alle Verantwortung ersparte.

Dieser fortschreitenden Auflösung hat der Nationalsozialismus ein schnelles Ende bereitet. An die Stelle vieler zur Souveränität strebenden, nach eigenen Gesetzen handelnden Wirtschafts- und Gesellschaftsmächte, die trotz allem Liberalismus eine neue Rangordnung heraufführten, setzte er den Begriff einer unbedingten Einheit. Die Gleichheit löste er ab durch den Gedanken der Gleichartigkeit innerhalb der Teilganzen einer Einheit.

---

[3]) Larenz, K.: a.a.O. S. 130 ff.

[4]) Schmitt, C.: Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 47 f.

[5]) Dazu Gerhardt, in: Jahrbücher f. Nationalökonomie 1935, S. 731 ff.

[6]) Schäffle, A.: Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. I, S. 763.

Die Einheit liegt heute wieder beim Staat, als dem legitimen Machthaber, dem Ausgangspunkt aller politischen Entscheidung. Der Staat aber ist die Gestalt des politischen Volkes, der Ausdruck seines geschichtlichen Daseins und Lebenswillens[7]). Damit erhebt sich die Staatsauffassung des Nationalsozialismus über den Begriff einer reinen Idee in die Wirklichkeit. Aus einem rein geistigen nur vorgestellten Gebilde wird er zum Ausdruck geschlossenster natürlicher Gemeinsamkeit. Der Staat vertritt das Volk nach außen hin, er ist sein Körper und sein Geist, denn er trägt auch das Sein des Volkes als Idee in sich.

Das Volk als Grundlage und Endziel, als politisches Moment, ist Ausgangspunkt des neuen Staates, der weit vom hegelschen und faschistischen Staat getrennt ist. Das Volk stellt sich als Lebensgemeinschaft aus den natürlichen Bedingungen von Blut und Boden und der gemeinsamen Gestaltung des geschichtlichen geistig-kulturellen Daseins dar. Soweit dieses Volk ein politisches ist, birgt es in sich bereits den Willen zum eigengestalteten Dasein, das schon von sich aus zur Staatlichkeit drängt.

Jede Staatslehre muß auf der Lehre vom Volk aufbauen, diese Volkslehre gliedert sich in eine Naturlehre und eine politische Lehre aus, so werden Körper und Geist der Gemeinschaft gleichermaßen erfaßt. Wird der Staat so aufgefaßt, dann ist er auch nicht mehr einseitig auf einen Lebensbereich beschränkt, sondern verkörpert die totale Gestalt des Volkes in allen Bezirken des Zusammenlebens. Auf die spezielle Sicht bezogen heißt das, die jeweilige Wirtschaft ist nur im Rahmen einer bestimmten Staatsform denkbar.

Die Wirtschaftswissenschaft kehrt wieder in den weiteren Rahmen der Staatswissenschaft zurück. Keine Wirtschafts- und Sozialordnung darf für sich allein betrachtet werden. Jedes Eingehen auf ihre allgemeinen Erscheinungen muß seinen Ausgang von der jeweiligen Staatsform nehmen.

II. Die Gestalt des neuen Staates.

Der deutsche Staat der Gegenwart zeigt drei besondere Merkmale, die auch auf die Gestalt der Wirtschaft und besonders auf ihre Organisationsform Einfluß haben:

Totalität,
Führung,
Bewegung

machen in ihrem Zusammenwirken die Einmaligkeit des deutschen Staates aus.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, wenn der Begriff des Staates bis in alle Einzelheiten verfolgt werden sollte,

---

[7]) Vgl. Huber, E. R.: a.a.O. S. 30; Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk S. 12 f.; Koellreutter, O.: Volk und Staat, S. 12; Larenz, K.: Rechts- und Staatsphilosophie S. 112; Forsthoff, E.: Der totale Staat S. 38.

auch die Meinungsverschiedenheiten, die sich noch um ihn bemühen, können nicht beachtet werden[8]), es kommt nur darauf an, ihn in seinen Grundzügen aufzuzeigen, um die Basis für die Definition „Stand" und „Berufsstand" zu gewinnen.

a) Der totale Staat.

Der totale Staat ist die logische Folge allen Strebens nach Einheit. Er ist die Umkehr des „neutralen Staates"[9]) des Liberalismus und vermag alle Trennungen zu überwinden, die im Gefolge dieses Liberalismus entstanden sind. Der Zersplitterung der nationalen Kräfte folgt die Sammlung. Gesellschaft, Wirtschaft. Genossenschaft und Recht werden wieder in den Staat einbezogen. Der Begriff „total" ist dahin zu verstehen, daß der Staat nicht Selbstzweck ist. Die Interessen des Volkes sind die Ursachen alles Handelns. Der Staat ist nur des Volkes wegen da. Der totale Staat bedeutet die völlige Durchdringung der politischen Ideen der Bewegung in allen Bezirken völkischen Daseins. Der totale Staat birgt in sich die Fülle reichen Lebens, aber an die Stelle der Gewaltenteilung tritt die Machtkonzentration. Die Totalität erschöpft sich nicht in der Staatsgewalt, sondern richtet sich auf die völkische Einheit überhaupt[10]). Der Staat als die Gestalt des politischen Volkes, als die Form, die sich ein Volk bei der Verwirklichung seines Lebensgesetzes gibt, soll dieses völkische Lebensgesetz durchsetzen.

Der totale Staat duldet keine Trennung seiner Gewalt. Er schafft eine Einheit, die sich in Ordnungen ausgliedert, aber diese dürfen in der Erfüllung der ihnen vom Staat gegebenen Pflichten und den Aufgaben, die sich aus dem gewährten Bereich der eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten ergeben, niemals einseitig ihre Sonderinteressen verfolgen, sie müssen sich am politischen Interesse, an der Gemeinschaft, ausrichten.

Staatlich ist nicht politisch und politisch ist nicht staatlich, aber die politische Einheit wird vom Staat verkörpert. Will der totale Staat alles politisieren, so will er doch nicht alles verstaatlichen[12]). Politik kann nur von einem Träger ausgehen, dem Staat. Er will alles, was innerhalb der Volksgemeinschaft geschieht, auf die gemeinsame geschichtliche Aufgabe ausrichten.

Die Totalität beschränkt sich auf die Führung, gewährt also eine einheitliche Oberleitung nach eindeutig bestimmten Grundsätzen, niemals aber richtet sie ihren Machtanspruch auf eine totalistische Verwaltung, die Regelungen und Vorschriften bis ins einzelne trifft. Im Rahmen der von der Führung erlassenen Grundbestimmungen

---

[8]) Vgl. das reiche Schrifttum, vor allem Schmitt, Koellreutter, Nicolai, Huber, Höhn u. a.

[9]) Bülow, F.: in Blätter f. dt. Philosophie, Bd. 7, Heft 3/4, 1933/34 S. 323.

[10]) Huber, E. R.: in Jur. Wochenschrift, 63. Jg., Heft 4, S. 196.

[11]) Fußnote fehlt in Text und als Fußnote.

[12]) Bülow, F.: Der deutsche Ständestaat S. 24.

bleibt ein Bereich der eigenen Betätigung. Diese Freiheit leitet sich aus der Erkenntnis der Sachverständigkeit her. Sie ist niemals eine ungebundene, weil auf allen Gebieten die Erfordernisse der Volksgemeinschaft den Vorrang haben.

An die Stelle der unbegrenzten Freiheit rückt die gebundene Freiheit, deren Grenzen die Lebenserfordernisse der Gemeinschaft bilden. Das Prinzip der Gleichheit weicht dem der Gleichartigkeit. Die Brüderlichkeit wandelt sich in Volksgemeinschaft.

Obwohl innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaften das Führerprinzip entscheidet, ist Selbstverwaltung aus der Sphäre der Sachverständigkeit gewährleistet, weil der Sachverständigste Führer ist, und Sachverständige ihn beraten. Führer und Beirat aber wurzeln im Volk, d. h. in dem Lebensbereich, den sie verwalten[13]).

Anerkennung der Mannigfaltigkeit eigenwüchsigen Lebens würde aber sofort wieder zu einem unglücklichen Pluralismus der Gewalten führen, wenn nicht ein starker Staat über alle Vielgestaltigkeit hinaus die totale politische Einheit sicherte[14]).

Diese grundsätzliche Haltung des Staates hat für die Wirtschaft eine ungeheure Bedeutung, sie allein läßt den Sinn der Wirtschaftspolitik erkennen.

Totalität ist nicht ein für allemal dieselbe, Deutschland, Italien, Rußland haben totale Staaten, und doch kann man diese Totalität nicht auf einen Nenner bringen.

b) Das Führerprinzip.

Das Dritte Reich bewahrt seine Einmaligkeit in der Tatsache der Führung. Erst im Führer findet die völkische Gemeinschaft den Ausdruck ihres innersten Wesens. Die Führung verbürgt auch die Erfassung der ganzen Volksgemeinschaft durch die völkische Weltanschauung und gibt ihr damit Ziel, Wert und Inhalt.

Die politische Führung ist die Repräsentation des ganzen Volkes. Sie tritt niemals an die Stelle irgendwelcher subjektiven Interessen, sondern ist die zur Person gewordene Idee der Gemeinschaft. Im Führer nehmen Wille und schöpferische Kraft des Volkes Form an. Der Führer handelt stets so, daß die Gemeinschaft ihm folgen kann. Beim Vollzug des Gemeinschaftswillens geht der Führer voran und bringt das zum Ausdruck, was der Gemeinschaft noch ungestaltet innewohnt. Der Führer ist kein „Souverän" im absolutistischen Sinne, der losgelöst von der Gefolgschaft — den Untertanen — herrscht, Führung erwächst nur aus der tief innerlichen Bindung an die Gemeinschaft. Mit allen Fasern bleibt der Führer im Volk verhaftet, Führer und Volk sind von gleicher Art, die gegenseitige Treue gewährleistet.

Die Grenzen der Führerschaft liegen in der Verantwortung. Sie ist keine anonyme Einrichtung, sondern trägt frei und sichtbar Macht

---

[13]) Näheres im Abschnitt „Selbstverwaltung".

[14]) Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk S. 33.

und Verantwortung. Darin liegen Ursache und Rechtfertigung der Führerschaft. Führung ist keine Angelegenheit der Ernennung durch Massenbeschlüsse. Die Staatsleitung wird von ihnen unabhängig gemacht, die Wahlen hören auf und können nur noch als „Volksbefragung" aufgefaßt werden[15]).

Die politische Führung schließt das Beschwerderecht aus, das sich nicht mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit vereinbaren läßt.

Der Führer ist nicht nur der Ausdruck, er ist auch Vorbild der Gemeinschaft. Die politische Gestaltung hängt unmittelbar vom Führerwillen ab, mittelbar von dem gesamten Volk, sie geschieht eben durch den Führer als den sichtbaren Ausdruck völkischen Wollens.

Was für den Führer als Staatsoberhaupt gilt, hat eine entsprechende Bedeutung für die Führung (z. B. in der Partei, der Wirtschaft u. a. m.) überhaupt. Sie ist der Sammelpunkt der Aufgliederungen in die einzelnen Arbeitsgebiete, die zum Zweck der Förderung der Allgemeinheit geschaffen werden. Auch hier liegt die Entscheidung niemals bei einem Gremium Unsichtbarer, sondern bei dem Führer als dem allein Verantwortlichen[16]). Bei jeder einzelnen Führung ist Menschenkenntnis und Sachverständnis notwendig, sie ergeben sich aus dem Hervorgehen aus der Volksgemeinschaft und dem steten In-ihr-verhaftet-sein. In allen Handlungen muß der Führer Ausdruck seiner Gefolgschaft sein, aus der heraus er handelt.

Schließt das politische Führerprinzip das Beschwerderecht aus, so ist es bei der allgemeinen Führung in einer wesensgemäßen Form gewahrt, aus der einfachen Erkenntnis heraus, daß wahre Führer nur selten sind, und eine einheitliche Führung im ganzen Staat herrrschen muß. Das große Maß an Entschlußfreiheit hat seine Grenze in der Verantwortung nach oben hin[17]).

Die Führung soll sich stets an der nationalsozialistischen Weltanschauung ausrichten. Darum beschränkt sich der Gesetzgeber ganz allgemein auf die Lösung von Kernfragen. Er stellt Generalklauseln auf, die wohl den Inhalt und die Bezogenheit einer Sache regeln, engere Vorschriften jedoch nach Möglichkeit vermeiden[18]). Diese Generalklauseln sollen erst von denen im einzelnen mit Inhalt erfüllt werden, die diese Gesetze zur Anwendung bringen[19]). In allen Fällen sollen die Vorgänge des Lebens selbst und die durch sie bedingten Notwendigkeiten im Geiste des Nationalsozialismus geordnet werden.

Durch diese Anwendung im Geiste des Nationalsozialismus werden Gefahren gebannt, die alle Generalklauseln in sich bergen, und

---

[15]) Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk S. 10 f.

[16]) Vgl. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 und Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 35.

[17]) Näheres bei Behandlung der Deutschen Arbeitsfront.

[18]) Z. B. im Reichserbhofrecht, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Deutsche Gemeindeordnung.

[19]) Anerbengerichte, Betriebsführer, Treuhänder der Arbeit, Bürgermeister usw.

die darin bestehen, daß das „freie Ermessen" des Verantwortlichen zu subjektiver Willkür wird. In der Synthese von Freiheit und Gebundenheit gelangt Altbewährtes und das zweckmäßige Neue zur Durchführung.

c) Die Bewegung.

Die politische Führung findet ihren Schwerpunkt in der Bewegung. Sie ist volksgebunden, da sie nicht von einer bestimmten sozialen Gruppe getragen wird, sondern von allen Schichten der Bevölkerung. Die Bewegung ist in sich geschlossen durch eine einheitliche geistige Haltung und Führung. Nach außen tritt die Bewegung als hierarchisch aufgebaute Partei in Erscheinung[20]). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts besonderer Art[21]).

Jeder Staat wird in seinem Wesen von einem politischen Stand bestimmt, der seine Form und Führung verbürgt[22]). Dieser Stand ist die zur Einheit verschmolzene Kraft der Nation, die den Staat trägt und erhält. „Dieser Stand hat den allerhöchsten Anforderungen gerecht zu werden, er hat den größten geschichtlichen Druck auszuhalten...., der Dienst an ihm erfordert daher mehr kriegerische als beamtenmäßige Haltung"[23]).

Die NSDAP. wurde mit ihrem Sieg staatstragende Bewegung. Das Gesetz vom 1. 12. 1933[24]) machte sie zum politischen Stand. Ihre Aufgabe ist die Erziehung des Volkes zum politischen Volk[25]). Volk ist politisch und unpolitisch zugleich. Politisch drängt es zur Gestaltung, unpolitisch ist es noch ganz verhaftet in seinen natürlichen Ordnungen. „In seinem ständischen Aufbau vollzieht sich der Uebergang vom unpolitischen zum politischen Volke"[26]).

Die Bewegung stellt die Verbindung vom unpolitischen Volk zum politischen Staat her, sie ist selbst bereits das politische Volk. Die Partei hat den Staat geschaffen, sie hat ihn mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus erfüllt und aus ihrer Bewegung den Führer gestellt, für den von ihr errichteten Staat. Die Bewegung hat auch weiterhin die Aufgabe, diesen Staat mit ihrem Geist zu erfüllen und zu führen, denn die Bewegung verhindert durch die Lebendigkeit ihrer dynamischen Kraft das In-den-Bahnen-erstarren des Staates.

Die Formung des politischen Denkens setzt das Erlebnis der Gemeinschaft voraus[27]). Die Bewegung soll nicht nur aus sich, sondern auch in sich den politischen Menschen heranbilden, wie ihn die Glie-

---

[20]) und [21]) Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk S. 13.

[22]) Vgl. Heinrich, W.: Das Standeswesen, S. 42.

[23]) Ebenda S. 44.

[24]) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060).

[25]) Huber, E. R.: in Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 95 S. 38.

[26]) Larenz, K.: Rechts- und Staatsphilosophie S. 145 f.

[27]) Dazu Koellreutter, O.: Volk und Staat S. 9.

derungen der Partei und die Verbände der Bewegung erstreben. Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, SA, SS sind in erster Linie Erziehungsstätten dieses staatstragenden Standes. Außerdem erfolgt aber auch die politische Schulung des ganzen Volkes durch den Arbeitsdienst und die Wehrmacht. Die Arbeitsfront erfaßt alle Schaffenden, Reichskulturkammer, NS-Lehrerbund, NS-Juristenbund, NS-Aerztebund, NS-Beamtenbund, NS-Frauenschaft etc. wenden sich an die einzelnen Berufsarten, um sie politisch zu schulen.

Diese Organisationen versuchen den einzelnen aus seiner Vereinsamung herauszulösen und in eine konkrete Gemeinschaft einzuordnen. Das Prinzip der altgermanischen Genossenschaft, die nicht nur Rechtsgemeinschaft, sondern auch umfassende Lebensgemeinschaft war[28]), kommt damit wieder zum Durchbruch.

Die Bewegung hebt das Prinzip der Gleichheit zu Gunsten einer natürlichen Unterschiedlichkeit auf. Sie anerkennt die „politische Elite als das politische Instrument der Führung“[29]). Wichtigste Funktion der Bewegung bleibt neben der Erziehung und Formung der Weltanschauung die Führerheranbildung.

Aus der Zusammenfassung von Volk, Staat, Führung und Bewegung ergibt sich die neue Staatslehre. Getragen von der neuen Staatsgesinnung, die die Einzelexistenz verdrängt zu Gunsten der Volksgemeinschaft. Daraus wird Selbstverwaltung möglich, die vor allem auf wirtschaftlichem, kulturellem und kommunalem Gebiet in Erscheinung tritt, in jenen Bezirken also, die von jeher ein besonders blühendes Eigenleben haben.

§ 3. Stand und Berufsstand.

I. Der Begriff Stand.

Jeder echte totale Staat hat zwei Aufgaben zu erfüllen:

1. er muß aus den verstreuten Interessentengruppen die Gesamtheit Volk schaffen;
2. er muß für das Nation gewordene Gebilde die organische Form seiner Gliederung finden.

Die Stände sollen dem Staat zur inneren Ordnung des Volkes dienen, damit jeder Volksgenosse einen sinnvollen Platz in der Volksgemeinschaft erhält. Denn der einzelne Mensch lebt nicht für sich allein, sondern alle wirken gemeinsam. Das Zusammenleben bedarf aber einer Organisation. Der Einzelne soll wieder „aus der Gemeinschaft und der Ordnung dieser Gemeinschaft heraus“ verstanden werden. „Das kommt deutlich in zwei Gesetzen der neuesten Zeit, dem

---

[28]) Dazu Gierke: Rechtsgeschichte der dt. Genossenschaft, Bd. I S. 13.

[29]) Koellreutter: Volk und Staat S. 17.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Reichserbhofgesetz, heraus“[1]).

Es ergibt sich die Frage: Was ist ein Stand? Kaum ein Komplex der Staatswissenschaft ist so vielfach umstritten, so leidenschaftlich bekämpft oder heftig gefordert, in so verschiedenen Deutungen und Meinungen zerrissen, wie das Problem „Stand“.

Es ist niemals zum einheitlichen Begriff geworden, weder in der Literatur noch in der Gesellschaftsordnung selbst. Wohl ist „Stand“ stets als Ausdruck für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft empfunden, aber die Zuordnung dieser Gemeinschaft und ihre Aufgaben im ganzen haben sich gewandelt.

Geburtsstand, politischer Stand und wirtschaftlicher Stand (Berufsstand) sind begrifflich streng zu scheiden. Sie werden jeweils in einem ganz bestimmten Sinne angewandt, gemeinsam ist ihnen allen das Verhaftetsein in einer Verrichtungsgemeinschaft — das Stehen im Stand.

Es geht über den Rahmen der Arbeit hinaus, die begrifflichen Fassungen für „Stand“, die bisher entwickelt sind, ordnend zusammenzustellen und zu erörtern. Das kann an dieser Stelle nicht unternommen werden, es genügt, den heute gültigen, d. h. anerkannten oder zum mindesten praktisch angewandten Begriff „Stand“ festzustellen. Der Nationalsozialismus hat für den Stand ganz neue Voraussetzungen geschaffen. Der neue Stand beruht auf der folgerichtigen Anwendung des völkischen Staatsbegriffes und baut nicht unmittelbar auf den alten Vorbildern auf. „Es bleibt die Idee der Volksgemeinschaft als Kernstück der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihre praktische Ausgestaltung Ausgangspunkt auch für die restlose Durchführung der alten Forderung des Parteiprogramms nach einer ständischen Gliederung unseres Volkes. Indem von dieser Plattform aus der ständische Aufbau im Dritten Reich seinen Sinn erhält, hebt er sich scharf von den Vorstellungen ab, die vor der nationalsozialistischen Erhebung mit dem Begriff „Stand“ häufig verknüpft wurden“[2]).

Dazu muß freilich gesagt werden, daß das nur in erster Linie für die Ständelehre ganz allgemein gilt, nicht aber für alle Einzelergebnisse aus den Forschungen, diese können durchaus auch heute noch zutreffend und brauchbar sein, es kommt in erster Linie darauf an, den Zusammenhang in dem Gebiet der Staatswissenschaft zu sehen und zu berücksichtigen. Gehen wir allerdings von diesem Standpunkt aus, so muß unsere Frage lauten: Was ist heute unter einem Stand zu verstehen?

Stand geht aus von dem Dienenwollen an der Volksgemeinschaft[3]). Er hat keinen Eigenzweck, Stände erstehen niemals aus Freude an der Organisation, sie sollen die innere Ordnung der Volks-

---

[1]) Höhn, R.: in Ztschrft. f. d. ges. Staatsw., Bd. 95 S. 675.

[2]) Overlach, E.: in Völkischer Beobachter, ndd. Ausg. vom 25. 9. 35.

[3]) Vgl. Huber, E. R.: Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 95 S. 52.

gemeinschaft ermöglichen. Vom Volksgenossen aus gesehen ist Stand die Zusammenfassung von Leistungsträgern mit bestimmten Verrichtungsmerkmalen zu einer Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft bedarf einer geistigen und handelnden Zielgleichheit. Die Leistungsträger weisen unter sich bereits Einordnungssymptome auf, die zur Bildung von Ständen führen können, der Stand bedarf aber einer Anerkennung und Aufgabenzuweisung durch den Staat, denn „niemals kann und wird aus der sozialen Gliederung von selbst eine ständische Gliederung herauswachsen“[4]). Der Stand wird gewöhnlich zur Körperschaft des öffentlichen Rechts und erhält Aufgaben der Selbstverwaltung[5]), die nicht auf eigenen Interessen, sondern den Belangen der Gemeinschaft aufgebaut ist, aber „den Zug nach inhaltlicher Ausschöpfung des arteigenen ständischen Aufgabenkreises“ hat[6]). Wir können sagen: Stände sind Ausgliederungsformen der Volksgemeinschaft, die durch artgleiche Leistungen und geistige Ziele zu Lebensgemeinschaften zusammengeschlossen und mit dauernden Aufgaben der Selbstverwaltung betraut sind.

Frauendorfer bezieht in die Definition auch die weitere Ausgliederung der Stände mit ein, er sagt: „Stand ist ein Selbstverwaltungskörper mit klar umrissenen Aufgaben und mit eigener, ebenfalls nach ständischen und organischen Grundsätzen durchgeführten Unterteilung“[7]).

Die Stände haben bestimmte Merkmale:

Gleichheit unter den Standesgenossen;
Einmaligkeit der einzelnen Stände;
Selbstverwaltung ihres Aufgabenbereichs;
gemeinsame Standesehre;
eigene Standeserziehung;
Gemeinschaft der Stände untereinander.

Diese Merkmale der Stände bezeichnen gleichzeitig ihre Aufgaben. Für bestimmte Leistungen kann nur ein Stand zuständig sein, Pflichten sind nur dann ordentlich zu erfüllen, wenn ihre Zuständigkeit eindeutig geregelt ist, denn dadurch allein kann der Stand die Spannungen, die schon in seinen Grenzen bestehen, am ehesten befriedigend ausgleichen und überträgt sie nicht auf andere Stände, die harmonische Zusammenarbeit bleibt gewahrt. Der Stand soll die Aufgaben aber auch ganz übernehmen, d. h. unter Mitwirkung aller Betroffenen, der Stand zielt letzten Endes auf Zwangsmitgliedschaft. „Pflichtbewußtsein und den Lässigen bindender Zwang sind es, die Gemeinschaftsleben schaffen“[8]). Die „Betroffenen“ sind die „Gleichen“ d. h. alle an einer bestimmten Leistung Beteiligten schließen sich zu-

[4]) Brauweiler, H.: Berufsstand und Staat, S. 115.
[5]) Dazu Brauweiler, a. a. O. S. 21.
[6]) Heinrich, W.: Das Ständewesen S. 17.
[7]) Frauendorfer, M.: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus S. 25.
[8]) Brauweiler, H.: a.a.O. S. 193.

sammen und bilden den jeweiligen Stand. Die Gleichheit ist das erste Merkmal des Standes, wo sie aufhört, beginnt ein neuer Stand.

Das Erfordernis der Einmaligkeit für jeden Stand wird besonders deutlich bei dem sog. „staatstragenden" Stand, der in einem totalen Staat nur von einer einzigen, durchaus gleichgerichteten Gemeinschaft gebildet werden kann, da sich sonst Parteien und Interessentengruppen bilden, die die Totalität des Staates sprengen. Die Einmaligkeit der Stände schließt Kompromisse unter den einzelnen Leistungsträgern aus, da die Aufgaben nach Ständen eingeteilt sind, und für jede Aufgabe ein bestimmter Stand zuständig ist. Schon allein um diese Aufgabenkompetenz autoritär zu regeln, bedarf es eines Machtzentrums — des totalen Staates.

Der Staat gibt den Ständen Aufgaben, die sie im Rahmen der vom Staat gezogenen Grenzen in eigener Verwaltung betreuen. Jeder Stand drängt zur Uebernahme von Pflichten, wenn er nicht belastende Organisation werden soll. Es sind jene Aufgaben, die unmittelbar aus dem Lebensbereich der Gemeinschaft selbst erwachsen. Niemals darf das Eigenleben aber soweit gehen, daß es ein rein privates wird. Der deutschrechtliche Begriff der Gegenseitigkeit muß an die Stelle des römisch-rechtlichen der schrankenlosen Befugnisse des Einzelnen treten.

Allein die Gewährung eines eigenen Lebensbereiches verlangt wiederum totale Ganzheit des Uebergeordneten, weil damit Zersplitterung und Auflösung verhindert wird. Die Eigenlebendigkeit der sozialen Gebilde innerhalb der Volksgemeinschaft gilt mit den Ständen als anerkannt. Die ständische Ordnung ist das Ergebnis lebendiger Entwicklung des Volkslebens und praktischer Aufbauarbeit des Staates. Die Selbstverwaltung, als die vom Staat übertragene Betreuung eigener Angelegenheiten ist die vorzügliche Aufgabe des Standes. Sie schließt alle anderen mit ein. Selbstverwaltung ist aber ausdrücklich als ein vom Staat übertragenes Recht zu werten, es gibt kein Recht Einzelner oder Körperschaften, das nicht vom Staat verliehen wurde[9]).

Die Stände müssen eine bestimmte Gesinnung pflegen, als Standesgenossen haben die Mitglieder ein bestimmtes Standesbewußtsein — die Standesehre —, die auf der Erkenntnis beruht, einer gemeinsamen Aufgabe zum Wohl des Ganzen zu dienen. Die Idee, die den Staat trägt, soll auch den Einzelnen beseelen. Um diesen Grundsatz durchzuführen, bedurfte es der Gleichschaltung aller früheren standesähnlichen Gebilde und der Neuordnung auf der Idee der Volksgemeinschaft. Die Stände haben sich nach dem Staat auszurichten, damit Form und Inhalt der Volksgemeinschaft wesensgleich sind. Die Erziehung muß über das politische Volk des staatstragenden Standes hinaus Einsichtige heranbilden, um das ganze Volk zu einem politischen zu machen. Die Gesinnungspflege in den Ständen bedingt eine

---

[9]) Weippert, G.: Umriß der neuen Volksordnung, S. 29.

bestimmte Standesehre, die ihrerseits mit der innerständischen Erziehung im engen Zusammenhang steht. Jeder Stand hat seine Ehre und jeder echte Stand seine eigene Gerichtsbarkeit (Heer, Partei etc.). Die soziale Ehre ist das geistige Seinsprinzip der Stände als Ausfluß der Idee der Volksgemeinschaft.

Die Erziehung ist in erster Linie auf die speziellen Aufgaben des Standes gerichtet, sie kann aber auch eine vom Staat ausdrücklich übertragene sein, — z. B. die Erziehung zum politischen Volksgenossen.

II. Staat und Stand.

Der nationalsozialistische Staat ist kein „Ständestaat", er stellt nicht das Ergebnis einer Lehre vom Ständestaat dar. Die bisherigen Untersuchungen über „Stand" und der „ständische Aufbau" unterscheiden sich bereits im Ausgangspunkt. Fast immer zielte die Beschäftigung mit dem Problem der ständischen Ordnung darauf hin, eine Einrichtung zu schaffen, die die staatliche Willensbildung trägt, oder die einer Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen dient. Insofern waren die Stände und ihre Stellung im Staat ein verfassungsrechtliches Problem, das von der juristischen Seite zu erfassen war.

Eine solche Lehre konnte nur da bestehen, wo Staat und Volk keine Einheit bildeten, sondern als Gegensätze erschienen, wo eine Volksvertretung gefordert wurde, die, nach Geburts- oder Berufsständen getrennt, die Interessen der einzelnen Gruppen der Gesamtheit gegenüber vertreten sollte. Diese Gliederung in Gruppen wurde vor allem nach der französischen Revolution gefordert, zu einer Zeit, wo der Gedanke der Volksvertretung besonders lebendig war. Später haben K. Levita und R. von Mohl diesen Standpunkt eingenommen. Abgesehen von dem noch zu erwähnenden Versuch Bismarcks, einen Volkswirtschaftsrat in der Form einer berufsständischen Vertretung zu bilden, trat in den Jahren nach 1918 die Idee der russischen Räte in einer den deutschen Verhältnissen angepaßten Form der berufsständischen Vertretung hervor. Die Pläne Cohens und Kalifkis sind für dieses Unterfangen typisch. Daneben gewann eine Art berufsständischer Planwirtschaft bei W. Rathenau, R. Wissell und von Moellendorff Boden.

Vom konservativen Gedanken beherrscht, wollte E. Tatarin-Tarnheyden dem vom Prinzip der Gleichheit getragenen Parlament ein „ständisches Oberhaus" zur Seite setzen.

Auch Brauweiler und Herrfahrdt müssen wir dem Kreis der Feinde der formalen Demokratie zurechnen. Beide gingen von dem Gegensatz zwischen Volk und Staat aus, sie lehnten die Staatsallmacht, den staatlichen Absolutismus, ab. Brauweiler forderte deshalb neben dem Parlament der politischen Parteien als dem Organ der staatlichen Willensbildung, einen Reichswirtschaftsrat als Volksvertretungsorgan. Herrfahrdt kam zu einem ähnlichen Resultat, er

wollte aber der Interessenvertretung einen geringeren Einfluß zubilligen als Brauweiler und sie nur als beratendes Organ mitwirken lassen[10]).

Diese Pläne einer berufsständischen Ordnung sind für den Staat des Dritten Reiches bedeutungslos geworden, da der Gegensatz zwischen Staat und Volk keine Grundlage mehr hat, der Staat ist ja nur der Ausdruck des politischen Volkes, dem er dient. Volk und Staat haben das gleiche Ziel, die Wohlfahrt des ganzen Volkes zu fördern. Das Volk braucht in seinem Staat keine Interessenvertretung mehr. Wohl haben dagegen die einzelnen Berufs- und Wirtschaftsgruppen eigene Interessen, die zum Besten des Ganzen einer Ordnung bedürfen, innerhalb derer sie sich zum allgemeinen und eigenen Nutzen entfalten dürfen.

Damit verliert die verfassungsrechtliche Seite des Ständegedankens im nationalsozialistischen Staat ihre Bedeutung, sie hört auf, ein verfassungsrechtliches Problem zu sein. Ihr Schwergewicht liegt nun auf einer anderen Ebene, der soziologischen, und bezieht sich auf die Einordnung der in der Wirtschaft Tätigen. Dem Gedanken einer berufsständischen Vertretung zur Bildung des Staatswillens oder zur Durchsetzung der individuellen Interessen des Einzelnen, setzt sich die Idee der Volksgemeinschaft, des Ganzen, entgegen, das in den Ständen seine organische Gliederung findet. Diese Gedanken, die der Freiherr vom Stein und später die Universalisten unter der Führung Othmar Spanns vertreten haben und noch vertreten, sind im Nationalsozialismus lebendig geworden, insofern sie sich auf das Verhältnis des Einzelnen zum Stand beziehen. Die Beziehung zwischen Stand und Staat wird von den Universalisten dahin gedeutet, daß den Ständen eine eigene Souveränität zusteht, die sich nicht vom Staat ableitet. Der Staat ist selbst Stand, mit besonderen Aufgaben, er ist Höchststand[11]). Diesen Gedanken lehnt der Nationalsozialismus ab mit der Begründung, daß der Staat als Ganzheit niemals Stand, d. h. Teil eines Ganzen sein kann, diese Idee untergrabe die Autorität des Staates.

Der Idee eines von Berufsständen getragenen Staates stellt der Nationalsozialismus den Gedanken des ständischen Aufbaues entgegen, in dem die Stände nur die Teile eines größeren Ganzen sind. Die Stände stellen keine gesamtstaatliche Verfassung im Sinne eines Ständestaates dar, in dem der Staat seine Macht von den Ständen herleitet, sondern tragen zur Ordnung der Wirtschaft und der in ihr tätigen Menschen bei. Der Staat schafft also die Stände, um die Volksgemeinschaft sinnvoll zu ordnen, freilich nimmt er dabei auf die natürlichen Notwendigkeiten Rücksicht, die sich aus den Beteiligungen an dem Zusammenschluß ergeben, und die beachtet werden müssen,

[10]) Dazu Brauweiler, H.: Berufsstand und Staat; ferner Herrfahrdt, H.: Das Problem der berufsständischen Vertretung; Tatarin-Tarnheyden, E.: Die Berufsstände.

[11]) Heinrich, Walter: Das Ständewesen, S. 31.

wenn nicht das Ganze versagen soll. Der Staat übt also im Rahmen der gegebenen Zusammenhänge seine Organisationsgewalt aus, indem er den ständischen Aufbau errichtet.

Staat und Wirtschaft sind im Nationalsozialismus grundsätzlich getrennt. Der ständische Aufbau ordnet das Verhältnis von Staat und Wirtschaft und richtet es auf das gemeinsame Ziel der Förderung der Volksgemeinschaft aus. Der Vorrang der Politik vor aller Wirtschaft bleibt unantastbar. Die Wirtschaft soll aber auch ihr Eigenleben behalten. Die Gliederungen des ständischen Aufbaues sind daher als Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und zugleich der staatlichen Aufsicht über die Durchführung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten tätig.

Was der Nationalsozialismus bisher an Ausführungen über den ständischen Aufbau hervorgebracht hat, trägt privaten Charakter. Parteiamtliche Erklärungen fehlen vorläufig.

Der totale Staat gewährt den Ständen nicht nur Schutz, er greift auch selbst ordnend in das Gefüge ein und bringt die einzelnen Funktionsträger in einen harmonischen Zusammenhang. Dieser Gedanke findet seine Erfüllung in der Anwendung des Fuhrerprinzips, das die eindeutige Durchführung eines Willens ermöglicht.

Die alten Stände bildeten sich von unten herauf, sie leiteten sich vom genossenschaftlichen Prinzip her, das alle in einer Richtung Schaffenden erfassen wollte, sie kämpften stets heiß um ihre Anerkennung. Die Grenze dieses Ringens blieb nicht eindeutig gewahrt, daraus entstanden die Ansprüche der Stände an den Staat und ihr immer mehr sich äußerndes Streben nach der Staatsführung (Ständestaat). Der neue Stand wird vom Staat eingebaut und erhält von vornherein feste Grenzen seiner Kompetenzen.

Die Freiheit der Stände ist eingeschränkt nach dem Maß übertragener Pflichten. Freiheit ist nur ein Gradbegriff, der nur in den Grenzen des eingeräumten Bezirks besteht. Befreiung und Bindung sollen stets zusammenwirken, das hat Stein erkannt und danach gehandelt, er beseitigte die altständischen Privilegien und forderte eine körperschaftliche Selbstverwaltung.

III. Der Berufsstand als Teilstand der Wirtschaft.

Der Begriff „Berufsstand" wird sehr ungenau angewandt, gewöhnlich unterbleibt eine Trennung von Stand und Berufsstand ganz, und mit „Stand" wird eigentlich „Berufsstand" gemeint[13]). Dennoch besteht hier ein Unterschied, „Stand" als Teilganzes (z. B. Heer) zielt unmittelbar auf die Volksgemeinschaft, das Ganze, es ist in erster Linie ein Einordnungsprinzip geistiger Verrichtungen. Der Be-

[13]) Z. B. Frauendorfer, M.: Der ständische Gedanke, S. 24. „Stände sind nur die Organisationsform der wirtschaftlichen Seite im Leben jedes Einzelnen"; ferner Bülow, F.: Der deutsche Ständestaat, S. 22.

rufsstand sieht zunächst nur sein Teilganzes, die Wirtschaft, und durch sie mittelbar die Ganzheit, er ist die Ausgliederungsform der Wirtschaft, ihr Unterteilganzes.

Die eigentlichen Stände Beamtenstand, Heer, Wirtschaft und Bewegung (diese als besonderer „Stand" gedacht), lassen sich nicht mit den Berufsständen als Unterteilganze der Wirtschaft begreifen. Wenn auch bei ihnen die Gesamteinteilung nach Berufen erfolgt (die Bewegung ist überhaupt nicht nach Berufen erfaßt), so gehen alle diese Stände über das Wirtschaftliche hinaus, das im Berufsstand im engeren Sinne liegt, sie richten sich unmittelbar auf das Ganze, haben kulturelle Aufgaben, so ist das oben erwähnte „Einordnungsprinzip geistiger Verrichtungen" zu werten. Auch die Reichskulturkammer hat in erster Linie andere Funktionen als wirtschaftliche, obwohl hier die Facheinteilung sich auf Berufsarten[14]) stützt, sind sie nur Merkmal, nicht Aufgabe. Ihr Ziel liegt in der kulturellen Förderung. Natürlich sind in allen diesen Ständen wirtschaftliche Belange mit zu vertreten, aber sie sind nicht die primären Faktoren des Zusammenschlusses.

Dem Gesamtstand Wirtschaft obliegt es, für die Befriedigung des wirtschaftlichen Bedarfs der Volksgemeinschaft zu sorgen und die Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Gesamtheit anzubahnen. Die Wirtschaft erreicht ihr Ziel durch die Arbeit, die reale Seite des Tätigwerdens, es kommt immer noch darauf an, ob diese Arbeit nur als Möglichkeit des Erwerbs oder unter der Idee des Dienstes an der Gemeinschaft (vollkommen im Arbeitsdienst), angesehen wird, d. h. ob sie als Sozial- oder als Individualprinzip empfunden wird. Der Beruf — als geistiges Prinzip — vermittelt zwischen dem Gesamtstand Wirtschaft und der Arbeit des Einzelnen, weil er die Durchführung des Sozialprinzips ermöglicht[15]), eben in der Berufsgemeinschaft — dem Berufsstand.

Es ist im einzelnen durchaus richtig, darauf hinzuweisen, daß unsere Zeit gar keine „Berufsstände" im eigentlichen Sinne mehr kennt[16]). Ley hat die Bezeichnung „Wirtschaftsstand" für „Berufsstand" vorgeschlagen[17]), weil der Mensch nicht mehr im Berufsstand als in dem was er gelernt hat, sondern in einer Wirtschaftsgemeinschaft als Berufsmensch steht, so ist z. B. der Schlosser auf dem Gutshof dem Reichsnährstand, der selbständige Schlosser der Reichsgruppe Handwerk innerhalb der gewerblichen Wirtschaft, der Schlosser in einem Betriebe der Industrie der Reichsgruppe Industrie der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen.

Es ist durchaus zu rechtfertigen, den „Berufs"stand abzulehnen, und an seine Stelle eine treffendere Bezeichnung zu setzen. Wir

---

[14]) Zum Begriff „Berufsstand — Berufsarten" siehe Heinrich, W.: Das Ständewesen, S. 131.

[15]) Näheres über „Sozialprinzip" bei Sombart: Deutscher Sozialismus, S. 50 f.

[16]) Sombart: a.a.O. S. 223.

[17]) U. a. in: Nationalsozialistische Monatshefte 1933, Heft 42, S. 398, 4. Jg

müssen aber in unserer Arbeit auf den Begriff „Wirtschaftsstand" verzichten, weil wir eine Unterscheidung zwischen Stand und Berufsstand gemacht haben und mit „Wirtschaftsstand" bereits den Gesamtstand Wirtschaft bezeichnet haben. Es soll in der vorliegenden Arbeit der Begriff „Berufsstand" beibehalten werden, unter ausdrücklicher Anerkennung der Ungenauigkeit, die heute bereits in ihm liegt. Er soll weiter so verwandt werden, als ob Berufs- und Verrichtungsangehörigkeit noch zusammenfielen. Denn der Beruf weist, wie wir bereits sahen[18]), auf das höhere Ganze bereits hin, der Einzelne leistet im Beruf diejenige Arbeit, für die er am besten veranlagt ist — am meisten „berufen" ist —, d. h. mit der er dem Volk nützt[19]).

Der „Stand" ist allen Bezeichnungen gemeinsam, und auf ihn kommt es ja auch tatsächlich an[20]) (Reichs-, Wirtschafts-, Berufsstand).

Die Berufsstände bedeuten keine Umgestaltung des Staates, sie sind eine Angelegenheit der Wirtschaftsverfassung[21]). Aber die Berufsstände werden durch die „Sphäre des Politischen"[22]) geformt. Der Staat könnte sich auch niemals auf den Berufsständen aufbauen, weil diese selbst nur eine Unterteilung der Wirtschaft bedeuten und niemals das Volk in allen seinen Funktionen erfassen können. „Neben der berufsständischen Volksordnung ist eine von ihr unabhängige, zur Repräsentanz der Staatlichkeit berufene Herrschaftsordnung nicht zu entbehren"[23]).

Die Berufsstände gliedern sich weiter aus in Bezirks- und Fachgruppen, die Aufteilung erfolgt nach regionalen und sachlichen Gesichtspunkten[24]).

Grundlage der wirtschaftlichen Teilganzen ist die Gesamtverantwortlichkeit für die Leistung, so wie sie heute etwa in der Erzeugungsschlacht des Reichsnährstandes zum Ausdruck kommt.

Die Berufsstände sind für den Staat Mittel der Ausübung seiner Wirtschaftslenkung. Ihnen werden vom Staat Aufgaben delegiert, die der Staat an sich selbst lösen könnte, die er aber, um sich zu entlasten und den Grundsatz der Sachverständigkeit und damit der Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, den Berufsständen überträgt. Es können auch nichtwirtschaftliche Aufgaben gestellt werden, allgemein aber umfassen sie:

1. die planmäßige Regelung der Produktionswirtschaft (einschließlich der Rationalisierung);
2. die Marktordnung und Marktregelung;

---

[18]) Siehe S. 17.
[19]) Vgl. Albrecht, G.: Die sozialen Klassen, S. 62.
[20]) Vgl. Heinrich, W.: Das Ständewesen, S. 131.
[21]) Ebenda S. 13.
[22]) Westphalen, E.: in Dt. Juristen-Ztg. 38. Jg., Heft 14, S. 933.
[23]) Forsthoff, E.: Der totale Staat S. 47.
[24]) Vgl. den folgenden Abschnitt, II

3. die Sozialordnung (Gerechtigkeit, ſtandesgemäßes Auskommen, Facherziehung, Qualitätsarbeit und Lehrlingsweſen).

Rein ſtaatlich-politiſche Aufgaben, wie die Vorſchläge zu der berufsſtändiſchen Ordnung ſie vielfach enthielten, haben die Berufsſtände nicht. Alle jene Pläne, die nach einer berufsſtändiſchen Volksvertretung, einem „berufsſtändiſchen Parlament" im Sinne des Räteſyſtems[25]) drängten, ſind bedeutungslos geworden und finden nur noch Beachtung als hiſtoriſche Erſcheinungen.

Die Berufsſtände ſollen letzthin das Verhältnis zwiſchen Individuum und Wirtſchaft regeln. Die Wirtſchaft als Geſamtſtand nimmt die Mittelſtellung zwiſchen Berufsſtänden und Staat ein.

Die Berufsſtände ſind heute nicht mehr ſo umfaſſend wie im Mittelalter, ſie umſpannen nicht alle Bereiche des menſchlichen Daſeins, ſondern in erſter Linie nur das wirtſchaftliche. Der Einzelne iſt gewöhnlich in mehrere Gemeinſchaften eingegliedert. Doch dürfen wir die Berufsſtände nicht ſo ausſchließlich als wirtſchaftlich orientiert anſehen wie die Klaſſen, denn im Grunde richtet ſich alle Gemeinſchaft der Stände auf die eine große Volksgemeinſchaft.

Dadurch wird die Vormachtſtellung der Wirtſchaft im — ökonomiſchen Zeitalter[26]) — gebrochen und wieder in das Staatsleben dienend eingeordnet. Der berufsſtändiſche Aufbau ordnet die neue Wirtſchaft, die Deutſche Arbeitsfront formt die neue Geſellſchaftsordnung[27]), die aus Schichten und Klaſſen zur Gemeinſchaft der Schaffenden führt, und der Staat, getragen von der Bewegung, bildet die politiſche Ordnung.

IV. Stand und Klaſſe.

Die Stände ſollen die alten Klaſſen unmöglich und überflüſſig machen und die ſozialen Spannungen ausgleichen.

Die Klaſſe iſt intereſſenorientiert im egoiſtiſch-materialiſtiſchen Sinne. Sie gruppiert die Menſchen nach dem Eigenintereſſe an der Wirtſchaftsordnung. Die Stände gehen aus der Leiſtungsgemeinſchaft hervor, ſie ſind viel umfaſſender und keine Verbände, die ſich auf jeweils äußere Verhältniſſe zufällig gründen, ſondern können nur als dauernde („ſtändige"), weil immer an gewiſſe Traditionen und eine organiſche Entwicklung geknüpfte Einrichtung beſtehen.

Klaſſen entſtehen zur Abwehr gegen andere Klaſſen. Stände dagegen verlangen nach einer Arbeitsgemeinſchaft mit anderen Ständen, um das Ziel, — die Förderung des Gemeinwohles — zu erreichen. Gerade das wechſelſeitig befruchtende Miteinander macht die Organiſation erſt arbeitsfähig.

---

25) Näheres bei: Tatarin-Tarnheyden, E.: Die Berufsſtände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutſche Wirtſchaftsverfaſſung, S. 99 ff.

26) Sombart, W.: Deutſcher Sozialismus, S. 1 ff.

27) Ley, R.: in NS.-Monatshefte, 4. Jg., Heft 42, S. 392.

Bildet die Familiengemeinschaft das Band natürlicher persönlicher innerer Verbundenheit, der Stand als umfassende Genossenschaft die Gemeinschaft des Lebens, so ist die Klasse nur eine auf objektiven, materiellen Momenten, dem gemeinsamen Anspruch an die Wirtschaftsordnung und dem Erwerbsstreben, aufgebaute Gruppe. Hinzu kommt eine bestimmte innere Einstellung, die seelische Bindung durch die Weltanschauung, die durch die Ansicht über die Wirtschaftsordnung entsteht und für jede Klasse eine andere sein muß, denn die Einstellung zur bestehenden Wirtschaftsordnung, ihre Verneinung oder Bejahung, löst den Klassenkampf aus.

Der Stand ist ein juristischer Begriff, die Klasse ist rechtlich ein Nichts.

Stände sind nur in einer Gebundenheit des Wirtschaftslebens möglich, in denen die Ganzheit völkischen Lebens gesichert ist, den Klassen fehlt die Verbindung zum Ganzen, sie dienen ihm nicht, „das persönliche egoistische Interesse bildet den Kitt der Vereinigung“[28]).

Klassen bilden sich von unten her, Stände sind entweder organisch gewachsen oder von oben her eingesetzt, und auch dann bedürfen sie einer langen und ruhigen Eigenentwicklung.

Die wildgewachsenen Organisationen und Klassen haben die sozialen Spannungen empfindlich verschärft. Die Verbände der Arbeitgeber und die Gewerkschaften als Träger der Interessenpolitik der Gruppen standen sich schroff gegenüber: Kapitalkonzentration und Arbeitgeberinteresse wandten sich in unzähligen Fällen gegen eben so häufig auftretenden Haß der Besitzlosen und den Kampf um den Arbeitsvertrag. Eine nachträglich eingreifende Sozialpolitik, einseitig besorgt um das Wohl der industriellen Arbeiter, suchte vergebens dem Uebel zu steuern.

Der ständische Neubau ist „sozialistisch“, weil er keine Rangunterschiede kennt. Die Berufsstände selbst sind gleichwertig und einander nebengeordnet. Sie unterscheiden sich nicht nach Werten, sondern nur nach Aufgaben, damit wird jeder unsoziale Kastengeist innerhalb der Stände unmöglich gemacht. Erst in den Ständen beginnt die Ausgliederung nach Leistungen. Die „Gleichheit“ hört auf zu Gunsten einer wahren Gerechtigkeit, die jedem das Seine, aber nicht allen das Gleiche zuspricht. Die Gleichrangigkeit der Berufsstände untereinander sichert den Frieden, denn hierarchisch geordnete Berufsstände verlangen immer nach Herrschaft und Erweiterung ihrer Macht.

Der ständische Neuaufbau beginnt bereits in den Betrieben. Schon hier wird die Gemeinschaft der Schaffenden gebildet mit eindeutiger Aufgabenzuteilung. Als Sachverständiger für wirtschaftliche Fragen entscheidet allein der Führer des Betriebes. Der Vertrauensrat hat in sozialpolitischer Hinsicht gewisse Pflichten und Rechte. — Gerade das Gebiet der Betriebsgemeinschaft ist von den Ständetheoretikern auffallend vernachlässigt worden. Nicht nur deshalb, weil der tatsächliche berufsständische Aufbau erst außerhalb des Betriebes beginnt,

---

[28]) Albrecht, G.: Die sozialen Klassen, S. 70.

sondern man sah einfach keine Möglichkeit, vom Betrieb aus die soziale Frage zu lösen. Die Unzulänglichkeit der Betriebsräte[29]) verstärkte diese Einstellung zu dem Problem. Man wollte eine echte und vollständige Betriebsführerschaft, die wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten autoritär regelte. Der Betriebsrat wollte der Arbeiterschaft ein Recht an der Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes sichern. Das verstößt gegen den Grundsatz der Sachverständigkeit, der vor allem im Wirtschaftsleben beachtet werden muß. Der Arbeiter will zudem nur seine soziale Stellung festigen. Die Führung der wirtschaftlichen Seite der Betriebe muß bei den Betriebsführern als den verantwortlich Unternehmenden bleiben. Aber über die betriebstechnische darf die Regelung der sozialen Seite nicht vergessen werden, und die liegt nun einmal im Betrieb. Wenn man organisieren will, muß man in der untersten Einheit anfangen, sonst schafft man eine Spitze ohne Unterbau und landet dort, wo Artikel 165 der RV. mit dem „vorläufigen Reichswirtschaftsrat" bereits ist, — im Nichts.

Auch im klassenmäßig geschichteten politischen Parlament kann die soziale Frage nicht gelöst werden. Der ständische Neuaufbau zielt im Kern auf die Lösung der sozialen Frage durch Beilegung des Klassenkampfes. Das Proletariat soll entproletarisiert werden und der Arbeiter seinen Platz in der Volksgemeinschaft erhalten[30]). An die Stelle des Klassenkampfes muß ein Gemeinschaftsgefühl der Gesamtverantwortlichkeit treten, das sollen Berufsstände und Deutsche Arbeitsfront erreichen.

Ausrottung des Klassenkampfes kann nicht allein durch die Sicherung der materiellen Grundlage erreicht werden, vor allem müssen an die Stelle der alten Ideen neue gesetzt werden. Dazu ist die Erziehung zur Volksgemeinschaft notwendig. Nicht die Einrichtung der neuen (Betriebs-)Gemeinschaften kann an sich schon dahin führen, weit wichtiger ist der Geist der Gemeinschaft, der einer sorgfältigen Pflege bedarf. So können auch die Berufsstände nur auf dem gewandelten Menschen, als dem sich zur Gemeinschaft bekennenden, aufgebaut werden. Die Bewegung und ihre Gliederungen müssen diesen Gemeinschaftsgeist erkämpfen und durchsetzen.

§ 4. Selbstverwaltung.

Der totale Staat schließt die Selbstverwaltung nicht aus, er will den Gedanken der Volksgemeinschaft durchsetzen, dieser gedeiht aber nur auf dem Boden, der Opfer und Verantwortung bejaht. Ein Staat, der auf dem völkischen Prinzip aufbaut, will dieses in allem

---

[29]) Heinrich, W.: Das Ständewesen, S. 262 ff.

[30]) Hierin stimmen Nationalsozialismus und die päpstliche Enzyklika Quadragesimo anno überein. Vgl. dazu auch Pieper, J.: Das Arbeitsrecht des neuen Reiches und die Enzyklika Quadragesimo anno, S. 6 f.

fördern, am ehesten gelingt es ihm durch die Anerkennung und Stärkung des Eigenlebens. Durch die Errichtung von Ständen wird die Eigenlebendigkeit der sozialen Gebilde innerhalb des völkischen Staates bejaht. Staat und Stände sind aber niemals als Gegner denkbar, da alles Leben der Stände vom Staat als der Gestalt der Volksgemeinschaft ausgeht, der ihnen die Grenzen ihrer Wirksamkeit zieht. Der Staat stiftet die notwendige Ordnung innerhalb und unter den Gebilden. Trotz der totalen Bindung an den Staat bleibt ein Raum selbständiger Tätigkeit der einzelnen völkischen Daseinsbezirke.

Die Selbstverwaltung ist zugleich eigene körperliche und vom Staat übertragene Funktion, sie bildet das Zwischenglied vom Staat zum Nichtstaat und verknüpft den Einzelnen mit dem Staat. Die Eigenbezirke völkischen Daseins erhalten ihre Bindung durch die Grundidee des Gemeinwohles, nur wenn sie sich an ihm orientieren, ist ihre Existenz berechtigt. Die Selbstverwaltung baut auf dem deutschrechtlichen Genossenschaftsprinzip auf. Die faschistischen Syndikate und Korporationen müssen grundsätzlich von ihm getrennt werden, sie sind keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Selbstverwaltung, sondern fremdbestimmte[1]) Anstalten der staatlichen Verwaltung[2]). Der Faschismus kennt keine Selbstverwaltung. In ihm wirken hegelsche und romanische Staatsideen. Nation und Staat sind identisch, Staatsverwaltung und lebendige Selbstverwaltung sind in ihm nebeneinander und miteinander undenkbar.

I. Stein und die Selbstverwaltung.

Die berufsständische Ordnung kann und soll nur auf der Grundlage der deutschen Selbstverwaltung verstanden werden, wie sie der Freiherr vom Stein im 19. Jh. vertreten hatte. Gedanklich geht alle Selbstverwaltung korporativer Art auf die Steinsche Städteordnung von 1808 zurück[3]).

Im Anfang des 19. Jahrhunderts bestand in Preußen infolge der Einzelschicksale der Provinzen ein Nebeneinander von fachlicher und gebietlicher Verwaltung, das Stein zur Einheit zu schmieden suchte. Er lehnte die rein bezirkliche Gliederung ab und wollte sie mit einer fachlichen verbinden, um die gesamte Verwaltung zu bessern[4]). Die Uneinheitlichkeit der preußischen Provinzialverfassungen, die Gefahr einer Vergewaltigung des Eigenlebens der Provinzen durch eine zentralistische Regelung für ganz Preußen, vor allem aber die

[1]) Huber, E. R.: Die genossenschaftliche Berufsordnung, in: Blätter f. d. Philosophie, Bd. 7, Heft 3/4, S. 308.

[2]) Huber, E. R.: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 37.

[3]) Vgl. das Vorwort zur dt. Gemeindeordnung vom 30. 1. 35 (RGBl. I S. 49 ff.).

[4]) Nassauer Denkschrift, angeführt bei Thiede, K.: Freiherr vom Steins ausgewählte Schriften, S. 26 ff.

Kluft zwischen Staat und Bürger, die anfänglich in den napoleonischen Kriegen in den westlichen Provinzen hervortrat, suchte Stein durch die Selbstverwaltung zu bekämpfen. Er ging von den Erwägungen aus, daß der Staat dem Einzelnen täglich in den unteren Verwaltungsbehörden nahe kommt, die seine Angelegenheiten ordnen. Je weniger dieser Apparat den Charakter und die Eigenschaften der Bürger in den einzelnen Provinzen kennt und berücksichtigt, desto mehr stirbt der Geist der Gemeinschaft aus, weil das Verständnis zwischen Verwaltern und Bürgern fehlt und es dem Verwalteten nicht möglich ist, irgendeinen Einfluß auf die Gestaltung seiner und der Genossen Angelegenheiten zu nehmen. Das Volk wird zum reinen Gegenstand der Verwaltung, und die Erkenntnis schwindet, daß alle Verwaltung dem Volke dienen soll.

Stein forderte die Selbstverwaltung, und zwar in erster Linie die ehrenamtliche, weil er mit ihrer Hilfe den Gemeinsinn der Bürger, ihre staatsaufbauenden Kräfte wecken und verwenden wollte. Die Zeit und Fähigkeit jedes Einzelnen tritt in den Dienst der Verwaltung eigener Angelegenheiten. Freilich sollte der Bürger irgendwie auch wirklich an der Verwaltung interessiert sein, nach Stein muß er Eigentümer sein, oder er muß ein Gewerbe betreiben. Dann wird er von der Ordnung der Dinge selbst betroffen und wünscht eine gute Ausführung aller Angelegenheiten. Gleichzeitig ermöglicht die ehrenamtliche Tätigkeit eine Verbilligung der Kosten, da Beamte eingespart werden können. In diesem Zusammenhang weist Stein auf die Erfahrungen hin, die England mit seinem Selfgovernment gemacht hat.

Ferner tritt in einer echten Selbstverwaltung immer das wahre Leben mit allen Realitäten an die Stelle der zeitbedingten und schwankenden Theorien[5]).

Im Laufe der Jahre kam Stein zu der Erkenntnis, daß die beste Form der Verwaltung in den Ständen liegt, zwar nicht in der altständischen Verfassung privilegierter Adeliger, den herrschaftlichen Ständen, sondern in Ständen, die alle umfassen und besonders den Bauern und Gewerbetreibenden mit zur Vertretung heranziehen. Steuerfreiheit[6]) und Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels, der besonders, wenn er verarmt ist, häufig nur ungebildet und anmaßend als Hemmschuh wirkt[7]), wollte Stein beseitigen. Seit dem 16. Jh. war das Ständewesen, das im Mittelalter die Einheit der Länder erhalten hatte, erstarrt. Die Stände hatten sich von unten herauf gebildet, d. h. mit eigenem Recht, das vom Staat anerkannt werden mußte, weil noch kein eigenes Staatsrecht existierte. Der absolute Staat hatte ihnen die politischen Eigenfunktionen genommen, dadurch waren sie so geschwächt, daß sie keine neuen Aufgaben zu übernehmen vermochten.

---

[5]) Freiherr vom Steins ausgewählte Schriften, S. 247.

[6]) Ebenda S. 274.

[7]) Ebenda S. 168.

Stein wollte, daß alle Stände sich selbst vertreten sollten, soweit sie über Besitz oder ein Gewerbe verfügen. Es mag scheinen, als ob Stein den Besitzenden damit Vorrechte einräumen wollte, um einen Klassengegensatz hervorzurufen, weil er den Nichtbesitzenden von der Selbstverwaltung ausschloß. Dieser Vorschlag Steins muß aber aus der Zeit verstanden werden. Er hatte durchaus erkannt, daß es einen Unterschied gibt zwischen denen, die „nichts zu verlieren haben", und denen, die durch Besitz an Tradition gebunden sind, und für die eine gute öffentliche Verwaltung auch zweckmäßige Ordnung und Sicherheit des Besitzes garantiert. Später ging Stein mehr und mehr von dieser Besitzklausel ab, er mochte auch wohl eingesehen haben, daß letzten Endes jeder für die Angelegenheiten der eigenen Verwaltung Interesse aufbringt, weil er zum mindesten durch die Steuern direkt oder indirekt beteiligt ist.

Stein sah auch immer die Möglichkeit eines sozialen Aufstieges[8]). Alle seine Reformpläne sind ja nur dahin zu verstehen, daß er auch den Unfreien, denjenigen, die in ihren Fesseln keinen Gemeinsinn aufbringen und entfalten konnten, Besitz, Freiheit und ein Recht auf die Scholle geben wollte, damit sie als Besitzende Interesse an der Erhaltung und dem Blühen ihres Eigentums hätten und damit nach Selbstverwaltung strebten und sie auch zum Nutzen aller durchzuführen vermöchten[9]). „Man suche aber einen sittlichen, achtbaren, selbständigen Bauernstand, wo er vorhanden ist, zu erhalten, wo er fehlt, zu bilden, und untergrabe und verhindere ihn nicht"[10]). Die Bauernhöfe sollen durch Unteilbarkeit erhalten werden. Die Regelung der Erbfolge muß daher so erfolgen, daß die Zersplitterung aufhört, die den ganzen Bauernstand verarmen läßt. Gegen dieses „demokratische Prinzip" der Aufteilung hat Stein sich immer wieder gewandt[11]) und damit eine Forderung gestellt, die erst in unseren Tagen durch das Reichserbhofgesetz Erfüllung gefunden hat.

Es ist notwendig, neben der rein wirtschaftlichen Seite auch die sozialpolitischen Motive zu beachten, die Stein bei seiner Reform geleitet haben und die nur aus den Zeitverhältnissen, der abhängigen Lage des größten Teiles des deutschen Bauerntums, verständlich sind. Dann erscheint die Beschränkung der Selbstverwaltung auf die „Eigentümer" in einem ganz anderen Licht.

Im Vordergrund aller Erfolge einer echten Selbstverwaltung steht für Stein die Gewinnung des Gemeinsinns. Selbstverwaltung

---

[8]) Freiherr vom Steins ausgew. Schriften, § 44: „Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren Klassen derselben durch Weichlichkeit und Gewinnsucht, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf."

[9]) Z. B. sagt Stein mit Bezug auf die an Preußen gefallenen Polen: „Soll die Nation veredelt werden, so muß man dem unterdrückten Teile derselben Freiheit, Selbständigkeit und Eigentum geben und ihm den Schutz der Gesetze angedeihen lassen", ebenda S. 46.

[10]) Thiede, K.: Ausgewählte Schriften des Freiherrn vom Stein, S. 372.

[11]) Ebenda S. 244, S. 273, S. 288.

bedeutet ihm nicht wie den Liberalisten die möglichste größte Freiheit des Einzelnen, sondern die Volksgemeinschaft, für die das Individuum alle Kräfte entfaltet, um ihr nützlich zu sein, steht im Vordergrund. Mit diesem Gedanken tritt Stein in engste Beziehung zu den Ideen der deutschen idealistischen Philosophie Fichtes[12]) und der Romantik, obwohl Stein ein Staatsmann mit durchaus auf das Reale gerichtetem Denken war, dessen gedankliche Betrachtungsweise unphilosophisch im Sinne der Systematik blieb, weil es nicht spekulativ ausgerichtet war.

Die durch Brachliegen der Vergeudung anheimfallenden Kräfte des Volkes sollen der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Volksgeist, Staatsidee und Verwaltung tragen dann denselben Gedankenkern in sich, dieser Gemeinsinn „bildet sich nur durch unmittelbare Teilnahme am Oeffentlichen, er entspringt der Liebe zur Genossenschaft, deren Mitglied man ist, und erhebt sie zur Vaterlandsliebe“[13]).

Will Stein für die untersten Verwaltungsbehörden Selbstverwaltung, so fordert er für die ganze Verwaltung „die möglichste Einheit und Kraft in der obersten Leitung der ganzen Staatsverwaltung zu vereinigen“[14]). Die unmittelbare Verantwortlichkeit der einzelnen Leiter ist überall Voraussetzung. Je tiefer die einzelnen Verwaltungsbehörden stehen, desto näher rücken sie an das praktische Leben, je höher, desto mehr Ueberblick über alle Zusammenhänge des Staates ist nötig. Stein beginnt mit der Reform der Unterbehörden, zumal jeder Fehlgriff hier schneller sichtbar und weniger folgenschwer wird, da er niemals das Ganze trifft.

Bürgersinn, Gemeingeist und Kraftgefühl der Nation müssen geweckt werden. „Die Regierung muß der Nation einen freieren Gebrauch ihrer Denkkraft gestatten durch Verbesserung der wissenschaftlichen Anstalten, Aufhebung der ängstlichen Vormundschaft, die man ausübt und Teilnahme an der Provinzial- und Kommunalverwaltung“[15]). Gerade die Beteiligung des Volkes an der Regelung der öffentlichen Geschäfte für den eigenen Bezirk spornt den Einzelnen an, sich Kenntnisse zu erwerben und Erfahrungen anzueignen[16]).

Den Reichsständen will Stein keinen großen Einfluß, vor allem nicht auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung, einräumen, das gebührt nur einer einheitlichen Führung[17]). Damit entfällt, wie Brauweiler[18]) bereits aufgezeigt hat, den Vertretern einer berufsständischen Volksvertretung ein wichtiger Kronzeuge, den sie häufig angeführt haben. Wohl aber will Stein den Ständen in den einzelnen Ländern eine größere Bedeutung zusichern, auf Kosten der souveränen

---

[12]) Ebenda S. 372.

[13]) Thiede, K.: Ausgewählte Schriften des Freiherrn vom Stein, S. 248.

[14]) Ebenda S. 78 ff. (Immediatbericht über den vorläufigen Plan für die oberste Leitung der Geschäfte).

[15]) Ebenda S. 125.

[16]) Thiede, K.: Ausgewählte Schriften des Freiherrn vom Stein, S. 140.

[17]) Ebenda S. 182 f.

Fürsten, die somit dem Reichsoberhaupt gegenüber an Eigenmacht einbüßen.

Die einheitliche Regierung gestattet eine freie, bewegliche Verwaltung der eigenen Angelegenheiten[19]) durch Selbstverwaltungskörperschaften. Diese dürfen weder die Einheit der Staatsgewalt antasten, noch ein leeres Formenwesen ohne Inhalt darstellen. Bei der Einrichtung der Selbstverwaltung soll die historische Tradition gewahrt bleiben. Man soll nicht Flächen und Zahlen, sondern Gleichartiges zusammenfassen.

Alte Einrichtungen möchte Stein beibehalten, so den westfälischen Erben-, Kirchspiel- und Amtstag, die von jeher Repräsentationen des Bauernstandes bildeten[20]). Das Zunftwesen und die übrigen Korporationen spielten für Stein keine Rolle in der Selbstverwaltung, obwohl die Zünfte im Mittelalter den ganzen Menschen umfaßten und die soziale Geltung des Einzelnen allein bestimmten. Die Zünfte waren in jener Zeit bereits stark in der Auflösung begriffen, durch Kastengeist und Einseitigkeit hatten sie das altgermanische Prinzip der Genossenschaftlichkeit, das allen Freien ein Recht an der Verwaltung sicherte, verloren und hatten ihre Geschlossenheit aufgegeben, sie umfaßten nur noch einen geringen Teil der Bürgerschaft. Erst in späterer Zeit hat Stein auch die Zünfte als Gemeinschaft des ganzen Lebens anerkannt und sie in einer freilich veränderten Form wieder einführen wollen[21]). Er sah in ihnen vor allem die Möglichkeit der Facherziehung. Auch erschienen sie ihm als Schranke des grenzenlosen Egoismus[22]).

Stein erzielte seinen größten Erfolg mit der Durchsetzung der Städteordnung, allerdings wurde auch hier seiner Forderung nicht vollständig genügt. Bis dahin hatten die Kammern (Kriegs- und Domänenkammern und Generaldirektorium) die frühere Teilnahme der Bürgerschaft unterdrückt[23]). Bei der Städteordnung selbst berück-

---

[18]) Brauweiler, H.: Berufsstand und Staat, S. 132 und S. 136.

[19]) Thiede, K.: Ausgewählte Schriften des Freiherrn vom Stein, S. 232. „Es ist auch erforderlich, daß eine Institution gebildet werde, die eine solche Stellung im Volk erhält und deren Inneres so verfaßt ist, daß ihre Selbständigkeit und ihr Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gehörig gesichert sei".

[20]) Thiede, K.: a.a.O. S. 234.

[21]) Ebenda S. 317: „Der Staat ist aber kein landwirtschaftlicher oder Fabrikenverein, sondern sein Zweck ist religiös-sittliche, geistige und körperliche Entwicklung, es soll durch seine Einrichtungen ein kräftiges, mutiges, sittliches, geistvolles Volk, nicht allein ein kunstreiches, gewerbefleißiges gebildet werden. Das Bürgertum wird aber besser blühen aus Zünften, die durch gemeinschaftliches Gewerbe, Lebensweise, Erziehung, Meisterehre und Gesellenzucht gebunden sind, als aus den topographischen Stadtvierteln."

[22]) Thiede, K.: Die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein, S. 22.

[23]) Magistratsstellen wurden bereits unter Friedrich Wilhelm I. mit Invaliden besetzt.

sichtigte Stein die berufsständische Vertretung noch nicht, wohl aber später, als er sah, daß die Stände am ehesten den seit 1789 immer stärker vom Westen her eingedrungenen revolutionären und demokratischen Gedanken entgegenzuarbeiten vermögen. 1808, bei Abfassung der Städteordnung, mochte ihm eine berufsständische Ordnung zu zeitraubend vorgekommen sein.

II. Selbstverwaltung im nationalen und sozialen Staat.

Der eigentliche Begriff der Selbstverwaltung hat sich nur schwer durchsetzen können, an seine Stelle trat sehr früh — schon bei Hardenberg — der Begriff einer rein verwaltungstechnischen Selbstverwaltung, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und dessen Schwerpunkt die Entlastung des staatlichen Verwaltungsapparates ist, nicht aber das Bewahren völkischen Eigenlebens zum Nutzen des Ganzen.

Im Mittelpunkt stand immer wieder die Frage, ob Selbstverwaltung die Besorgung der eigenen Angelegenheiten oder die Erledigung der vom Staat übertragenen Aufgaben ist[24]). Selbstverwaltung ist keine Frage der Verwaltungstechnik, sondern sie hat eigenen politischen Wert, weil sie in erster Linie zur Gemeinschaft erziehen soll und somit den Boden für eine festgeschlossene Gemeinschaft des ganzen Volkes vorbereitet.

Selbstverwaltung umfaßt auch Auftragsangelegenheiten, aber sie bilden nicht den Kern, sondern sind nur Beigabe. Beck[25]) macht einen Gegensatz aus der Selbstverwaltung eigener Angelegenheiten und den vom Staat nur übertragenen Aufgaben. Der Schwerpunkt der Selbstverwaltung ist unbedingt in der Ordnung der eigenen Aufgaben zu suchen, nicht in den übertragenen, die nach den Anweisungen des Staates ausgeführt werden müssen und deshalb selbständiges Handeln und volle Verantwortung ausschließen[26]).

Jede Selbstverwaltung macht eine Staatsaufsicht nötig, die sich nach der jeweiligen Staatsform richtet, sie soll nie kleinlich und einschränkend, sondern fördernd wirken[27]), sie achtet darauf, daß Staatsziel und Selbstverwaltung harmonieren. In den Auftragsangelegenheiten wird die Aufsicht zu einer Dienstaufsicht gegenüber den Ausführenden, nicht aber der Körperschaft.

Selbstverwaltung erfordert Ausschließlichkeit, der Staat hat Aufsichtsrecht, aber keinen Anlaß, sich in jede Angelegenheit ohne weiteres selbst zu mischen. Er zeigt den Selbstverwaltungskörperschaften ihre Aufgaben in großen Umrissen an, überläßt ihnen aber die Lösung, um

---

[24]) Dieckmann, C.: Die Selbstverwaltung im neuen Staat, S. 12 ff.
[25]) Beck, F.: Ständische Ordnung. Diss. Köln 1935, S. 36.
[26]) Anderer Meinung als Beck ist Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft. S. 30. der auch Auftragsangelegenheiten als Selbstverwaltungsobjekt gelten läßt.
[27]) § 106 ff. der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 35 (RGBl. I S. 49 ff.).

Eigenart und Kraft zu wahren. Gerade Deutschland ist im Raum und Geist so reich gegliedert, daß ein unbedingter Zentralismus nur zerstörend wirken könnte. Volksstaat und Zentralismus sind zwei Begriffe, die nicht miteinander bestehen können. Der Weimarer Staat hatte diese Tatsache nicht beachtet und kam statt zu einem Volksstaat zu einem absoluten Staat der Parteiherrschaft, die alles bevormundete, alle völkische Kraft lahmlegte und jeden eigenen Entschluß tötete[28]). Hier kann nur eine Erziehung helfen, wie sie gerade im totalen Staat durch die Selbstverwaltung möglich wird, weil diese Totalität sich auf die völkische Idee bezieht, und diese in der Selbstverwaltung das Mittel ihrer Entfaltung erhält, da Selbständigkeit und Entscheidungswille verlangt werden.

Der nationale und soziale Staat hat die Selbstverwaltung grundsätzlich bejaht, davon zeugen die Gesetze und Organisationen. Gemeindeordnung, Arbeitsordnungsgesetz, Leipziger Vereinbarung, Reichsnährstand, Reichskulturkammer sind nur einige dieser neugeschaffenen Körperschaften bzw. Grundlagen der neuen Verwaltung, die die Gedanken Steins aufgenommen hat. Hierbei ist man von der Idee der Volksgemeinschaft ausgegangen, der sich die Persönlichkeit zu unterwerfen hat, ohne sich selbst aufzugeben.

Bisher hat man bei aller Selbstverwaltung in erster Linie an diejenige der Kommunen gedacht. Für uns handelt es sich darum, die wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung eingehend zu betrachten. Ihre Grundtendenz bleibt dieselbe wie für die Kommune: Weckung aller nationalen Kräfte zum Dienst am Volke. Natürlich gibt es einzelne Unterschiede, aber sie treffen niemals dieses Ziel. Die Raumgemeinschaft vermag nicht nur soziale Spannungen auszugleichen, das kann die Fachgemeinschaft, solange sie vertikal gegliedert ist, auch, aber alle Kommunal- und damit Raumgemeinschaft umfaßt grundsätzlich alle Bereiche und Beziehungen des öffentlichen Lebens, sie beschränkt sich nicht nur auf wirtschaftliche oder kulturelle oder soziale Aufgaben, sondern umspannt alle Aeußerungen der Volksgemeinschaft, während die übrigen Korporationen sich auf Teilbereiche beschränken.

Die politische Seite ist stets eine abgeleitete, weil sie vom völkischen Staat bestimmt wird und nicht etwa ein eigenstaatliches Wesen gegen den Staat vertritt, die Städte und Gemeinden (zum Teil „Aemter") wollen nur die „besonderen Bedürfnisse ihres örtlichen Bereiches"[29]) erfüllen, nicht aber einen eigenen politischen Willen durchsetzen. Das Gleiche gilt für die Wirtschafts- und Sozialkorporationen auf fachlichem Gebiet.

a) Die gemeindliche Selbstverwaltung.

Die Gemeindeordnung vom 31. 1. 1935 hat Steins genossenschaftliches Element der Selbstverwaltung aufgenommen. Eigene Ange-

---

[28]) Hitler: Mein Kampf, S. 462.

[29]) Dieckmann, C.: Die Selbstverwaltung im neuen Staat, S. 44.

legenheiten können im Rahmen des staatlichen Lebens innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes nach dem Willen derer geordnet werden, die davon betroffen werden[30]). Diese Art der Selbstverwaltung entspricht dem innersten Wesen der Deutschen. Diese Selbstverwaltung setzt aber auch den starken Staat voraus, einen Staat, der als tragfähigen Grund die Volksgemeinschaft bejaht, der es erlaubt, wertvolle Kräfte für die Ziele der Nation freizumachen, ohne das Wohl der Gemeinschaft durch Uneinigkeit zu schwächen.

Reste der Selbstverwaltung altgermanischen genossenschaftlichen Prinzips hatten sich in Deutschland bis in den Absolutismus hineingerettet. Auch die Revolution von 1918 hat die Selbstverwaltung von Wirtschaftsorganisationen und Gemeinden nicht ganz beseitigt, aber sie waren durch die Uneinheitlichkeit von Bestimmungen und Trägern stark zerrüttet. Das eigentliche Wesen der Selbstverwaltung mußte unter den engen gesetzlichen Vorschriften mehr und mehr verloren gehen.

Die nationalsozialistische Gemeindeordnung lehnt den totalen Zentralismus ab und sucht völkisches Eigenleben zu erhalten.

Das neue preußische Gemeindegesetz vom 15. 12. 33 hatte bereits wesentliche Vorarbeit geleistet und vor allem gezeigt, wo etwaige Lücken und Mängel verbessert werden könnten. Im wesentlichen hat das Gesetz aber kaum Aenderungen zu erfahren brauchen, weil seine Grundhaltung auf die nationalsozialistische Weltanschauung selbst zurückgeht: die Volksgemeinschaft.

Das Selbstverwaltungsprinzip bedeutet eigenverantwortliche Ausführung der örtlichen Aufgaben unter ehrenamtlicher Mitwirkung aller in der Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes.

Um das Prinzip der Selbstverwaltung rein durchführen zu können, bedarf es einer umfassenden ehrenamtlichen Betätigung. Gemeinden unter 10 000 Einwohnern werden grundsätzlich ehrenamtlich verwaltet (§ 39 der dt. Gemeindeordnung vom 30. 1. 35). Ebenso ist auch das Amt der Gemeinderäte und der Beiräte ehrenamtlich. Aber allgemein kann natürlich die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger nicht in dem Maße durchgeführt werden, wie sie etwa Stein vor über 100 Jahren gefordert hatte, dafür ist das Arbeitsgebiet der Gemeinden zu groß geworden.

Allgemein gesehen vertreten die Bürgermeister und die Beigeordneten das juristische Prinzip der Selbstverwaltung, weil sie als Leiter der Körperschaft die Richtung der Verwaltung bestimmen, während die Gemeinderäte und die Beiräte die politische Selbstverwaltung darstellen, als ehrenamtlich Tätige, aus dem Kreise derer, die von der Verwaltung betroffen werden.

Die Wahl der Räte und auch des Führers der Körperschaft ist keine notwendige Voraussetzung der Selbstverwaltung. Im nationalsozialistischen Staat erfolgt die Berufung der Bürgermeister, Bei-

---

[30]) Goerdeler: Die deutsche Gemeindeordnung in der Entwicklung der Selbstverwaltung, in: Soziale Praxis, 44. Jg., Heft 8.

geordneten und Gemeinderäte und Beiräte. Damit ist auch Gewähr gegeben, daß nicht Willkür, sondern Fähigkeit entscheidet.

Bürgermeister und Beigeordnete werden, nachdem eine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hat, und mit den Gemeinderäten eine Beratung erfolgt ist, von dem Beauftragten der Partei, als dem Volksvertreter, der Staatsbehörde vorgeschlagen. Die Ernennung der Bürgermeister erfolgt durch die Gemeinde.

Die Gemeinderäte werden vom Beauftragten der NSDAP. berufen, sie sollen den Willen der Kommune zum Ausdruck bringen. Die Beiräte beruft der Bürgermeister.

In allen Fällen entscheidet der Bürgermeister als Führer der Kommune allein unter voller Verantwortung. Die Beigeordneten, Gemeinderäte und Beiräte sind verpflichtet, ihn zu beraten.

Nur die Hauptsatzung und die Zu- bzw. Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung bedürfen der Zustimmung des Beauftragten[31]). Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen, seine Unterschrift verpflichtet die Gemeinde auch ohne die bisher notwendige Gegenzeichnung eines zweiten Beamten.

Selbstverwaltung und Parlamentarismus schließen sich aus, denn Selbstverwaltung heißt Verantwortung und Führung, Parlamentarismus aber bedeutet Verantwortungslosigkeit.

Die Führerstellung des Bürgermeisters bedingt seine Unabhängigkeit nach unten, von oben besteht Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden greifen aber nur ein, wenn der Bürgermeister gegen die Ziele des Staates oder der Bewegung in seiner Amtsführung verstößt.

Wenn vorläufig die Aufsicht des Staates noch ziemlich weit reicht, so ist das aus dem Uebergangsstadium, in dem wir uns befinden, durchaus zu verstehen. Später besteht die Möglichkeit, an die Stelle des staatlichen Genehmigungsrechtes eine bloße Anzeigepflicht der Gemeinden zu setzen.

Aufsicht und Führung sind keine Gegensätze, wenn sie richtig verstanden werden, denn jede Unterführung bedarf der Aufsicht des oberen und schließlich des obersten Führers, die Ordnung ist hierarchisch gegliedert. Nur so läßt sich Verantwortung, — die Seele der Selbstverwaltung —, verwirklichen. Der oberste Führer vertritt das Volk nach außen, ihm, als dem Repräsentaten des Volkes, sind alle Leiter als Unterführer Rechenschaft schuldig.

Durch die Gemeindeselbstverwaltung, als das unterste Verwaltungsorgan, wird die Führeridee im Volke verwurzelt.

b) Die wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiet kehrt die dem Deutschen nun einmal eigentümliche Abneigung gegen alle Gleichmacherei wieder.

---

[31]) Es soll in dieser Arbeit nicht die ganze neue Gemeindeordnung untersucht werden, sondern nur die wesentlichen Grundgedanken, um die Einheit mit der sozialen Selbstverwaltung aufzuzeigen.

Gerade heute, am Ende eines Zeitalters, das zum Aus- und Angleich strebte, müssen wir uns wieder auf die Mannigfaltigkeit unserer Daseinsformen besinnen, um die Quelle geistiger Schöpferkraft zu erhalten[32]). Das ist aber nur auf der Grundlage der einheitlichen Weltanschauung möglich, wenn dieses Eigenleben nicht in Aufspaltung enden soll. Der Gliederung muß die Gleichschaltung vorausgehen, um die Grundlage sicher zu gestalten.

Das Problem der Selbstverwaltung als solches ist für die Wirtschaft besonders in den Nachkriegsjahren heftig umstritten gewesen. Man wollte die Wirtschaft aus der reinen Staatsverwaltung, in die sie im Anfang des Krieges geraten war, aus der sie sich aber später mehr und mehr löste, nehmen und an ihre Stelle die Heranziehung der an der Wirtschaft Beteiligten setzen. Der Reichswirtschaftsrat und die geplante, aber niemals durchgeführte Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte sollten jene Funktionen übernehmen, die in einem geringeren Maße und in anderer Form bisher nur den Kammern übertragen waren.

Der Gedanke wirtschaftlicher Selbstverwaltung war schon früh vom demokratischen Prinzip geleitet, man betonte das Recht des Staatsbürgers auf Teilnahme an der Verwaltung. Daneben spielte vom Staat aus gesehen die verwaltungstechnische Seite eine erhebliche Rolle, die ständige Zunahme der Verwaltungsaufgaben, die dadurch bedingte fortlaufend gesteigerte Spezialisierung machte neben der rein bürokratischen Verwaltung eine stärkere Heranziehung sachverständiger Laien nötig. Damit kam der politische Begriff der Selbstverwaltung, wie ihn Gneist[33]) bereits vertreten hatte, zum Ausdruck.

Der von Bismarck geplante, aber nur in Preußen durchgeführte Volkswirtschaftsrat sollte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eine derartige Funktion übernehmen. Bismarck wollte die Volkswirtschaft in den Dienst der nationalen Politik einspannen, um so eine starke nationale Wirtschaft zu erhalten, die sich mehr und mehr vom Ausland unabhängig machte[34]). Bismarcks Plan scheiterte an dem Widerstand des Reichstages, der eine Schwächung seiner eigenen Position fürchtete und die Vorlage eines Nachtrags zum Etat ablehnte, der sich auf die Reise- und Tagegelder bezog, die den Mitgliedern des Volkswirtschaftsrates zugebilligt werden sollten. Letzten Endes scheiterte Bismarck bei der Ausführung seines Vorhabens an dem Egoismus der Parteien.

Glum[35]) bezeichnet mit „Selbstverwaltung der Wirtschaft" die öffentlich-rechtlichen Organe, die sich in bestimmten Wirtschaftsgruppen darstellen, z. B. Kohlenwirtschaftsrat oder Eisenwirtschaftsrat, deren Wirkungskreis von der Staatsverwaltung unabhängig ist (nach

---

[32]) Sombart, W.: Deutscher Sozialismus, S. 20.
[33]) Gneist: Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England.
[34]) Brauweiler, H.: Berufsstand und Staat, S. 150.
[35]) Glum, F.: Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 33.

Glum, a.a.O. S. 33). Glum lehnt ferner auch einen Vergleich mit der Steinschen Städtereform ab, da zwei ganz verschiedene Epochen — Absolutismus vor der Steinschen Reform, Liberalismus mit der kurzen Unterbrechung der Kriegszwangswirtschaft in der jüngsten Vergangenheit — keinen gemeinsamen Ausgangspunkt darstellten und daher einen Vergleich nicht zuließen. Ferner sagt Glum, die Wirtschaft habe in der Selbstverwaltung noch keine historische Vergangenheit, wie etwa die kommunale Selbstverwaltung[36]).

Der erste Einwand erledigt sich heute von selbst, denn es handelt sich nicht mehr um Freiheit oder Zwang des Individuums wie im Absolutismus oder Liberalismus und um den Aufbau der Selbstverwaltung auf ihrer Grundlage, sondern um die bestmögliche Form der wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung zum Wohle der Volksgemeinschaft, wobei die frühere Regelung in erster Linie nur den Ausgangspunkt beeinflußt, nämlich die Erziehung. „Das innerste Wesen jeder Organisation beruht darauf, daß der einzelne auf die Vertretung seiner persönlichen Meinung sowohl als seiner Interessen verzichtet und beides zu Gunsten einer Mehrzahl von Menschen opfert“[37]).

Aber auch der zweite Einwand Glums ist nicht stichhaltig. Das Mittelalter kannte bereits wirtschaftliche Selbstverwaltung. Die Formen ländlicher Dorfgenossenschaft „unmittelbar als Flurgenossenschaft, mittelbar als die tragende Mitte des gesamten Dorfgefüges“[38]), ist eine so umfassende Form der Selbstverwaltung, wie sie heute gar nicht mehr denkbar ist. Das Ende dieser Genossenschaft erfolgte durch die Aufhebung des Flurzwanges in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts, aber aus den alten Dorf- und Markgenossenschaften bildeten sich nicht selten neue, rein wirtschaftliche Marktgenossenschaften.

Aber auch die Zünfte, Gilden und Hansen des Mittelalters waren Selbstverwaltungsgemeinschaften der Wirtschaft, obwohl auch ihre Bedeutung über das rein wirtschaftliche hinausging. Freilich ist es häufig bestritten worden, daß diese Formen körperschaftliche Selbstverwaltung darstellten[39]). Man kann „Selbstverwaltung“ nicht auf einen nur juristischen Begriff einengen. Das Prinzip der Selbstverwaltung gilt für Kommunen und Wirtschafts- oder Sozialgebilde, es will brachliegende Kräfte der Volksgemeinschaft nutzbar machen, indem ihnen ein Teil der Aufgaben zufällt, deren Erledigung durch den Staat an sich möglich wäre, für die aber ein Volksstaat und der Grundsatz der Sachverständigkeit eine Verwaltung durch die Nächstbeteiligten erforderlich machen.

---

[36]) Glum, F.: Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 35.

[37]) Hitler, A.: Mein Kampf, S. 326.

[38]) Ipsen, G.: Das Landvolk, S. 39.

[39]) Hatschek: Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, 1891, zitiert bei Glum, A., a.a.O., S. 37, lehnt jede Selbstverwaltung auf anderer als örtlicher Grundlage ab.

Das 19. Jh. hatte die alten Bindungen des wirtschaftlichen Lebens zerstört, ohne die Formen echter Wirtschaftsgemeinschaft zu erneuern[40]). Was neu entstand, stellte keine ideale Lösung dar, weil es auf dem Boden des Klassenkampfes gewachsen war und aus den Interessen der Einzelnen nur Gruppeninteressen machte, die selbstherrliche Eigenverwaltung anstrebten, ohne sich um den Staat zu kümmern. Eine Ausnahme machten hier nur die Kammern und die in der Nachkriegszeit eingesetzten Außenhandelsstellen.

Neben die amtlichen Vertretungen der Kammern und Außenhandelsstellen sowie der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper traten:

Die Organisationen der Sozialversicherung, ferner die privaten Vereinigungen der Berufsgruppen (Reichslandbund, Bauernvereine, Reichsverband des dt. Handwerks, Reichsverband der dt. Industrie, die drei Gewerkschaftsrichtungen und die Arbeitgeberverbände).

Diese Art der Selbstverwaltung führte schließlich zu immer stärkerem Eingreifen des Staates, weil die Betroffenen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst zu regeln vermochten. Es fehlte die Ausrichtung auf ein gemeinsames Ziel. Immer wieder handelten diese Interessentengruppen gegeneinander oder nebeneinander, weil der einheitliche Wirtschaftsplan fehlte. Aus dem bindungslosen Ideal des Liberalismus war eine Vielheit von Organisationen entstanden, der der Staat machtlos gegenüber stand, und die er entweder durch Interventionen zu regeln suchte, oder aber, die, wenn sie mächtig genug waren, den Staat beherrschten. Frei liberal im eigentlichen Sinn der völligen Ungebundenheit ist die deutsche Wirtschaft daher auch niemals gewesen. Aber aus einem restriktiven und repressiven Verhalten des Staates muß eine konstruktive Haltung werden. Eine solche Führung ist nur in einem autoritären Staat möglich, weil er grundsätzlich alle Kompromisse ausschaltet, die in einem liberalen Staat gemacht werden müssen.

Trotz der vielen Mängel in der Organisation der Gesamtwirtschaft können wir auch für die Nachkriegsjahre eine wirtschaftliche und vor allem soziale Selbstverwaltung feststellen. Die Handels- und Gewerbe-, die Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die Außenhandelsstellen waren in erster Linie wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften. Die Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und die Sozialversicherungen enthielten Ansätze einer in erster Linie auf das Soziale zielenden berufsständischen Selbstverwaltung.

Die neue Selbstverwaltung beschränkt sich nicht mehr auf die Räte und Kammern, ihr Schwergewicht liegt heute im Betrieb, als der untersten Stufe der wirtschaftlichen und vor allem sozialen Gemeinschaft. Es gibt keine „freie" Wirtschaft mehr im Sinne des

---

[40]) Huber, E. R.: Die genossenschaftliche Berufsordnung, in: Blätter für deutsche Philosophie, Bd. 7, Heft 3/4, S. 293.

Liberalismus, es besteht aber auch keine zentralistische Regelung im Sinne der Planwirtschaft, sondern es herrscht eine völkische Selbstverwaltung in der Form, daß der Staat als sichtbarer Ausdruck des völkischen Willens das Ziel alles Wirtschaftens angibt, dem Einzelnen aber die verantwortliche Regelung überläßt und nur in dem Fall eingreift, wo die politische Idee — als Ausdruck völkischen Gemeinsinns — und die Handlung des Einzelnen sich widersprechen. Im Betriebe herrscht Selbstverwaltung unter der Leitung des Betriebsführers und der durchaus geregelten Beihilfe des Vertrauensrates. Die Staatsbehörde — der Treuhänder der Arbeit — greift nur ein, wenn es sich um die Regelung allgemeiner Angelegenheiten handelt, oder wenn die Gemeinschaft im Betrieb und damit mittelbar die Volksgemeinschaft durch Unverantwortlichkeit des Führers oder Untreue der Gefolgschaft verletzt wird.

Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen erfolgt im Betrieb, nach der Beratung im Vertrauensrat werden sie vom Führer bestimmt. Das Reich muß aber wie überall, so auch hier im Bereich des sozialen Lebens die Führung behalten, um den sozialen Frieden zu sichern. Trotzdem finden wir keine rein staatliche Regelung, sondern Selbstverwaltung, aufgebaut auf dem Gemeinsinn.

In der Uebergangszeit bedarf es hier (wie es für die Kommune bereits gesagt wurde) einer stärkeren staatlichen Aufsicht. Nur lange und sorgfältige Erziehungsarbeit zum echten Gemeinsinn kann später eine Lockerung gestatten. Vorläufig ist es also durchaus noch zulässig, von Ansätzen innerhalb der sozialen Selbstverwaltung zu sprechen, dennoch geben die neuen Gesetze und die Vereinbarung von Leipzig die Sicherheit, daß diese Ansätze zur Wirklichkeit werden. Die Sachverständigenausschüsse und -beiräte beim Treuhänder der Arbeit sind in erster Linie als solche Ansätze zu werten, weil sie für öffentliche Bereiche oder fachliche Gruppen die Verbindung zum tätigen Leben herstellen, und ihnen gewisse Rechte zu einer selbständigen Verwaltung übertragen sind, obwohl natürlich, dem Führerprinzip entsprechend, die Entscheidung immer beim Treuhänder der Arbeit liegt.

Die Erziehung zum Gemeinsinn, auf die jede Selbstverwaltung in einem Volksstaat aufbauen muß, wird von der Deutschen Arbeitsfront geleistet. Das Reichsschulungsamt der NSDAP. ist gleichzeitig das Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront und sichert damit eine einheitliche Erziehung auf der weltanschaulichen Grundlage der Partei. Die Spaltung in wirtschaftliche Aufgaben der Unternehmer und soziale Aufgaben der Gefolgschaft aus ihrer Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront heraus, und die Gefahr einer neuen sozialen Schichtung hörte mit dem 21. 3. 35, dem Eintritt der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront, auf, weil nunmehr — zwei Jahre nach dem Zerschlagen der früheren sozialen Selbstverwaltungsorgane, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände — Betriebsführer und Gefolgschaft auch auf überbetrieblicher Stufe eng verschmolzen sind. Die Deutsche Arbeitsfront und die gewerbliche

Wirtschaft sind nicht „Kampforganisationen gegeneinander, sondern Erziehungsorganisationen füreinander“[41]).

Gleichzeitig ist die soziale Selbstverwaltung weiter durchgeführt worden. Die Vereinbarung von Leipzig schuf die Basis der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet[42]).

Das Kernstück der neuen Selbstverwaltung sind die Arbeitsausschüsse, die Lohn, Urlaub, Arbeitszeit und alle anderen Arbeitsbedingungen erörtern. Die Richtlinien für die Errichtung der Arbeitsausschüsse werden vom Leiter des Organisationsamtes gemeinsam mit einem Ministerialdirigenten des Reichsarbeitsministeriums aufgestellt werden. Man wird auch hier wohl von dem üblichen Grundsatz ausgehen und der Selbstverwaltung einen möglichst weiten Spielraum unter straffer Führung zubilligen. Dann werden Gegensätze nicht vom grünen Tisch aus, sondern in ehrlicher Gemeinschaftsarbeit geregelt. Denn die Vereinbarung verkennt nicht die Spannungen, die in jedem lebenden Organismus vorhanden sind. Es wird immer Gegensätze zwischen Betriebsführern und Gefolgschaft geben, der Führer hat in seinem Erlaß betont, daß die neue soziale Selbstverwaltung kein Geschenk bedeute, sondern Pflichten auferlege, weil jede Gemeinschaftsarbeit eiserne Selbstbeherrschung verlangt.

Die Arbeitsausschüsse haben keine Entscheidungskraft, sie ähneln darin dem Vertrauensrat im Betrieb und dem Gemeinderat in der Gemeinde. Es finden in den Ausschüssen daher auch keine Abstimmungen statt, die Ausschüsse sollen nur die Probleme, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, zu klären versuchen, Tatsachen prüfen und so dem Treuhänder der Arbeit Material für seine Entschlüsse liefern.

Die Aufgabe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, deren Einrichtung eine sehr schwierige und sorgfältige Arbeit erfordert, wird in erster Linie in einer planmäßigen Gestaltung der Produktionsgrundlagen und der Produktion selbst und in einer vernünftigen Preisgestaltung liegen. Hier gilt es den Ausgleich zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verbrauchern und gewerblichen Verbrauchern und Erzeugern zu finden, um die Volkswirtschaft in ihrer Aufwärtsentwicklung zu fördern und gleichzeitig einen gesunden Außenhandel zu pflegen.

Der einzelne Unternehmer muß seinen Betrieb krisenfest machen, denn es gilt nicht Schwaches zu erhalten, das kein neues Volksver-

---

41) Schacht, H.: Rede in Leipzig auf der Tagung vom 26. 3. 1935; in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 16.

42) Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 3. 35 in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 7: „Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.“

43) Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 3. 35 in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 7.

mögen schafft, sondern vom vorhandenen zehrt oder es nur verwaltet. Auch Gewinne müssen ferner erzielt werden, um die Initiative des Unternehmers zu erhalten und auch um weiter zweckmäßig rationalisieren zu können. Das gilt nicht nur für die Einzelunternehmer, sondern auch für die überbetrieblichen Zweckverbände, die Konzerne, Kartelle und Syndikate.

Von diesem nur erst einmal roh angedeuteten Gesichtspunkt aus ist die ganze Frage der Selbstverwaltung der Wirtschaft zu betrachten, sie ist keine Frage der Organisation, sondern zuerst einmal ein sich aus den Lebensnotwendigkeiten des Volkes und seiner Wirtschaft ergebendes Problem, das alle wirtschaftlichen Größen berücksichtigen muß.

Neben dem Problem des gerechten Lohnes innerhalb der Sozialsphäre ergibt sich speziell für die Wirtschaft die Aufgabe einer genauen Uebersicht und vollkommenen Klarheit über die Fragen der Marktverhältnisse.

Erst dann ist es möglich, jene Forderungen des Artikels 165 der Weimarer Verfassung auch für die gesamte Wirtschaft endgültig durchzusetzen, für die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und die Leipziger Vereinbarung im Bereich des Sozialen schon Ansätze gebildet haben.

III. Planwirtschaft — Führungswirtschaft.

Die körperschaftliche Selbstverwaltung ist die politische Form der Gemeinwirtschaft. Das Volk, das arbeitet und wirtschaftet, soll seine wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst gestalten innerhalb der vom Staat gegebenen Möglichkeiten. Die Wirtschaft bildet ein reges, lebendiges Glied im Staat. Sie kann sich nicht frei und ungebunden entfalten und betätigen, sondern sie ist ein politisch gebundenes Organ mit eigener Selbstverwaltung. Von diesem müssen wir

1. den (privatrechtlichen) Staatskapitalismus,
2. den (öffentlich-rechtlichen) Staatssozialismus

trennen. Bei diesen beiden Wirtschaftsformen wirtschaftet der Staat selbst, in der völkischen Gemeinschaft führt er, die Wirtschaft verwaltet sich selbst unter der Aufsicht des Staates. Das schließt nicht aus, daß der Staat selbst als Unternehmer auftritt, man denke nur an das Gebiet der Verkehrswirtschaft, aber die Staatswirtschaft stellt nicht das Wesensmerkmal der Wirtschaft dar. Der Uebergang vom Liberalismus zum ständischen System muß den Staat stärker in den Lauf der Wirtschaft eingreifen lassen, bis die Wirtschaft sich ganz auf die Gemeinschaft eingestellt hat. Die Berufsstände werden mehr und mehr in die Lage kommen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Staat auf dem Gebiet der Wirtschaftsbetreuung zu entlasten. Im sozialpolitischen Bereich ist das weitgehend erreicht, innerhalb der Berufsstände haben der Reichsnährstand und die Deutsche Arbeitsfront bereits eine große Geschlossenheit der Aufgaben erzielt.

Der Staat muß in die Wirtschaft eingreifen können, um den Zustand rücksichtsloser Konkurrenz zu beseitigen. Ein anständiger Wettbewerb wird auch im neuen Staat geduldet und gestützt. Auch der Nationalsozialismus besteht auf dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit. In den meisten Fällen werden sich auch Rentabilität und Produktivität decken, jedenfalls auf lange Sicht gesehen. Das Rentabilitätsproblem gilt auch fernerhin für die einzelnen Branchen. Nur darf nicht einseitig das Rentabilitätsprinzip ohne Rücksicht auf das Wohl der gesamten Volkswirtschaft befolgt werden. Die Kündigungsbestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes bringen diesen Grundsatz ganz deutlich zum Ausdruck, weil sie sich auf Massenkündigungen beziehen und eine plötzliche Ueberlastung des Arbeitsmarktes verhindern sollen. Der Staat bemüht sich durch seine Wirtschaftsführung den schöpferischen Kräften der Privatinitiative das rechte Ziel zu geben.

Planwirtschaft erfordert zur besseren Durchführung der Aufträge und Kontrolle die Großbetriebe, sie vernichtet die kleineren und mittleren Existenzen, während eine Führungswirschaft sie bevorzugt, weil sie die volkserhaltenden und staatsbildenden Kräfte in ihnen erkannt hat. Sie fördert die Persönlichkeit, denn ihre Führung — die „Leitregelung“[44]) — richtet sich auf die Bildung des Charakters. Boehm sagt von der Volkswirtschaft[45]), daß Person, Gesinnung und Verantwortung verlangt werden, die antiindividuell, antikollektivistisch und antiliberal sind.

Schon einmal ist die rein private Wirtschaft gelenkt worden, während des Krieges[46]). Im übrigen kannte auch das Zeitalter des Liberalismus besonders am Ende seiner Epoche eine organisierte Wirtschaft, aber ihr fehlte eben der einheitliche Plan der ganzen völkischen Lebensführung, der von einer autoritären Stelle in seiner Durchführung überwacht wurde. Nur ein totaler Staat kann die Wirtschaft lenken, nicht aber ein liberaler, denn „jeder Wechsel in der Mehrheitskombination kann ein anderes wirtschaftliches Programm vorschreiben, nicht weil die wirtschaftlichen Verhältnisse sich geändert haben, sondern weil die Partei und damit Regierungskonstellation es gerade verlangt“[47]). Das soll nun aber andererseits nicht besagen, daß der Liberalismus nur negativ gewertet werden darf, im Gegenteil, die gerade auf wirtschaftlichem Gebiete so großen Fortschritte sind zum größten Teil der freien Auswirkung aller Kräfte zuzuschreiben.

In einer Führungswirtschaft, die von einem totalen Staat getragen wird, ist die Regelung der Angelegenheiten keine zentralistische[48]), sie leitet alle Wirtschaftsbereiche nach einem einheitlichen

---

[44]) Weippert, G.: Umriß der neuen Volksordnung, S. 54.

[45]) Boehm, M. H.: Das eigenständige Volk, S. 212 f.

[46]) Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916.

[47]) Göppert, H.: Staat und Wirtschaft, S. 27.

[48]) Weippert, G.: a.a.O. S. 52. „Der totalistische Staat ist die proletarische Irrtumsform, wie der Ständestaat die kleinbürgerliche ist.“

Plan auf ein gemeinsames Ziel. Wie weit die Wirtschaft vom Staat geregelt wird, ist eine Tatfrage, im Grunde gibt der Staat nur die Richtlinien für die Gesamtwirtschaft an, nach dem sich die Organisationen (Berufsstände) ausrichten und die einzelnen Wirtschaftsglieder orientieren. Der deutsche Sozialismus als völkisch bestimmter Sozialismus, lehnt die reine Privatwirtschaft genau so gut ab, wie die reine „Staatswirtschaft". Die Wirtschaft soll von der privaten Initiative betrieben, vom Staat gelenkt, eine Gemeinwirtschaft bilden, die sich dem völkischen Interesse unterordnet. Die Eigenständigkeit der Wirtschaft bleibt bewahrt, nur die Auswüchse egoistischen Handelns werden unterbunden. Der Unternehmer ist der geborene wirtschaftliche und soziale Führer seines Betriebes, der Staat lenkt durch die Regierung, vor allem durch den Reichswirtschaftsminister, die Wirtschaft planvoll. Der Sinn aller Wirtschaft liegt in der Deckung des Bedarfs eines Volkes[49]), sie muß daher Gemeinwirtschaft in dem Sinne sein, daß sie rechte Volkswirtschaft betreibt.

Der Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft und Wirtschaft und Staat findet ein Ende, da die politische Idee alles durchdringt. In der Sozialordnung ist eine größere Selbständigkeit möglich unter staatlicher Sozialführung (Treuhänder der Arbeit). Das staatliche Lebensgesetz geht dem wirtschaftlichen voraus, es gibt nur noch eine Gesinnung, die letzthin alles lenkt, die politische.

Das Mittel des Staates für die Wirtschaftsführung sind die Berufsstände. Sie sind die Organisationen, die die Machtstellungen im Dienste des Ganzen verwenden. Vorläufig handelt es sich noch um die Frage, wie weit die privatwirtschaftlichen Produktionsregelungen und Marktorganisationen bestehen bleiben, bevor die berufsständische Organisation als nationale und soziale Wirtschaftsorganisation ausgebaut ist.

Planen im Sinne der Leitregelung läßt sich nur von einer bestimmten Machtstellung aus. Diese Planungen als Wirtschaftsführungen sind politische Tatsachen, die den geschichtlichen Lauf der Dinge bewußt beeinflussen. Die Führung der Wirtschaft kann nur von einem Herrschaftszentrum ausgehen, weil dieses allein das unbedingte Durchsetzen des Planes garantiert. Ganz deutlich wird die Regelung eines Wirtschaftsvorhabens auf dem Gebiet der Siedlung. Der wirtschaftliche Liberalismus überließ den Ablauf der Dinge sich selbst oder einigen Gruppen. Heute ist an die Stelle dieses wilden Durcheinander die Leitregelung als Produkt des konstruktiven Denkens, das Umwege erspart, getreten. Jede Führung muß allerdings der historischen Gewordenheit gerecht werden, weil sie organisch auf dem weiterbaut, was die Vergangenheit hergestellt hat. Der Eingriff in die freie Entwicklung verlangt aber auch Entschlußkraft und Verantwortung.

---

[49]) Knies, K.: Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt. Ausgabe Buske, H., Leipzig 1930, S. 164.

II. Abschnitt.

§ 5. Der berufsständische Gedanke in der Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus.

Die Einheit der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung liegt in der Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront. Natürlich bleibt der Schwerpunkt sozialpolitischer Arbeit bei der Deutschen Arbeitsfront, der Schwerpunkt wirtschaftspolitischer Arbeit bei der gewerblichen Wirtschaft[1]). Aber die Vereinbarung schafft hinreichende Sicherheit, daß diese beiden Organisationen nicht nebeneinander, sondern immer nur sich gegenseitig fördernd miteinander tätig sind, denn Sozial- und Wirtschaftspolitik sind voneinander abhängig. Betriebsführer und Gefolgschaft sind nicht mehr nach Aufgaben getrennt, sondern suchen in ehrlicher Gemeinschaftsarbeit ihre Interessen, die sie immer haben werden[2]), an der Gemeinschaft auszurichten.

Eine Erweiterung und Vervollständigung erfährt die Vereinbarung durch den am 22. Juli 1935 erfolgten Beitritt des Reichsverkehrsministers und damit der Verkehrswirtschaft zu der Leipziger Vereinbarung.

I. Die Wirtschaftsorganisation des Nationalsozialismus.

1. Der Reichsnährstand.

Die berufsständische Neuordnung der gesamten deutschen Landwirtschaft einschließlich der Ernährungswirtschaft wurde bereits im Jahre der Machtübernahme vollzogen. In allen übrigen großen Wirtschaftsgebieten, Handel, Gewerbe, Verkehr (eine Ausnahme macht das Handwerk), folgte die Organisation erst später. In der Landwirtschaft war auch im Zeitalter des Klassenkampfes die Form

[1]) Schacht, H.: Rede in Leipzig am 26. 3. 1935 in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 17.

[2]) Ley, R.: Rede in Leipzig am 26. 3. 1935 in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 14.

der bäuerlichen Lebenshaltung trotz aller Gruppenorganisationen nach ständischen Prinzipien geordnet. Die Hufe entsprach zu jeder Zeit der Norm des bäuerlichen Daseins[3]). Die starken natürlichen Bindungen, die in diesem Umfang nur in der Landwirtschaft bestehen, machten den Neuaufbau in dieser kurzen Zeit möglich. Außerdem ist ein gesicherter Bauernstand die Voraussetzung eines Wirtschaftsaufbaues. Für den Nationalsozialismus bildet das Bauerntum die Grundlage für den organischen Aufbau der gesamten Wirtschaft.

Die Verwurzelung des Bauernstandes mit dem Boden schafft eine einmalige Beziehung, die ganz anders als das „Arbeitsvertragsverhältnis"[4]) die Basis und Aufgabe des Standes bestimmt. Das Verhältnis des Bauern zu seiner Gefolgschaft spielt eine untergeordnete Rolle, es ist kein so brennendes Problem wie in der gewerblichen Wirtschaft, denn in den weitaus meisten Fällen ist der Bauer der Arbeitskamerad seiner Gefolgschaft, mit der er nicht nur die Arbeit, sondern auch die häusliche Gemeinschaft teilt. Schwieriger liegen die Verhältnisse in den gewerblichen Zweigen des Reichsnährstandes, hier sind Abmachungen mit der Deutschen Arbeitsfront getroffen[5]).

Das wichtigste Problem für den Reichsnährstand ist die Markt- und Preisregelung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse[6]). Nur eine schnelle und durchgreifende Regelung der Markt- und Preisverhältnisse für die Landwirtschaft konnte den Verfall des Bauerntums, der Grundlage aller Erneuerung, aufhalten. Auf der anderen Seite mußte man aber auch darangehen, dieser neuen Preisregelung einen festen Halt im Bauerntum selbst zu geben, denn es nützt nichts, allein die Absatzverhältnisse zu stabilisieren, die ganze Agrarwirtschaft mußte neu fundiert werden. Das Reichserbhofrecht und die ganze „Agrarnotgesetzgebung" — die Beschränkung der Zwangsvollstreckung, Entschuldung, Unbelastbarkeit des Hofes etc. — sollten erst einmal die nötige Sicherheit bieten, um die Erzeugungsschlacht

---

[3]) Ipsen, G.: Das Landvolk, S. 40.

[4]) Tatarin-Tarnheyden, E.: Werdendes Staatsrecht, S. 96.

[5]) Das Verhältnis Reichsnährstand—Deutsche Arbeitsfront wird noch an anderer Stelle zu erörtern sein.

[6]) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626). Das Gesetz regelt den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es gibt dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung, über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes eine Regelung zu treffen, es wurden drei Verordnungen erlassen: 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 33 (RGBl. I S. 1060), die Rahmenbestimmungen aufstellt. 2. VO. vom 15. 1. 34 (RGBl. I S. 32) regelt vor allem die Eingliederung der Genossenschaften und sichert die Standesgerichtsbarkeit. 3. VO. vom 16. 2. 34 (RGBl. I S. 100) regelt die Beziehungen derjenigen Personen zum Reichsnährstand, die Landhandel und die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben.

zu bewältigen, den Bauern für sein ganzes Leben an die Scholle zu binden und damit dem Volk einen Halt in seiner biologischen Kraftquelle sichern.

Das Verhältnis vom Bauern zur Scholle ist sein ständisches Fundament. Aber darüber hinaus umfaßt der Reichsnährstand alle jene Zweige der Wirtschaft, die in die mit der Ernährung des Volkes zusammenhängenden Verrichtungen einbezogen sind, gleichgültig, ob sie schon industrielle oder händlerische Tätigkeit umspannen. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeitsverhältnisse zum Reichsnährstand[7]). Nicht nur diejenigen, die direkt für die Volksernährung tätig sind, gehören zum Reichsnährstand, sondern darüber hinaus auch alle jene, die mit der Bodenbewirtschaftung überhaupt zusammenhängen (Forstwirtschaft oder Holzhandel und Sägemühlen genau so gut, wie Genossenschaften und Kammern).

a) Die Marktordnung des Reichsnährstandes.

Innerhalb des Reichsnährstandes überwiegen die wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber den sozialen. Die Selbstverwaltung, die als Führungswirtschaft für den ganzen Bereich des Reichsnährstandes gilt, zielt in erster Linie auf die Erzeugungs- und die Absatzbedingungen, den Preis, hin. Die Preisspanne zwischen Agrar- und Industriepreisen bedarf einer steten Anpassung. In Januar 1933 lag der Index für Agrarpreise 19 Punkte niedriger als 1913, der für Industriepreise 13 Punkte über dem Index von 1913. Der Preissturz der Agrarprodukte auf der ganzen Welt ließ die deutsche Landwirtschaft immer mehr verschulden, weil die Zinsen aus dem Verdienst nicht mehr bezahlt werden konnten.

1923/24 hatte die deutsche Landwirtschaft 3,5 Milliarden Aufwertungsschulden.

1933 waren es 11 Milliarden Schulden.

1928/29 betrug der Verkaufserlös der Landwirtschaft 10 Milliarden.

1932/33 waren es 6,5 Milliarden RM.

Der Anteil der Zinsenlast wuchs bis auf 13,7 % des Verkaufserlöses an[8]).

Die Marktordnung des Reichsnährstandes findet ganz andere Voraussetzungen vor, als sie etwa in der gewerblichen Wirtschaft bestehen. Die mengenmäßige Regulierung von Angebot und Nachfrage ist die Voraussetzung fester Preise, sie ist nur möglich, wo wenigstens der Bedarf wenig elastisch ist, wie es eben für die Volksernährung zutrifft. Naturbedingungen schaffen für die Produktion eine ganz besondere Situation, weil sie vollkommen unberechenbar sind. Es besteht Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit, der Witterung

[7]) § 4 der 1. und § 1 der 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

[8]) Die Zahlen entstammen der Rede Darrés auf dem Parteitag 1934, in: Der Kongreß zu Nürnberg, S. 50 f.

und dem Klima, der Größe der einzelnen Wirtschaftseinheiten, die wiederum von mannigfaltigen Momenten bestimmt wird (Veranlagung des Volkes, wirtschaftlichen Bedingungen etc.). Die Konzentration der Erzeugung ist beschränkt, die festen Kosten sind im Vergleich zur Produktion hoch, außerdem ist die Produktion schwerfällig und kann sich nicht den konjunkturellen Schwankungen des „freien" Marktes anpassen. Die Umstellung der Erzeugung ist beschränkt und zeitraubend.

Die Wichtigkeit einer möglichst ausreichenden Selbstversorgung in Krieg und Frieden, die unbedingt durchzusetzende Bewahrung eines volkserhaltenden Bauerntums geben der Marktordnung des Reichsnährstandes ihre Stellung. Das Reichsnährstandsgesetz vom 13. 9. 1933 betont die Unübertragbarkeit der Regelung für den Reichsnährstand auf die übrigen Organisationsformen der Wirtschaft ausdrücklich. „Die Reichsregierung betrachtet die in diesem Gesetz geschaffene Regelung als eine Besonderheit, wie sie die einzigartige Lage der deutschen Landwirtschaft und namentlich des Bauernstandes erfordert. Sie hat nicht die Absicht, für die übrige Wirtschaft eine gleiche gesetzliche Regelung zu treffen"[9]).

In Rußland dagegen versucht man die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse nach denen der Industrie auszurichten. Staatliche und halbstaatliche Großgüter vernichten den Bauernstand.

Die Arteigenheit des Reichsnährstandes unter Anerkennung der Einmaligkeit seiner Existenz, ist in der berufsständischen Neuordnung bewußt gewahrt, dazu kommt die Bestimmung, daß jede Person grundsätzlich nur einem Stand angehören darf[10]). Es gibt aber Uebergänge, die eine Ausnahme zulassen, so z. B. zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

Mit dem Fortfall des Prinzips der freien Märkte für die Landwirtschaft und ihre Produktion wird gleichzeitig auf ein Moment des Wettbewerbs verzichtet, das irgendwie Ersatz verlangt. An seine Stelle ist das Prinzip des Leistungswettbewerbs getreten, das eine sorgfältige Erziehungs- und Aufklärungsarbeit voraussetzt. Der gebundene Markt ermöglicht, die in der Erzeugungsschlacht durch den Leistungswettbewerb mehr erzeugten Produkte auch abzusetzen, weil die Erzeugung durch Verbrauchslenkung und Produktionsaufklärung dem Bedarf angepaßt und Vorratswirtschaft getrieben wird. Größere Ernten drücken nicht mehr den Preis und verkleinern nicht den Reinertrag, sondern dienen einer besseren Versorgung des ganzen Volkes. Der Preis entspricht der bäuerlichen Arbeitsleistung und der Tragfähigkeit des Konsumenten. Damit wird der Betrieb ge-

---

[9]) Amtliche Mitteilung zur Veröffentlichung des Reichsnährstandsgesetzes, in: Der Deutsche Unternehmer, 34. Jg., Nr. 19 (Leistung und Wettbewerb im neuen Staat).

[10]) § 2 der 3. VO.

[11]) § 3 und § 4 der 3. VO.

sichert, und der Volkswirtschaft bleiben Werte erhalten. Die Gerechtigkeit schafft Voraussetzungen, die sich auf die Gesamtlage der Betriebe günstig auswirken und ihren Bestand sichern. Den durch Kartelle wenigstens z. T. geschützten Preisen der gewerblichen Wirtschaft stehen nun nicht mehr die völlig ungebundenen Agrarpreise gegenüber.

Ein solches Festpreissystem kann im wesentlichen nur da erfolgen, wo die Produktion sich auf den Eigenmarkt beschränkt und nicht, wie im Gewerbe, internationale Marktverflechtungen einschneidenden Einfluß ausüben. Eine völlige Beseitigung des freien Wettbewerbs würde in der gewerblichen Wirtschaft die Produktionsleistung hemmen, den Fortschritt aufheben und zu einer Stagnation führen, die den Unternehmer konkurrenzunfähig machen würde und die deutsche Wirtschaft erheblich schwächte. Der Kampf um die bessere Leistung ist das Mittel des wirtschaftlichen Aufbaues. Nur der Einsatz und die volle Auswertung der Kräfte steigern die Wirtschaftsbasis, dabei darf das Prinzip der Leistung nicht nur vom Gewinnstreben beseelt sein, sondern muß stets höheren Zwecken, dem Volkswohl, dienen. Auf dem Gebiet des Reichsnährstandes hat die Marktordnung sich die Aufgabe gestellt, nicht nur einseitig die Interessen der Landwirtschaft und des mit ihr zusammenhängenden Gewerbes zu vertreten, sondern: „die Marktordnung schafft eine öffentliche Wirtschaftsorganisation mit Selbstverwaltungscharakter mit dem ausgesprochenen Zweck, dem Gemeinwohl zu dienen“[12]). Diese Aufgabe ist zur Zeit besonders wichtig, weil ein Ausgleich zwischen der zum Teil verknappten Ernährungslage und dem unveränderten Lohnniveau der Arbeiter geschaffen werden muß. Eine Verteuerung der wichtigsten Ernährungsgüter muß auf das geringste Maß beschränkt bleiben, um den Lebensstandard des deutschen Arbeiters zu halten, der vor allem in Anbetracht der oft langen Arbeitslosigkeit der Arbeiter in den Krisenjahren, die die notwendigsten Anschaffungen ausschloß, auch heute bei voller Beschäftigung das Minimum kaum überschreitet. Ohne Zweifel hat die Landwirtschaft sich zu einem wesentlichen Teile gerade auf Kosten dieser Kreise erholt[13]). Durch die Wirtschaftsplanung müssen die Löhne und Preise in gerechte Entsprechungen gebracht werden.

Der Reichsnährstand führt die ganze Erzeugungsschlacht, er schult fachlich in den Fragen der Agrarwirtschaft und -technik. Denn nur so ist es möglich, die freie Privatinitiative des Bauern zu entfalten.

---

[12]) Reischle, H.: Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung, in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 50.

[13]) Preissteigerungen z. B. 1926 = 100.

Agrarstoffe	1932	= 60
	Ende 1935	= 80
Industriestoffe	Anfang 1933	= 75
	Ende 1935	= 80.

Die Marktordnung setzt erst ein, wenn das Produkt den Hof verläßt, der Bauer soll sich ganz der Produktion widmen können und von den Absatzschwierigkeiten so weit wie möglich befreit sein. Die Spekulation im Lebensmittelhandel findet ihr Ende.

Die Preisgestaltung wird gerechten Bedingungen unterworfen. Der Preis muß immer an dem Wert der menschlichen Arbeit orientiert sein, wenn er ein „gerechter Preis" sein will. Eine Festsetzung von Preisen hat nur dann Sinn, wenn die Möglichkeit einer gleichmäßigen Versorgung gegeben ist. Die Marktordnung sorgt für eine gleichmäßige Beschickung der Märkte im ganzen Reich durch eine planmäßige Führung der Märkte. Eine gesunde Vorratswirtschaft ist die Grundlage der Festpreise. Damit wird auch eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit vom Ausland erzielt, das war von jeher im Agrarprogramm der NSDAP. vorgesehen.

Schon 1933 im Gesetz vom 15. 9. 1933 wurde der Reichsernährungsminister zur Errichtung von Zwangskartellen ermächtigt, um eine Marktregelung durchzuführen, nur so konnte eine Gesamtordnung entstehen. Teilregelungen hatte es schon früher gegeben, z. B. § 38 Reichsmilchgesetz vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) und VO. des Reichspräsidenten zur Sicherheit von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I, S. 517).

Die Marktordnung will alle Mitwirkenden an dem Wirtschaftsvorgang vom Erzeuger bis zum Verbraucher zusammenfassen und sie mit Selbstverwaltung ausstatten. Die Erzeugung soll möglichst nahe dem Verbrauch angepaßt werden, dadurch ist eine Uebersicht über die notwendige Einfuhr möglich, und zwar kann diese so einheitlich gestaltet werden, daß die Exportländer auch zu einem Import aus Deutschland bereit sind, und Deutschland ausführen kann. Bäuerliche Einfuhr und industrielle Ausfuhr können als Gegenleistung abgemacht werden. Förderung der Landwirtschaft bedeutet nun nicht mehr Vernachlässigung der Industrie und umgekehrt, sondern beiden wird durch die Marktordnung geholfen. Zölle zum Schutz der Landwirtschaft verlieren ihre Wirkung, sie werden überflüssig.

Uebererzeugung auf einem Produktionsgebiet kann durch mengenmäßige oder artmäßige Einschränkung gedrosselt werden, freilich sind solche Maßnahmen aus den bereits erwähnten Gründen in der Landwirtschaft weit schwerer durchzuführen als in der gewerblichen Wirtschaft.

Ist die Erzeugung dem Bedarf angepaßt, so weit das bei der Schwierigkeit des Objekts möglich ist, so braucht sie den Marktschutz, um die ruinöse Konkurrenz, Uebersetzung und Kapitalfehlleitung oder mangelhaft ausgenutzte Kapazität zu beseitigen und den Leistungswettbewerb zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. An die Stelle der Einzelwerbung tritt die Gemeinschaftswerbung für einen ganzen Wirtschaftszweig. Ständische Selbsthilfe ersetzt staatliche Subvention.

Die Marktordnung stellt eine Marktorganisation dar[14]), die auf den einzelnen Märkten alle Beteiligten zu öffentlich-rechtlichen Verbänden, den Marktverbänden, zusammenfaßt. Die regionalen Zusammenschlüsse haben ihre Spitze in einer für das Reich gebildeten Hauptvereinigung.

Diese Marktverbände sind schlagkräftiger als die Kartelle der gewerblichen Wirtschaft, einmal weil sie im Gesamtstand — dem Reichsnährstand — selbst organisiert sind, ferner stellen sie keine freiwilligen Verbände dar, sondern sind öffentlich-rechtliche Pflichtverbände, bei denen es keine Außenseiter gibt, sie vertreten kein Gruppeninteresse, sondern öffentlich-rechtliche Aufgaben werden von ihnen erledigt. Auch umfassen sie nicht wie die Kartelle nur eine Produktionsstufe, sondern den ganzen Weg von der Erzeugungsstätte bis zum Verbraucher. „Der grundlegende Wesensunterschied zwischen diesen Marktverbänden und zwischen privatkapitalistischen Kartellen usw. liegt darin, daß das Ziel der durch die nationalsozialistische Agrarpolitik geschaffenen Marktverbände nicht die Marktbeherrschung, sondern die Marktversorgung ist“[15]).

Der Verkehr von der Gewinnung über die Verarbeitung zur Verteilung der Erzeugnisse wird von den Marktverbänden geordnet, ihnen obliegt auch die Durchführung von Maßnahmen, die die Güter veredeln, sie bestimmen die Kontingentierung und setzen Preis- und Verdienstspannen fest.

Um alle Maßnahmen erfüllen zu können, steht den Marktverbänden das Prüfungsrecht und Verhängen von Ordnungsstrafen zu.

Die Betriebe haben ein Beschwerderecht an den übergeordneten Zusammenschluß und können bei schwerer Schädigung oder Stilllegung ihres Betriebes, die von oben her angeordnet wird, Schiedsgerichte anrufen.

Die Organisation der Marktverbände richtet sich nach dem Führerprinzip. Dem Leiter steht ein Verwaltungsrat und in gegebenen Fällen auch Sachverständigenausschüsse zur Verfügung, die ihn beraten. Auch auf dem Gebiet der Marktordnung, das starke ständische Züge aufweist, wird mit der Zeit, je mehr das gesamtwirtschaftliche Denken sich durchsetzt, die Selbstverwaltung der Wirtschaft unter „staatlicher Aufsicht und ständischer Führung“[16]) mehr zur Geltung kommen.

Der Reichsnährstand ist in 12 Unterabteilungen, den Hauptvereinigungen, gegliedert, die jeweils eine zusammengehörige Erzeuger-, Verarbeiter- und Verteilergruppe umfassen[17]). Während man bisher versuchte, den Weg aus der Agrarkrise durch Zölle, Einfuhrsperren, internationale Vereinbarungen, Valorisationen und Subventionen zu

---

[14]) Merkel, H.: in Dt. Juristen-Ztg., 40. Jg., S. 733.

[15]) Reischle, H.: Die deutsche Ernährungswirtschaft, S. 19.

[16]) Merkel, H.: a. a. O. S. 735 Die Aufsicht führt der Reichsernährungsminister (§ 4 des Gesetzes vom 13. 9. 33 und § 15 der VO. vom 8. 12. 33).

[17]) In Italien bestehen 8 Korporationen für die Landwirtschaft.

gehen, bedient man sich heute der umfassenden und einheitlichen totalen Erfassung des Wirtschaftslebens, der Planung, indem man die Produktion lenkt und die Absatzwege ordnet. Die Absatzregulierung geht also schon von der Produktionsgestaltung aus[18]). Die Regulierung des Absatzes steht im Vordergrund. Es werden feste oder Minimumpreise gesetzt, die nicht unterschritten werden dürfen.

Die einzelnen Hauptvereinigungen sind:

1. Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, angeschlossen die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. Untergliederung: Getreidewirtschaftsverbände.
2. Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung (Hauptvereinigung), angeschlossen die wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger und die wirtschaftliche Vereinigung der Schmelzkäsehersteller, Untergliederung Milchwirtschaftsverbände, diesen angeschlossen die wirtschaftliche Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler, Milchversorgungsverbände.
3. Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, Untergliederung: Eierverwertungsverbände.
4. Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, Untergliederung: Zuckerwirtschaftsverbände.
5. Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Untergliederung: Garten- und Weinbauwirtschaft.
6. Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft, Untergliederung: Schlachtviehverwertungsverbände, in Orten mit Schlachtviehmärkten: Marktvereinigungen.
7. Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.
8. Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, Untergliederung: Kartoffelwirtschaftsverbände.
9. Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft, Untergliederung: Brauwirtschaftsverbände.
10. Hauptvereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft.
11. Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie.
12. Wirtschaftliche Vereinigung der Mischfutterhersteller Deutschlands.

Die Einzelmärkte mußten zunächst stärker binnenwirtschaftlich orientiert werden. Die alten wirtschaftlichen Vereinigungen waren häufig außenwirtschaftlich orientiert gewesen, etwa wie das bei der Zuckerwirtschaft unbedingt zu erkennen war. Die zunehmende Autarkie der bisherigen Importländer hat die Weltmärkte stark verengt. Besondere Preisfestsetzungen sind im Inland für die Weiterverarbeitung eines Produktes zu treffen.

Weiter sind von den Marktwirtschaftsverbänden genaue Ermittlungen über die Vorräte der einzelnen Erzeugnisse anzustellen. Ihre

---

[18]) USA. und Brasilien begrenzen nur die Produktion (Valorisation durch Anbaubeschränkung).

Lagerfähigkeit muß geprüft werden, um diejenigen Güter zu ermitteln, die evt. für eine Vorratswirtschaft geeignet sind. Dabei werden die Ergebnisse für jeden und auch innerhalb eines Einzelmarktes verschieden ausfallen.

Eine der Aufgaben der Einzelmärkte, die mit größeren Schwierigkeiten verbunden sind, ist es, für einen möglichst gleichmäßigen Absatz zu stabilen Preisen Sorge zu tragen. Der ungleichmäßige Anfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Laufe des Jahres erschwert dieses Problem überall dort, wo es sich um leicht verderbliche Ware handelt und sogar eine mehrjährige Schwankung der Produktionsmengen natürlich ist (Getreidesilo, Kühlhäuser, zwischenmarktlicher Ausgleich).

Gleichmäßige Verteilung der Vorräte über das ganze Reich macht eine Ueberleitung des Ueberschusses in diejenigen Gebiete notwendig, wo während des ganzen Jahres Mangel herrscht.

b) Der Aufbau des Reichsnährstandes.

Die Marktordnung umfaßt nur einen Teil der Funktionen des Reichsnährstandes, und zwar denjenigen, der mit der ganzen Wirtschaft zusammenhängt, während das Reichserbhofgesetz und die Standesordnung in erster Linie die innere Organisation des Reichsnährstandes gestalten.

Die Reform 1933 bedingte ein schnelles Zerschlagen der landwirtschaftlichen Organisationen, weil ihre Zersplitterung weder dem ständisch geschlossenen Charakter des Bauerntums, noch der zur umfassenden Gemeinschaft drängenden Weltanschauung des Nationalsozialismus entsprach. Die staatliche Verwaltung hatte in den Interessenklübchen kein Instrument zur Durchführung ihrer Anordnungen. Um die Landwirtschaft wieder zur Ernährungsbasis zu machen, mußte sie in einheitlichem Aufbau berufsständischer Art organisiert werden. Der so gebildete Reichsnährstand gliedert sich in drei Hauptabteilungen:

I. Der Mensch als Träger bäuerlicher Arbeit. Diese Reichshauptabteilung hat im wesentlichen jene Aufgaben übernommen, die bisher von den einzelnen freien Verbänden verrichtet wurden. Hierher gehören die geistige und soziale Betreuung der bäuerlichen Familie und der Gefolgschaft[19]), die Regelung der Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter. Die Pflege bäuerlichen Brauchtums, das Siedlungswesen.

II. Die Produktion auf dem Hofe als Grundlage der Volksernährung. In dieser Abteilung werden die fachlichen und betrieblichen Fragen erledigt, Steuerfragen, Berufsschulung, Ausstellungswesen, alle Angelegenheiten der Betriebsführung, Mustergüter, landwirtschaftliche Versuchsanstalten usw. Es handelt sich

[19]) Vgl. Reischle, H.: Die deutsche Ernährungswirtschaft, S. 14 auch für das Folgende.

dabei also in der ersten Linie um solche Aufgaben, die bisher von behördlichen Instituten, den Kammern, wahrgenommen wurden.

III. Der Markt, als Stätte der Bearbeitung und Verteilung. Oberabteilung A Marktordnung, Oberabteilung B Marktförderung. In dieser werden die Marktverbände und in der Oberabteilung A die Fragen des Kredits, der Genossenschaften und des Revisionswesens bearbeitet.

Diese drei Hauptabteilungen werden in dem Verwaltungsamt zusammengefaßt, das mit dem Stabsamt und dem Reichsbauernrat unter der Führung des Reichsbauernführers steht. Stellvertreter des Reichsbauernführers ist der Reichsobmann des Reichsnährstandes.

Das Stabsamt unter der Leitung des Stabsamtsführers umfaßt einen Stab von engeren Mitarbeitern des Reichsbauernführers, es gliedert sich in sieben Hauptabteilungen aus, die in der Hauptsache die grundsätzlichen Fragen erörtern, deren praktische Durchführung, vom Reichsbauernführer angeordnet, von dem Verwaltungsamt ausgeführt wird. Die sieben Hauptgruppen sind:

1. Wirtschaft,
2. Recht,
3. Zwischenvölkische Bauern- und Landwirtschaftsfragen,
4. Zeitungs- und Nachrichtenwesen,
5. Werbung,
6. Bauerntumskunde und bäuerliches Standeswesen,
7. Blutsfragen des deutschen Bauerntums.

Neben dem Stabsamt und dem Verwaltungsamt als der behördlichen Reichsspitze steht der Reichsbauernrat, der, ähnlich wie die Gemeinderäte den Bürgermeister, den Reichsbauernführer berät.

Die weltanschauliche Schulung des Reichsnährstandes wird nach wie vor von der Urzelle des Reichsnährstandes, dem Amt für Agrarpolitik bei der NSDAP., gepflegt. Somit bleibt der Aufgabenkreis der Selbstverwaltung unter gleichzeitigem Einfluß der Partei durch die Personenbenennung in allen führenden Posten durch die Partei gewahrt, auch hier herrscht dasselbe Prinzip wie in der Gemeindeselbstverwaltung.

Die Aemter des Reichsleiters des Amtes für Agrarpolitik, des Reichsbauernführers und des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft sind in einer Person vereinigt, so ist Gewähr für die Führung des Staates unter Erhaltung der Selbstverwaltung im Sinne der Partei geboten.

Die gebietliche Gliederung des Reichsnährstandes geschieht durch die 19 Landesbauernschaften unter je einem Landesbauernführer, der wiederum dem Reichsbauernführer untersteht. Dem Landesbauernführer untersteht ein Landesobmann, der die Verwaltung aller bäuerlichen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten in einem Verwaltungsamt ordnet, die auch hier nach drei Landeshauptabteilungen gruppiert sind. Ebenso bestehen hier die Einrichtungen des

Landesbauernthing und des Landesbauernrates. Die Landesbauernschaft gliedert sich weiter in die Kreisbauernschaften und diese wiederum in die Ortsbauernschaften aus.

Auch auf dem Gebiet der Beitragszahlung haben sich die Einheitsorganisationen bewährt. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat der Reichsnährstand nicht nur den Charakter einer Zwangsorganisation, sondern er setzt auch selbst die Beiträge der Mitglieder fest. An die Stelle der früher so sehr zersplitterten Beitragszahlungen und des Nebeneinanders der Verwertung ist jetzt die einheitliche Regelung der Zahlung und Verwendung der Mittel getreten, die eine sparsamere Verwendung der aufgebrachten Mittel ermöglicht.

Als geschlossenem Stand obliegt dem Reichsnährstand auch die Leitung der Sozialverwaltung in seinem Bereich. Die Aufgaben der Sozialpolitik gehören in der Hauptsache in den Bereich der Hauptabteilung I des Reichsverwaltungsamtes. Hier treten Ueberschneidungen mit dem Gebiet der Deutschen Arbeitsfront ein, da eine ganz genaue Abgrenzung der Kompetenzen nicht schon von Natur gegeben ist. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der Deutschen Arbeitsfront geworden und an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft XIV der Deutschen Arbeitsfront getreten. Alle in der Landwirtschaft Tätigen gehören heute der DAF. an. Die sozialpolitische Betreuung der Landarbeiterschaft obliegt als Reichsbetriebsgemeinschaft XIV dem Reichsnährstand. Die Sachbearbeiter werden im Einvernehmen mit der DAF. ernannt.

Um die gemeinsame Arbeit so fruchtbar wie möglich zu machen, treten nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsbauernführer und dem Leiter der DAF. die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreisbauernführer und Ortsbauernführer) in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. ein, ebenso in die Organe des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und -wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer, usw.).

In Zukunft ist nun also nicht mehr ein Teil der Landarbeiterschaft im Reichsnährstand und ein Teil in der DAF. organisiert, sondern die Lösung ist einheitlich erfolgt.

2. Der berufsständische Gedanke im Handwerk.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Die Zusammenfassung im Handwerk zu einer geschlossenen Gemeinschaft hat eine alte Tradition. Der Geist der Zusammengehörigkeit war bereits im Mittelalter sehr stark, vielleicht hängt das damit zusammen, daß die Zünfte sich, wie Sombart[20]) annimmt, den frühmittelalterlichen ländlichen Verfassungen entsprechend, in der Form der auf die Stadt und das Gewerbe übertragenden Hufenverfassung

[20]) Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus, S. 190, Bd. I.

gebildet haben. Die Traditionsgebundenheit handwerklicher Arbeitstechnik hat die gemeinschaftsbildenden Züge noch gefördert. Bereits für die Karolingerzeit, ja noch vor Karl dem Großen lassen sich sogenannte „Gildonae" als genossenschaftliche Zusammenschlüsse des Handwerks feststellen[21]). Die Hauptaufgabe dieser Genossenschaften lag in gemeinsamen sozialen, religiösen und bereits auch wirtschaftlichen Verrichtungen. Diese Gilden waren die Vorläufer der im Hochmittelalter blühenden Zünfte, nach denen Sombart die ganze Epoche nennt.[22]). Freilich haben die Zünfte etwa seit Beginn des 15. Jahrhunderts sehr an Bedeutung eingebüßt, die wirtschaftliche Lage des Gewerbes hatte sich mit der Entdeckung Amerikas und der neuen Ausrichtung im europäischen Handel, der den Niedergang der Hanse vervollständigte und den zunehmenden Wirren auf religiösem Gebiet verschlechtert, da die allgemeine Sicherheit wesentlich herabgemindert war, das Handwerk zu seiner vollen Entfaltung aber der Geborgenheit und der Sicherheit in einem ganz besonderen Maße bedarf. Krampfhaft suchten die Zünfte die alte Stellung zu behaupten. Aengstlich sperrten sie sich gegen alle Neuerungen, gegen das Eindringen frischer Kräfte und jede Konkurrenz ab. Vorsorgliche Bestimmungen suchten die Zünfte auf dem Stand zu erhalten, der einst zur Zeit ihrer Blüte geherrscht hatte. Dem wirtschaftlichen Aufstieg im Gewerbe war so alle Möglichkeit der Entfaltung genommen, aus der früheren Gebundenheit hatte sich eine hemmende Erstarrung entwickelt. Außerdem verloren die Städte — und damit auch ihr bisher in hohem Maße vom Handwerk bestimmtes wirtschaftliches Leben — mit der wachsenden Macht der Landesfürsten ihre Bedeutung. An die Stelle der Stadtwirtschaft trat die territoriale Wirtschaft, die das Wirken der Zünfte schwächte. Verstärkt wurde diese Erscheinung noch durch das Aufkommen der Manufaktur und Fabrik seit dem späten 17. Jahrhundert. Die Landesfürsten und Merkantilisten unterstützten die neue Gewerbeform. Der alte Zunftgeist schwand mehr und mehr vor Mißbrauch und Willkür, die Not und Armut aufhalten sollten. Mehr und mehr wurden Stimmen laut, die nicht nur eine Reform verlangten, sondern das Uebel mit der Wurzel ausgerottet wissen wollten und die Aufhebung der Zünfte forderten. Der Freiherr vom Stein legte den Grundstein zu der neuen Gestaltung. Er zielte auf eine gründliche Reform des Gewerbes, die im Zuge mit der gesamten Neuordnung des Staates geschaffen werden sollte. Alle Kräfte sollten in den Dienst einer gesunden Gemeinschaftsarbeit gestellt werden. Die Bestrebungen Steins zur Auflockerung der erstarrten Formen dürfen nicht einer liberalistischen Regung zugeschoben werden, Stein war konservativ im besten Sinne des Wortes, er kannte die Schäden der Gegenwart und war klug genug, die überlebten Formen der Vergangenheit einer besseren Zukunft zu opfern. Zu einem Neuaufbau des Hand-

---

[21]) Kewald, H.: Der Neuaufbau des Handwerks, Diss. Köln S. 3.

[22]) Sombart, W.: a.a.O. S. 188.

werks ist Stein nicht mehr gekommen, da Napoleon seine Entfernung aus dem Ministerium forderte. Was Stein eingeleitet und geplant hatte, wurde von seinen Nachfolgern im liberalen Geist verwässert.

Die Gewerbefreiheit, von Preußen mehr und mehr auf die übrigen Staaten übergreifend, erfreute sich keiner allzu großen Beliebtheit, Handwerker und Wissenschaftler wandten sich bald gegen sie. Das Handwerk mußte bei völliger Gewerbefreiheit dem kapitalkräftigeren Großgewerbe unterliegen. Die preußische Gewerbeordnung von 1845 verbot allen Zwang zum Zusammenschluß, gestattete aber das Bestehen von Innungen ohne Zwangscharakter.

1848 betrieb das neben der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main tagende „Handwerkerparlament" die Annahme einer von ihm entworfenen Handwerker- und Gewerbeordnung, die die Bildung von Fachinnungen für ganz Deutschland forderte. Daneben sollten Gewerbekammern und eine „allgemeine deutsche Gewerbekammer" gebildet werden.

Gewerberäte sollten als Vertreter sämtlicher örtlichen Innungen die Innungen überwachen und in Fachangelegenheiten beraten. Diese letzte Forderung wurde 1849 in Preußen erfüllt. Gleichzeitig wurden Bestimmungen für die Meisterprüfung erlassen, aber die den Gewerberäten eingeräumten Aufgaben und Kompetenzen waren zu bedeutungslos, sie schliefen langsam wieder ein.

1869 wurde für den Norddeutschen Bund eine Gewerbeordnung erlassen auf der Basis der Gewerbefreiheit. Innungen waren auch hier erlaubt, aber jeder Zwang zur Mitgliedschaft war verboten. Wieder erhoben weite Kreise des Handwerks die Forderung der Zwangsinnung. Erst 1881 wurde den Innungen ein „gewisser obrigkeitlicher Charakter" verliehen[23]). 1898, also fast ein Jahrhundert nach Steins Reformplänen, wurden von Preußen aus durch die „Handwerkernovelle" die so heiß umstrittenen Zwangsinnungen wenigstens fakultativ und die Handwerkskammern und Handwerksausschüsse geschaffen.

Zwei Jahre später traten die Handwerkskammern als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften in Kraft. Damit war für das Handwerk, anders als in der Landwirtschaft und Industrie und im Handel, für das ganze Reich eine einheitliche Regelung geschaffen, die die jüngste Neuordnung des Handwerks wesentlich erleichterte und den Kammern, die bereits gut eingearbeitet waren, einen größeren Aufgabenkreis anvertrauen konnte. Die Selbstverwaltung war im Handwerk durch die Handwerkskammern weitgehend und einheitlich für das ganze Reich geregelt. Ihnen oblag die Interessenvertretung des Handwerks, die Berufsausbildung des Nachwuchses, der Ausbau des Genossenschaftswesens, auch setzten sie den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis" durch[24]).

---

[23]) Kewald, H.: a.a.O. S. 15.

[24]) Der „kleine Befähigungsnachweis" besagt, daß nur ein Meister, d. h. wer die Prüfung abgelegt hat, Lehrlinge ausbilden darf.

Die Spitzenorganisation des Handwerks bildete der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag".

In den Nachkriegsjahren tauchte im Handwerk immer stärker der berufsständische Gedanke auf, mit dem Ziel einer beruflichen Ordnung zur Sicherung des handwerklichen Wirtschaftsraumes und dem Einbau des Handwerks in die Volkswirtschaft. Ausdruck fand dieser Berufsstandsgedanke in dem Entwurf einer „Reichshandwerkerordnung", die 1921 vom Reichsverband des deutschen Handwerks vorgelegt wurde.

Der Gemeinschaftswille im Handwerk, aufbauend auf die älteste berufsständische Tradition unter den Wirtschaftszweigen überhaupt, ist nicht nur siegreich aus dem Kampf gegen den Liberalismus hervorgegangen, sondern hat sich auch in der Zeit der allgemeinen Auflösung durchgesetzt und der Neuordnung im heutigen Staat wertvolle Ansatzpunkte übermittelt.

b) Der berufsständische Neuaufbau im Handwerk.

Der dem Handwerk eigentümliche und überlieferte Gemeinschaftsgedanke hat auch im nationalen und sozialen Staat in seiner Handwerkspolitik das Ziel angegeben. Am 3. Mai 1933 wurde in einer Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks in der Form eines freiwilligen Zusammenschlusses der „Reichsstand des deutschen Handwerks" gegründet. Noch im gleichen Jahre, im Oktober 1933, löste sich der Reichsverband des deutschen Handwerks auf, an seine Stelle trat der Reichsstand des deutschen Handwerks, der alle berufsständischen Aufgaben des Handwerks übernahm, ohne jedoch die Handwerkskammern in ihren Rechten und Aufgaben zu schmälern. Die Handwerks- und Gewerbekammern wurden ebenso wie die Reichsfachverbände, die Versicherungsanstalten und Krankenkassen des Handwerks und die Genossenschaften in den Reichsstand einbezogen. So war ein Gegensatz von freien Verbänden und behördlicher Vertretung, der im Handwerk übrigens kaum bestanden hatte, auf jeden Fall ausgeschaltet. Der weitere Ausbau der neuen handwerklichen Berufsorganisation brachte die Erfüllung der alten Forderungen. Zunächst wurden der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, die allgemeinen Pflichtinnungen durchzuführen[25]). Damit wurde der Grund zu einer berufsständischen Organisation des Handwerks gelegt, denn nun war es möglich, alle Handwerker restlos zu erfassen. Diese Pflichtorganisation ist eine Grundforderung des Nationalsozialismus. Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt der Erörterung, die einzelnen Gemeinschaften sollen vorbereiten und hinzielen auf die eine große Volksgemeinschaft. Soll die Gemeinschaft aber wirklich umfassend sein, so muß ihr das Mittel der Zwangsorganisation zur

[25]) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015), ausgeführt in der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des dt. Handwerks vom 15. 7. 34 (RGBl. I S. 493).

Verfügung stehen, denn an dem Mangel dieses Elementes krankten ja gerade die Gruppen und Verbände der Vergangenheit. Der Grundsatz der Pflichtorganisation kehrt daher auch in allen Organisationen wieder[26]). Es besteht hier leicht die Gefahr einer Ueberorganisation, die gerade in der gewerblichen Wirtschaft möglich wird durch eine mehrfache Erfassung der einzelnen Betriebe. Bei der Ausübung mehrerer Gewerbe ist der Handwerker verpflichtet, auch ebenso vielen Innungen anzugehören. Für Handwerke, die nur im Nebenberuf betrieben werden, entfällt z. B. die Beitragsgebühr, sie ist dann nur einmal für das Hauptgewerbe zu entrichten. Bei mehreren Vollhandwerken besteht auch die mehrfache Beitragszahlpflicht. Die Entscheidung in allen Streitfällen, die aus diesen Gründen entstehen, trifft die Handwerkskammer.

Das Pflichtprinzip der Innungen wurde weiter auch auf die Kreishandwerkerschaften als die fachliche und regionale Zusammenfassung der Innungen in den gleichen Bezirken (Stadt- und Landkreise und beim Nahrungsmittelhandwerk in den Kreisbauernschaften) ausgedehnt. Die Kreishandwerkerschaften stellen die ständische Vertretung der Innungen ihres Bezirks dar. Der ständische Aufbau des Handwerks setzt sich nach oben in den Landeshandwerksmeistern fort, die Führung des Gesamtstandes liegt beim Reichshandwerksmeister, der gleichzeitig auch Leiter des Handwerks- und Gewerbekammertages, der Spitze der Selbstverwaltungskörperschaften, ist und dadurch die einheitliche Führung des Handwerks in der Spitze sicherstellt. Der Reichshandwerksmeister ist dem Reichswirtschaftsminister verantwortlich. Er beruft die Landeshandwerksmeister als seine Stellvertreter in den nach den Treuhänderbezirken eingeteilten Gebieten. Zu dieser Berufung bedarf es der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Die Landeshandwerksmeister vertreten die Belange der Innungen ihres Bezirkes, ihre Aufgabe ist die Heranbildung eines geeigneten Führernachwuchses in den Innungen.

Die Innungen stellen den Kern der Gemeinschaft im berufsständischen Sinne dar. Außer dem Grundsatz der Pflichtorganisation verwirklichen sie auch den Führergedanken. Der Obermeister ist der ehrenamtliche Führer der Innung. Er bestellt den Innungsbeirat, dem er die Innungswarte für die einzelnen Aemter entnimmt. Das Führerprinzip in den Innungen erleidet eine Einschränkung durch den Fortbestand der Innungsversammlung, die in besonderen Fällen in Tätigkeit tritt. Alljährlich muß sie die vom Obermeister zu stellende Vertrauensfrage beantworten, weil gerade in den untersten Organisationsstufen das Vertrauen unbedingt fest sein muß, denn gerade hier stoßen die Meinungen am unmittelbarsten aufeinander. Außerdem besteht bei jeder Innung ein verantwortlicher Gesellenbeirat, der von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront berufen wird. In jeder Innung gibt es außerdem einen besonderen Lehrlingspfleger.

[26]) § 4 der 1. VO. über den vorl. Aufbau des dt. Reichsnährstandes vom 8. 12. 33 (RGBl. I S. 1060).

Aufgabe der Innungen ist die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, die Innung hat ihre Mitglieder zu einer Erziehungsgemeinschaft zusammenzufassen, in der jeder sein Tun und Unterlassen zu verantworten hat. Die Innungen haben auch für die Anständigkeit ihrer Mitglieder im geschäftlichen Verkehr Sorge zu tragen. Bei jeder Handwerkskammer besteht ein Ehrengericht, das als Standesgericht unter dem Vorsitz eines richterlichen Beamten amtiert. Letzte Instanz ist der Ehrengerichtshof beim deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Das Ehrengericht des Handwerks befaßt sich mit den Fällen, wo Gemeingeist und Standesehre durch unlauteres Verhalten verletzt wurden oder durch unlauteren Wettbewerb das Ansehen des Handwerks Schaden genommen hat. Die Ehrengerichte des Handwerks sind — als echte Standesgerichte — nicht an die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gebunden, sondern entscheiden nach freiem Ermessen. Auch die Uebervorteilung der Kunden wird als Verletzung des Gemeingeistes und der Standesehre bestraft. Die ehrengerichtlichen Strafen sind (ähnlich wie bei der sozialen Ehrengerichtsbarkeit), Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 1000 RM. Daneben gibt es: Aberkennung der Fähigkeit, Innungswart zu sein oder Lehrlinge zu halten. In besonderen Fällen, die sehr schwer sind, kann mit Aberkennung des Meistertitels und Veröffentlichung des Urteils gestraft werden.

Den Ehrengerichten bleiben nur die größeren Verstöße, kleinere Vergehen gegen den Standesgeist und die Standesehre kann der Obermeister der Innung strafen. Aber auch bei den größeren Vergehen leistet der Obermeister Hilfe, indem er die Voruntersuchung leitet und auch die Anzeige erstattet unter Angabe der Beweismittel. Ankläger ist der Vorsitzende der Handwerkskammer.

Die Innungen regeln auch das Lehrlingswesen nach Angabe der Handwerkskammern, sie bilden einen Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten. Sie richten Fachschulen ein und fördern wirtschaftliche Einrichtungen. Ihnen obliegt auch die Unterstützung der Fachpresse und die Auskunft- und Gutachterberatung der Behörden und aller übergeordneten Organisationen.

Die überhöhende Organisation der Innungen sind die Reichsinnungsverbände unter Führung des Reichsinnungsmeisters. Sie fassen die örtlichen Innungen, die alle selbständigen Handwerker eines bestimmten Gewerbezweiges oder auch bei zu geringer Mitgliederzahl mehrere Handwerkszweige umschließen, zusammen zu den 15 Fachverbänden. Diese Reichsinnungsverbände bilden die Untergliederung der Reichsgruppe Handwerk, die eine der sechs Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft darstellt.

Zwischenstufen zwischen den Innungen und den Reichsinnungsverbänden gibt es in der Regel nicht, nur im Bedarfsfall werden Fachuntergruppen und Bezirksstellen eingerichtet, die aber keine selbständigen Rechte haben.

Die Handwerks- und Gewerbekammern sind heute noch stärker als früher die berufsständischen Vertretungen des ganzen Handwerks. Sie sind Standesvertretungen und vom Staat zur Erfüllung bestimmter Aufgaben berufene Organe zugleich. Sie nehmen die Interessen der Handwerker im Rahmen der Volksgemeinschaft wahr. Sie unterstehen deshalb auch direkt dem Reichswirtschaftsminister und haben weitgehende Selbstverwaltung, der behördenmäßige Charakter der Kammern blieb gewahrt. Sie führen die Handwerksrolle, ordnen das Prüfungs- und Ausbildungswesen und haben zahlreiche Anordnungsbefugnisse, die über die früheren hinausgehen. „Die Handwerkskammer erhält deutlich das Gepräge der ständischen Hoheitsverwaltung. Der Charakter der Interessenvertretung im alten Sinne tritt weitgehend zurück. Die Handwerkskammer wird zum Träger objektiver Wirtschaftspflege, indem sie mit den Funktionen der ständischen Selbstverwaltung die Ausübung staatlicher Auftragsangelegenheiten zu verbinden hat“[27]).

Den Handwerkskammern steht das Aufsichtsrecht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften ihres Bezirkes zu, die sie errichten. Die Obermeister werden von ihnen bestellt, sie erlassen auch die Satzung der Innungen und entscheiden über die endgültige Zugehörigkeit der Einzelnen zu den Innungen. Durch die VO. vom 18. 1. 35 ist auch bei ihnen der Führergrundsatz durchgeführt[28]). Diese Verordnung regelt auch die Abgrenzung des Handwerks von dem übrigen Gewerbe. Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Verzeichnis alle Gewerbe aufgestellt, die handwerksmäßig betrieben werden können.

Gleichzeitig erfüllte diese Verordnung den alten Wunsch des Handwerks nach der Einführung des „großen Befähigungsnachweises“, der das Betreiben eines Handwerksbetriebes von der Eintragung in die Handwerkerolle abhängig macht, die regelmäßig die Ablegung der Meisterprüfung voraussetzt. Damit erhielt das Leistungsprinzip im Handwerk seinen äußeren Rahmen.

Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag findet Gehör vor der Bestellung der Vorsitzenden der Handwerkskammern und deren Stellvertreter durch den Reichswirtschaftsminister. Er ist die amtliche Spitzenvertretung des Handwerks, als solche ist er in die Reichswirtschaftskammer als die Spitze der Wirtschaft eingegliedert, und die Zusammenarbeit der beiden ist grundsätzlich festgelegt, wenn auch die Einzelregelung noch aussteht. Die Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks haben den Aufgabenkreis des Handwerks- und Gewerbekammertages geregelt.

In allen Kammern ist das Führerprinzip durchgeführt, der Vorsitzende der Handwerkskammern ernennt einen Vorstand, der bis 7 Mitglieder und den Stellvertreter des Vorsitzenden zählen darf.

---

[27]) Meusch, H.: Das Handwerk im neuen Reich, S. 317.

[28]) Dritte VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 (RGBl. I S. 15).

Außerdem ist in ihm ein Obmann der Gesellen vertreten. Dazu kommt der Beirat. Vorstand und Beirat sind die beratenden Organe des Vorsitzenden der Kammer. Sie treten an die Stelle des früheren obersten Organes, der Vollversammlung, aber sie haben keine beschließende Zuständigkeit mehr, sondern nur noch beratende. Nach dem Führerprinzip entscheidet der Vorsitzende allein.

Seit dem 27. 2. 34 setzte der organische Aufbau der gesamten Wirtschaft vorbereitend ein. Im Handwerk war der untere Aufbau bis dahin durch die Schaffung des Reichsstandes des deutschen Handwerks bereits vorhanden. Die Gesetzgebung des Jahres 1934 bedeutet hier eigentlich nur den weiteren Ausbau der Gliederungen der Wirtschaft. Durch das Gesetz vom 27. 11. 34 wurden die vorbereitenden Arbeiten zum größten Teil abgeschlossen, und die fachliche und gebietliche Aufbauarbeit begann. Am 23. 3. 35 wurde der neuaufgebaute Handwerkerstand in die gewerbliche Wirtschaft aufgenommen. Er bildet eine der sechs Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft.

Gewisse Ueberschneidungen bestehen zwischen Handwerk- und Reichsnährstand einerseits und zwischen Handwerk und Deutscher Arbeitsfront andererseits. Das Nahrungsmittelgewerbe untersteht in marktpolitischer Hinsicht dem Reichsnährstand. Im Spätsommer 1935 ist ein Abkommen zwischen den beiden Organisationen getroffen, das versucht, klare Abgrenzungen und Zuständigkeiten zu treffen. Der Reichsstand des deutschen Handwerks erledigt die Aufgaben, die ihm hinsichtlich der Beratung und Betreuung der Nahrungsmittelhandwerker gesetzlich übertragen sind. In allen Fragen, die auf dem Gebiet der Marktordnung, besonders der Erzeugung und des Absatzes, der Preishöhe oder Preisspannen bestehen, untersteht der betreffende Reichsinnungsmeister dem Reichsnährstand. Die Bestellung dieser Reichsinnungsmeister erfolgt durch den Reichshandwerksmeister mit Zustimmung des Reichsbauernführers. Außerdem soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen und dem Reichsstand des deutschen Handwerks ermöglicht werden. Der Reichsinnungsmeister tritt in den Beirat der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse ein. Dieser Beirat muß vor Erlaß von grundsätzlichen Anordnungen, die das Nahrungsmittelhandwerk betreffen, von dem Vorsitzenden der Zusammenschlüsse gehört werden.

Die Innungen haben überhaupt keine marktpolitischen Befugnisse. Einmal soll jeder Gruppenegoismus schon im Keim erstickt werden, zum anderen sollte den Innungen nur Zeit und Kraft für die Erziehungsarbeit zugemutet werden. Daher ist die Regelung der Preise noch nicht Aufgabe der Organisationen der Wirtschaft, sondern gehört zum Bereich der Obliegenheiten des zuständigen Reichsministeriums.

Alle Fragen, die sich auf Lohn und Arbeitsverhältnisse beziehen, dürfen nicht durch die Innungen, sondern nur nach den Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes vom 20. 1. 34[29]) geregelt werden. Die Aufsicht obliegt den Treuhändern der Arbeit. Verletzt ein In-

[29]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45).

nungsmitglied die soziale Ehre, so unterliegt es der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Ein besonderes Problem ist vorläufig noch die Betriebsordnung für die Handwerksbetriebe. Da die Betriebe in der Regel nur einige wenige Gefolgschaftsmitglieder umfassen, fällt bei ihnen die Pflicht zum Erlaß einer Betriebsordnung und die Einrichtung des Vertrauensrates fort, es sind dadurch aber Mißhelligkeiten viel leichter möglich.

Die Deutsche Arbeitsfront bereitet auch im Handwerk auf die Gemeinschaft vor, die Reichsbetriebsgemeinschaft 18 der Deutschen Arbeitsfront faßt das Handwerk zusammen. Ursprünglich war die Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation (NS-Hago) dazu bestimmt, die Führerschaft dieser Gruppen zu bilden und der Deutschen Arbeitsfront angegliedert. Heute ist die NS-Hago nur noch das Amt der politischen Erziehung.

3. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Industrie.

Obwohl das Handwerk in die gewerbliche Wirtschaft eingegliedert ist, wurde sein Neubau getrennt von der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft untersucht, um die Traditionsgebundenheit seines Denkens, die überlieferte Gemeinschaftsform seiner Organisationen zu betonen, die dem Neuaufbau ganz bestimmte Wege gewiesen haben. Vor allem aber erschien eine Sonderbehandlung nötig, weil das Handwerk bereits organisiert war, als es in den Gesamtbau der gewerblichen Wirtschaft eintrat. Für die übrigen Gebiete der gewerblichen Wirtschaft, für Industrie, Handel, Bank-, Versicherungs-, Energie- und Verkehrswesen lagen die Dinge bei weitem schwieriger als im Reichsnährstand und im Handwerk, wo Ansatzpunkte bereits gegeben waren. Aus dem großen Gebiet der gewerblichen Wirtschaft soll nun in erster Linie der Aufbau der Industrie als des bedeutendsten Standes innerhalb der gewerblichen Wirtschaft betrachtet werden, zumal die Gedanken, die bei seiner Entstehung Anwendung fanden, auch in allen übrigen Reichsgruppen wiederkehren.

a) Der Entwicklungsgang des organisatorischen Aufbaues.

Wird das Gesamtbild der Organisation der gewerblichen Wirtschaft betrachtet, so mag es scheinen, als ob hier eine Wirrnis von Organisationen vorliegt, die den Eindruck einer Ueberorganisation erweckt. In der Tat ist es schwer, aus dem feinverästelten Organisationssystem die Grundlinien zu erfassen, und ihre Erkenntnis kommt einer neuen Kunstlehre gleich. Aber wer kannte die Organisationen der deutschen Industrie beispielsweise, wie sie bis zum Neubau bestanden haben? An die Stelle der unübersichtlichen Fülle von über 1000 Verbänden trat jetzt die einheitliche Regelung, sie wurde

nicht geschaffen, um die Unternehmer zu fesseln oder um Aufgaben zu erledigen, die zur Kompetenz des kaufmännischen Kontors gehören und in der Uebersteigerung des Führerprinzips von den Verbänden an sich gerissen werden[30]), sondern um eine gute Verbindung zwischen Staat und Wirtschaft zu ermöglichen. Immer darf die Organisation nur die Dienerin der Wirtschaft sein, soll sie zentralistische Tendenzen ausgleichen und Kräfte der Selbstverwaltung wecken. Organisation ist kein Selbstzweck[31]). Aber je mehr ein Staat der Organisation überhaupt entbehrt, desto mehr muß er selbst in die ungegliederte Volksgemeinschaft eingreifen[32]). Die Organisation erfordert aber ein feines Empfinden für Zweckmäßigkeit, Organisationsmöglichkeit und setzt Sachverständnis voraus[33]). Die Unternehmer sehen die Wirtschaftsorganisation häufig weniger als eigene Sache, denn als etwas Außenstehendes, Behördliches an, hier bedarf es einer längeren erziehenden Eingewöhnung. Die Organisationen dürfen nicht in schwerfälligen Bürokratismus entarten, wohin alle Zwangsmaßnahmen leicht führen[34]). Organisation darf nicht aus Leidenschaft, sondern nur aus Notwendigkeit heraus erfolgen. Ein bestimmtes Maß von Selbstverwaltung ist den einzelnen Untergruppen zu gewähren, wenn sie lebensfähig bleiben sollen.

Was bisher an Organisationen geschaffen wurde, dürfte vielleicht nicht unverändert bestehen bleiben, sondern bildet selbst erst die Ueberleitung. Ueberflüssige Hilfsmittel müssen wieder ausscheiden, um die Organisation klar und einfach zu gestalten. Die Billigkeit kann durch möglichste Einschränkung der untersten Organe erreicht werden.

Dem Nationalsozialismus lag auf allen Lebensgebieten daran, die alten Zusammenschlüsse, die organisch gewachsen waren, nicht einfach zu zerstören, sondern in planvoller Arbeit aus ihnen die Pfeiler einer neuen Gliederung zu machen, deren Geist ein anderer — eben ein nationaler und sozialer — wurde. Damit wurde manche Erfahrung ausgenutzt und Umwege blieben erspart. Aus dem alten, beziehungslosen Nebeneinander schuf er das organische Miteinander unter der einheitlichen Staatsführung.

Die Wirtschaftsführung wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt, das schließt die Selbstverwaltung auf fachlichem und räum-

---

[30]) Schacht, H.: Rede vor dem Beirat der Wirtschaftskammer für Berlin, Brandenburg und Grenzmark, in: Köln. Ztg. Nr. 618.

[31]) v. Renteln, T.: Die Industrie- und Handelskammern, in: D. dt. Volkswirt, 8. Jg., Heft 12/13. „Je früher das Organisieren ein Ende hat, desto eher kann die Organisation sich restlos ihrer Aufgabe, der Mitarbeit am Wiederaufbau unserer Wirtschaft, widmen."

[32]) Andreae, W.: Staatssozialismus und Ständestaat, S. 23.

[33]) Ebenda S. 10 f.

[34]) Rede von Dr. Posse im April 1935 in München vor der Bezirksgruppe Bayern der Reichsgruppe Industrie. Posse bemängelte die Zwangsmitgliedschaft vor allem für die Industrie.

lichem Gebiet nicht aus, gewährt aber Ueberſicht über die ganze Wirtſchaft und ſchnelle Durchgriffsmöglichkeit im gegebenen Falle. Die Gliederung bedarf zur Verwirklichung einer beſonderen Straffheit, um alle Anordnungen ſchnell und beſtimmt an die ausführenden Organe gelangen zu laſſen. Schon aus dieſem Grunde iſt eine Ueberorganiſation ein Hemmnis. Bei der ganzen Organiſation kommt es ſehr ſtark auf die Fähigkeiten der Führer an. Da es aber ſehr ſchwer iſt, geeignete Führer in ausreichender Zahl zu bekommen, muß man ſich auch aus dieſem Grunde mit wenigen Organiſationen begnügen, die gute Leiter haben.

Die erſten Zuſammenſchlüſſe für Induſtrie und Handel erfolgten auf Grund der napoleoniſchen Dekrete in den damals linksrheiniſchen Gebieten Deutſchlands (Mainz errichtete 1802 eine Handelskammer, Köln folgte 1803), im Oſten Deutſchlands bildeten ſich die „Kaufmänniſchen Korporationen".

In den 30er Jahren des 19. Jh. entſtanden die erſten freien Induſtrieverbände (Sachſen 1830 „Induſtrieverein für das Königreich Sachſen"). Zunächſt erfolgten die Gründungen regional zur Wahrnehmung landſchaftlicher Intereſſen, aber ſchon bald bildeten ſich Fachverbände (z. B. „Vereinigung ſächſiſcher Spinnereibeſitzer in Chemnitz"[35]). Die Organiſation machte ſchnelle Fortſchritte, am Ende des Weltkrieges war eine weitgehende Durchorganiſation erfolgt, aber es fehlte die einheitliche Spitze, dieſe wurde 1919 durch den Zuſammenſchluß des Zentralverbandes deutſcher Induſtrieller und des Bundes der Induſtriellen zum Reichsverband der deutſchen Induſtrie geſchaffen. Es gab Ende 1932:

28 Fachgruppen im Reichsverband der deutſchen Induſtrie mit etwa

700 unmittelbar und über

1000 mittelbar angeſchloſſenen Fachverbänden und

22 Landesverbänden[36]).

Daß das Bedürfnis nach Ordnung groß war, beweiſen die hohen Beteiligungsziffern der Betriebe an dieſen freiwilligen Verbänden, die im Durchſchnitt 70—80 % betrugen[35]). Dieſe Verbände, vor allem der Reichsverband der deutſchen Induſtrie[37]), haben weſentliche Vorarbeiten für den Neuaufbau geleiſtet. Alle irgendwie brauchbare Organiſationen ſollten weiterverwandt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vertretungen, die Kammern und die freien Verbände, ſind die Säulen, auf denen das zukünftige Gebäude der deutſchen gewerblichen Wirtſchaft ruht. Aber es gilt, dieſen Organiſationen den richtigen

---

[35]) Guth K.: Wirtſchaft und Staat, in: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Nr. 20, S. 877.

[36]) Ebenda S. 878.

[37]) Guth. K.: Die Bezirksgruppenorganiſation der Reichsgruppe Induſtrie, in: Die dt. Volkswirtſchaft, 4. Jg., 3. Juliheft 1935, S. 991.

Zusammenhang zu geben. Das Verhältnis vom Einzelnen zur Wirtschaft und der Wirtschaft zum Staat bedurfte eines vollkommenen Wandels, denn vor allem die Verbände hatten nur ihr eigenes Interesse im Auge. Es war nicht leicht, diesen Verbänden eine neue Zwecksetzung zu geben, das konnte nur Schritt für Schritt erfolgen.

1933 glaubten einige Kreise optimistisch, sofort im Anschluß an die Gleichschaltung des freien Verbandswesens gleich einen umfassenden ständischen Aufbau schaffen zu können. Damit griff aber eine allgemeine Unruhe und Unsicherheit um sich, die das gesamte Verbandswesen erfaßte, man wollte auch das Kartellproblem im Wege des ständischen Aufbaues sofort lösen, es „drohte zu einer übertriebenen Kartellierung und zu Preiserhöhungen zu führen“[38]). Deshalb untersagte die Reichsregierung eine Weiterarbeit der ständischen Pläne auf dem berufsständischen Gebiet. Damit bewies sie ganz deutlich, daß die Notwendigkeit des täglichen Lebens ihr mehr gilt, die die Volksgemeinschaft immer wieder von neuem stellt, als alle theoretischen Erörterungen, die nicht das Leben zum Ausgangspunkt haben. „Ständischer Aufbau“ kann nur aus dem Lebenskampf selbst heraus erfolgen, aus der wechselseitigen Befruchtung von Praxis und Theorie[39]). Das praktische Leben aber erforderte von der Wirtschaft und allen ihren Kräften eine ganz andere Aufgabe, die Bekämpfung des Uebels der Arbeitslosigkeit, die das Volk frei machen sollte zu einer wahren Gemeinschaft. Gerade an dieser Aufgabe konnte die Wirtschaft ihren guten Willen erweisen.

Man mußte in der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme des Handwerks) ganz andere Schwierigkeiten überwinden als im Reichsnährstand, abgesehen von den sachlichen Hindernissen waren auch die Verbände noch viel zersplitterter und boten kaum einheitliche Merkmale für die Gestaltung des Aufbaues.

Am 27. 2. 34 erfolgte die Verkündigung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft[40]). Es gab dem Reichswirtschaftsminister die notwendigen Ermächtigungen zur Regelung des Verbandswesens. Die Freiwilligkeit der Verbände fand generell ihr Ende. Die Einführung des Führerprinzips in den Verbänden wurde angekündigt. Aber noch fehlten die endgültigen Bestimmungen. Die Stellung eines außerhalb des Reichsministeriums stehenden Führers der Wirtschaft war durchaus problematisch. Es mußte ein selbständiger Aufgabenkreis abgegrenzt werden, der die Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft ermöglichte.

---

[38]) Guth, K.: Wirtschaft und Staat, a.a.O. S. 878.

[39]) Völtzer, F.: Vom Wesen des deutschen Sozialismus, in: Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 96, S. 1.

[40]) Gesetz vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185).

Auf Grund der Ermächtigung wurden vom Reichswirtschaftsminister 12 Hauptgruppen gebildet[41]), die dazu dienen sollten, den Kern nationalsozialistischen Denkens, Gemeinschaft, Führung und Ehre in die gewerbliche Wirtschaft zu tragen. Das aber kann nur geschehen, wenn jeder Einzelne irgendwie von der Gemeinschaft erfaßt wird.

Die erste VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der Wirtschaft vom 27. 11. 34 brachte der Wirtschaft die neue Verfassung. Die Frage eines Wirtschaftsführers wurde durch die Schaffung der Reichswirtschaftskammer gelöst, die Reichswirtschaftskammer stellt die Spitze der fachlichen und gebietlichen Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft dar. Die Verordnung brachte auch die Bestimmung, daß die gewerbliche Wirtschaft fachlich und regional ausgegliedert werden sollte. Gleichzeitig wurden die fachlichen und bezirklichen Organisationen und die Kammern als öffentlich-rechtliche Vertretungen in ein harmonisches Verhältnis gebracht.

Die Wirtschaft als Ganzes fand damit ihre neue Form. Der Dienst an der Gemeinschaft bedarf einer guten Organisation, um wirklich durchgreifende Handlungsfreiheit zu haben, der Staat braucht ein Mittel, um seinen Führungsanspruch verwirklichen zu können. Im Neuaufbau führt der Staat die Wirtschaft durch den verantwortlichen Reichswirtschaftsminister, vermittelt die Wirtschaftsorganisation den Willen des Staates an die Wirtschaft in echter Selbstverwaltung, bleibt die freie Initiative des einzelnen Betriebsführers im Rahmen der Gemeinschaftsidee gewahrt.

Die Organisation hat die Mittlerstelle zwischen Staat und Betrieb inne, sie vermittelt den Spannungsausgleich, der natürlicherweise immer vorhanden ist, wo ein Entwicklungsprozeß erscheint. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft baut auf dem Prinzip der Verantwortlichkeit auf, wie alle Selbstverwaltung. Dadurch ist ein sachverständiges Tätigwerden möglich. Gerade hier aber liegt die Hauptaufgabe der gewerblichen Wirtschaft — vor allem der Industrie. Die Exportfragen sind heute ihre wichtigsten Probleme, sie nehmen in ihrer Organisation eine wichtige Stellung ein, wie im Reichsnährstand die Marktordnung. Die gewerbliche Wirtschaft darf sich mit

---

[41]) 1. Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung.
2. Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik.
3. Eisen-, Blech- und Metallwaren.
4. Steine und Erden, Holz-, Bau-, Glas- und keramische Industrie.
5. Chemie, technische Oele und Fette, Papier und Papierverarbeitung.
6. Leder, Textilien und Bekleidung.
7. Nahrungsmittelindustrie.
8. Handwerk.
9. Handel.
10. Banken und Kredit.
11. Versicherungen.
12. Verkehr.

marktregelnden Problemen nur vorbereitend befassen, im übrigen liegt die Entscheidung bei dem Preiskommissar und den Kartellen. Diese zwiefache Lösung ist der wunde Punkt der gewerblichen Wirtschaft, aber die Herausnahme eines so wichtigen Komplexes geschah nicht ohne Grund: die Wirtschaftsverbände sollen der ständischen Erziehung dienen, bei der es sich darum handelt, jeden einzelnen Wirtschafter für die neue Wirtschaftsgesinnung bereit zu machen. Marktordnende Funktionen sind den Verbänden nur in einzelnen Fällen vom Reichswirtschaftsminister übertragen worden. Das Gesetz vom 27. 2. 34 schließt deshalb Kartelle mit marktregelnden Funktionen ausdrücklich von den Wirtschaftsverbänden aus. Den berufsständischen Wirtschaftsorganisationen bleibt dagegen nur die vorbereitende Beschäftigung mit diesen Problemen. Es ist aber abzuwarten, wie die Entwicklung hier weiter verlaufen wird. Es ist noch ungewiß, ob mit dem Fortschritt der Wirtschaftsgesinnung und -gebarung die höheren Kartellformen in die berufsständische Wirtschaftsorganisation eingegliedert werden[42]).

b) Der organisatorische Neubau.

1. Die fachliche Gliederung.

Innerhalb der fachlichen Gliederung der gewerblichen Wirtschaft gibt es heute 6 Reichsgruppen[43]). Dazu kommt als 7. und besondere Gruppe die Verkehrswirtschaft unter der Führung des Reichsverkehrsministers.

Die Reichsgruppe Industrie hat die 7 ersten der 12 Hauptgruppen, die im Anschluß an das Gesetz vom 27. 2. 1934 entstanden waren, aufgenommen. Im übrigen können sich alle Reichsgruppen (und bei der Industrie alle Hauptgruppen) nach Bedarf in Wirtschaftsgruppen untergliedern. Die weitere fachliche Gliederung erfolgt durch Fachgruppen und Fachuntergruppen.

Eine Zwischenstellung zwischen den fachlichen und regionalen Gliederungen nehmen die Bezirksgruppen als „Filialen" der Wirtschafts- und Fachgruppen im Reich ein, die organisatorisch Fachgruppen der einzelnen Bezirke, in denen Bedarf nach einer solchen Gliederung besteht, darstellen. Bei ihnen ist eine Untergliederung möglich, sie soll aber auch nur im Bedarfsfall erfolgen. Die Bezirksgruppen entsprechen meistens dem Umkreis der früheren Verbände[44]).

---

[42]) Becker, T.: Kartelle und berufsständische Gliederung, in: Der dt. Unternehmer, 34. Jg., Nr. 19 vom 12. 5. 35.
Im einzelnen wird über dieses Problem im III. Abschnitt der Arbeit noch zu reden sein.

[43]) Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft.

[44]) Sonderdruck aus: Deutsche Bergwerkszeitung, Nr. 281 vom 1. 12. 35, der einen ausgezeichnet übersichtlichen Plan über den organisatorischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, besonders ausgeführt für die Industrie, enthält.

2. Die regionale Gliederung.

Die regionale Gliederung hat in der Verordnung vom 27. 11. 1934 einen besonders klaren Ausdruck gefunden. Sie entspricht der Einteilung des Reiches in die Treuhänderbezirke (die späteren Gaue). Es bestehen hier regionale Bezirksgruppen, die streng von den fachlichen Bezirksgruppen, die etwas ganz anderes bezeichnen, zu unterscheiden sind. Die Doppelanwendung Bezirkswirtschaftsgruppe ist unbedingt zu beseitigen, da sie Grund zur Unübersichtlichkeit und Verwirrung gibt. Man könnte vielleicht die Bezeichnung „Gauwirtschaftsgruppe" verwenden.

Alle fachlich-bezirklichen Gruppen sind in der Gauwirtschaftsgruppe (also der regionalen Bezirksgruppe) ihres Wirtschaftsgebietes zusammengefaßt. Für Westfalen entspricht diese Organisation etwa dem früheren Langnamverein unter Beschränkung auf die Industrie. Einzelfirmen, für die keine fachlichen Bezirksgruppen bestehen, sind direkt Mitglieder der „Gauwirtschaftsgruppe", die Mitgliedschaft zu diesen ist obligatorisch.

In den einzelnen Gauwirtschaftsbezirken bestehen Wirtschaftskammern. In Südwestdeutschland, Mitteldeutschland, Niedersachsen und Westfalen je zwei, in den übrigen Gauen je eine, sodaß es im Reich in den 14 Treuhänderbezirken 18 Wirtschaftskammern gibt.

In den Wirtschaftskammern sind die regionalen Gauwirtschaftsgruppen aller Reichsgruppen des Wirtschaftsgebietes, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Bezirkes und je ein Vertreter des Reichsnährstandes und der Gemeinden vertreten.

Die Spitze aller Gruppen und Kammern bildet die Reichswirtschaftskammer. In ihr sind vertreten:

Die Leiter der Reichs- und Hauptgruppen,

die Leiter der Wirtschaftskammern,

Vertreter des Reichsnährstandes,

Vertreter der Gemeinden,

Vertreter der 7 Reichsgruppen Verkehr,

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,

Vertreter des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Die Berufung erfolgte erstmalig am 21. 12. 1934 durch den Reichswirtschaftsminister. Die Mitglieder bilden den Beirat der Reichswirtschaftskammer.

Der Sachbearbeitungsapparat der Reichswirtschaftskammer ist nicht sehr umfangreich, er wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern ersetzt, die dem Leiter der Reichswirtschaftskammer ebenso wie die Geschäftsführung der Reichsgruppen und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zur Verfügung stehen.

c) Die Aufgaben der neuen Organisationen.

1. Der Fachgruppe.

Die einzelne Fachgruppe der gewerblichen Wirtschaft hat die Aufgabe der Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder auf dem speziellen Gebiet ihres Gewerbes übertragen bekommen. Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu leiten. Er hat die Gruppe verantwortlich zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Standes- und Staatsinteresses zu fördern. Mitglieder, die den Weisungen des Leiters der Gruppe vorsätzlich trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung entgegenhandeln, können mit Geldstrafen belegt werden.

Die Fachgruppen sollen die ihnen angeschlossenen Betriebe fachlich in ihrem speziellen Gewerbe betreuen. Vor allem sollen sie aber alle Arbeitsmethoden der Unternehmer, die die Volksgemeinschaft schädigen, innerhalb ihres Fachverbandes ausmerzen und den Betriebsführern helfen, die wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Gegenwart stellt.

Die gesetzliche Disziplinargewalt liegt nur bei den Leitern der Wirtschaftsgruppen. Zu ihnen gehören alle Betriebe zwangsweise. Die Wirtschaftsgruppen haben Rechtsfähigkeit (VO. vom 27. 11. 1934). Sie haben vor allem durch die Zuweisung der Außenhandelsprüfung eine finanzwirtschaftliche Aufgabe, die ihnen einen verstärkten Hoheitscharakter verliehen hat.

Aus der Aufgabe der fachlichen Beratung, Betreuung und Erziehung heraus entspringt für die fachlichen Gliederungen die Notwendigkeit der branchenmäßigen Betonung und der Dezentralisation. Jede Fachgruppe muß ihr Gebiet übersehen können. Sachverständige beraten in den einzelnen Fällen und unterstützen den allein entscheidenden und verantwortlichen Leiter, der selbst dem Wirtschaftsleben entnommen ist.

Die Dezentralisation darf nicht zur Zersplitterung führen. Wo es möglich ist, mit Wirtschaftsgruppen und deren Sachverständigen auszukommen, muß alle überflüssige Unterteilung in Fachgruppen und Fachuntergruppen unterbleiben. Außerdem wird es zweckmäßiger sein, in einzelnen Fällen vorübergehende Sonderausschüsse zu bilden, als starre Gruppen ohne dauernde Aufgaben zu haben. Durch die Sonderausschüsse werden immer wieder geeignete Führer bekannt.

Durch die Industrie- und Handelskammern wird bereits im untersten Bezirk eine enge Verbindung mit den fachlichen Untergruppen hergestellt, die in einer Art Arbeitsgemeinschaft zusammenwirken, die auf den höheren Stufen entsprechend fortgeführt wird. Die Wirtschaftsgruppen hängen nahe mit den Reichs- bzw. Hauptgruppen zusammen, die ihrerseits wieder in engster Beziehung zu den regionalen Gauwirtschaftsgruppen stehen. Aber das rein fachwirtschaftliche

Tätigwerden der Wirtschaftsgruppen wird in den Kammern zum gemeinwirtschaftlichen. Die Reichswirtschaftskammer hat die Aufgabe, beide in höchster Instanz der Selbstverwaltung zum Ausgleich zu bringen. So wird allem wirtschaftlichen Dualismus der Boden entzogen. Gerade den mangelnden Zusammenhang zwischen den Verbänden und den Kammern, der viel Doppelarbeit verursacht hatte, galt es zu beheben.

Der Reichswirtschaftskammer als der gemeinsamen Vertretung der fachlichen und der bezirklichen Organe der gewerblichen Wirtschaft liegt es ob, zu den großen, die Gesamtwirtschaft berührenden Problemen Stellung zu nehmen, bevor der Reichswirtschaftsminister seine Entscheidungen trifft.

Innerhalb der Wirtschaftsgruppen sind Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens ehrenamtlich tätig. In den fachlichen Organisationen ist naturgemäß das Prinzip der Selbstverwaltung leichter durchzuführen als in der mit z. T. behördlichen Aufgaben delegierten Bezirksorganisation. Das Amt der Wirtschaftslenker fordert Verschwiegenheit, Takt und Vertrauen. Es wird nicht immer leicht sein, geeignete Wirtschaftsleiter zu finden. Denn ein solches Amt erfordert Opfer an Zeit und Kraft. Andrerseits dürfen nur bewährte Praktiker eine solche Stellung einnehmen, weil sie als besonders tüchtig im Fach bekannt sein müssen, wenn sie sich durchsetzen wollen. In allen Fällen werden sie von Mensch zu Mensch aus eigener Erfahrung beraten müssen, dabei spielen Persönlichkeit und Tüchtigkeit erfahrungsgemäß die größte Rolle. Gerade der fähigste Betriebsführer wird aber am wenigsten geneigt sein, ein solches Amt anzunehmen, weil er ganz in seinem Betrieb aufgeht.

Die fachlichen Gruppen wirken nicht nur im eigenen Interesse, sie geben dem Staat auch Anregungen und Auskünfte, und sie sind für ihn ein wertvolles Instrument der Erziehung, fast besser noch als die mehr behördlich aufgezogenen Organe der regionalen Gliederung. Fachgruppen und Fachuntergruppen können der Marktbeobachtung wertvolle Dienste leisten durch Fühlungnahme mit der Abnehmerschaft. Auch ist es gerade ihnen möglich, die technische und finanzielle Führung der einzelnen Betriebe zu überwachen.

Wirtschaftsneubau erhält erst Sinn, wenn er vom Geist der Gemeinschaft getragen wird, der Einzelne zu der Erkenntnis seiner Aufgaben an der Gemeinschaft befähigt wird. Das geschieht vor allem durch die Heranziehung zur Selbstverwaltung im Sinne des Freiherrn vom Stein.

2. Die regionalen Gruppen.

Die regionalen Gruppen im neuen Aufbau des Gewerbes fassen fachliche und bezirkliche Aufgaben zusammen. Sie vertreten weniger die Interessen der Wirtschaft allein, als die Interessen des Staates. Fachliche und gebietliche Gruppen sind daher im Aufbau durchaus getrennt, in der Aufgabenkompetenz sind die regionalen Gliederungen den fachlichen überlegen, ihre Aufgaben greifen über die rein

fachlichen Angelegenheiten hinaus. Die Gebietsgruppen erhalten vom Staat auch größere Aufgaben delegiert. Es hat von jeher zwischen den fachlichen und regionalen Gliederungen eine sachverständige Trennung gegeben.

Auch innerhalb der einzelnen Bezirke sind die Aufgaben verschieden, je nach der vorherrschenden Form der einzelnen Gewerbe, die wiederum bedingt ist durch die Vorzüge des Standortes. Innerhalb der Bezirke muß der Gedanke der Sachverständigkeit und der Uebersicht ausschlaggebend sein, dabei müssen übergeordnete und untergeordnete Gruppen sehr eng zusammenarbeiten.

In regem gegenseitigen Austausch vollzieht sich die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Industrie- und Handelskammern und den regionalen Gruppen. Nur durch das allgemeine Hand-in-Hand-arbeiten wird zeitraubende Doppelarbeit vermieden, und es kann wirklich billig und zum besten der Betriebe gearbeitet werden. Zwischen den Gauwirtschaftsgruppen und der Reichsgruppe besteht ein engeres Verhältnis als früher bei den landschaftlichen Verbänden und der Spitzenorganisation. Die Gauwirtschaftsgruppen sind unmittelbare Verwaltungsstellen der Reichsgruppen und vertreten diese gegenüber den regionalen Behörden und Organisationen, sie stellen den kürzesten Weg von der Spitzengruppe zur einzelnen Industriefirma dar. Ihr wesentliches Merkmal ist die Betriebsnähe.

Die Industrie- und Handelskammern, die durch eine VO. am 20. 8. 1934 auf das Führerprinzip umgestellt wurden und nunmehr dem Reichswirtschaftsminister unterstellt wurden (bisher waren die Wirtschaftsministerien der Länder ihre Aufsichtsorgane gewesen), bilden die Grundlage der regionalen Gliederung. Hier war wenigstens eine Einrichtung vorhanden, die das Allgemeinwohl von vornherein berücksichtigt hat. Auch das Vorbild einer Gesamtorganisation war vorhanden:

Industrie- und Handelskammern in den Bezirken,
Industrie- und Handelstage in den Ländern,
der deutsche Industrie- und Handelstag für das ganze Reich.

Die Industrie- und Handelskammern sollen die Interessen der Gesamtwirtschaft ihrer Gebiete (wie die Handwerkskammern) wahrnehmen. Ihr Aufgabenkreis erstreckt sich im wesentlichen auf die beratende Tätigkeit zur Vorbereitung der Gesetze und deren Durchführung, sowie auf eine (teilweise vom Staat übertragene) Verwaltungstätigkeit[45]).

An die Stelle der früheren Industrie- und Handelstage sind heute die Wirtschaftskammern in den einzelnen Gauen getreten, die ehrenamtlich bei einer vom Reichswirtschaftsminister berufenen Industrie- und Handelskammer als Vorort eingerichtet werden. Leiter der Wirtschaftskammer ist der jeweilige Vorsitzende der zum Vorort ernannten Kammer (VO. vom 13. 3. 1934). Seine Stellvertreter sind die Landeshandwerksmeister und eine vom Reichswirtschafts-

[45]) Im einzelnen in: Der deutsche Volkswirt, 9. Jg. Nr. 21, S. 940.

minister in der Regel aus dem bedeutendsten Wirtschaftszweige des Bezirks berufene Persönlichkeit. Die Gauwirtschaftsgruppen arbeiten als Mitglieder der Wirtschaftskammern an deren Aufgaben mit.

Der Beirat der Wirtschaftskammern muß möglichst klein bleiben, um arbeitsfähig zu sein. Teilweise bemüht man sich, die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und die Gauwirtschaftsgruppen der Bezirksorganisation mit der Wirtschaftskammer räumlich und sachlich zu verbinden, um zu sparen und einheitliche Arbeit zu leisten.

Seit Ende November 1935 haben die Wirtschaftskammern die Arbeit aufgenommen. Sie fassen die fachliche und regionale Arbeit für den Gau als wirtschaftliche Gesamtvertretung zusammen, sie schaffen als unterstes Organ den überbetrieblichen Ausgleich.

Die Reichswirtschaftskammer ist das oberste Selbstverwaltungsorgan der gewerblichen Wirtschaft. Ihr obliegt die gemeinsame Regelung der allgemeinen Angelegenheiten ihrer Mitglieder (Reichsgruppen, Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern). Ferner erledigt sie diejenigen Aufgaben, die der Reichswirtschaftsminister jeweils der Reichswirtschaftskammer überträgt. Schließlich pflegt und fördert sie die Verbindung mit den übrigen Ständen, dem Reichsnährstand, der Reichskulturkammer, der Verkehrswirtschaft und vor allem der Sozialordnung, die durch die Leipziger Vereinbarung gesichert ist.

Die Reichswirtschaftskammer und ihre Untergliederungen haben ein zweifaches Amt, sie sind Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft und Beratungsstellen sowie Ausführungsorgane des Reichswirtschaftsministers.

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Industrie- und Handelskammern (in etwa die Nachfolgerin des früheren deutschen Industrie- und Handelskammertages) in der Reichswirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Kammern zu vertreten, den ständigen Erfahrungsaustausch der Kammern untereinander zu ermöglichen und stellt gleichzeitig die Gesamtvertretung der anerkannten deutschen Außenhandelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen deutscher Industrieller und Kaufleute im Ausland dar.

Die Reichswirtschaftskammer ist offiziell keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber sie nimmt die Stellung einer solchen ein. Schon die Betrauung mit Auftragsangelegenheiten durch den Reichswirtschaftsminister rechtfertigt diese Ansicht.

Führer der gesamten Wirtschaft ist der Reichswirtschaftsminister, dem alle Organisationen als Beratungsstellen bei den von ihm allein zu treffenden Entscheidungen zur Seite stehen, Sachbearbeiter sind die Referenten des Ministeriums. Die Reichswirtschaftskammer ist seine wichtigste Stütze, ihr teilt er seine Anordnungen mit, von ihr erwartet er verantwortungsvollen und offenen Rat.

Die Reichswirtschaftskammer stellt kein zweites Parlament oder „unverantwortliches Wirtschaftsministerium“[46]) dar, das in einer

[46]) Hecker, T.: in Dt. Wirtschaftsztg., 32. Jg., Nr. 10, S. 221.

Weise die Einheit der Wirtschaftspolitik bedroht, die eine Verantwortung für die Folgen unmöglich macht, sondern sie ist dem Reichswirtschaftsminister das Instrument seiner planvollen Führung.

Ständische Selbstverwaltung ist in den Gebieten der gewerblichen Wirtschaft nur in begrenztem Rahmen möglich, ein kleiner Fehler rächt sich unerbittlich und zieht weite Kreise in das Verderben. Die Zeit einer völligen Eigenverwaltung ist noch nicht gekommen und dürfte gerade in der gewerblichen Wirtschaft noch Jahrzehnte auf sich warten lassen, bis die Erziehung zur Gemeinschaft einen voll verantwortlichen Menschen geschaffen hat, der alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohles zu erledigen bereit ist. Und auch dann ist eine Führung durch den Staat noch unerläßlich, weil der Eigennutz eben eine menschliche Schwäche darstellt, der sich immer wieder Menschen beugen werden. Darin liegt aber das Einsichtsvolle der Wirtschaftsführung, daß sie sich von den Erfordernissen der Zeit in ihren Maßnahmen lenken läßt.

II. Die neue Sozialordnung.

1. Die Deutsche Arbeitsfront.

a) Entwicklung.

Die Wirtschaftsorganisation ist nur im Zusammenhang mit der Sozialordnung denkbar. Für den neuen Staat war die soziale Erneuerung eine viel wichtigere Aufgabe als der ständische Aufbau selbst, bedurfte er doch vor allem der geistigen Umformung des Volkes. Auf diesem Gebiet mußte sofort die Staatsautorität durchgeführt werden, weil man nicht erwarten konnte, daß sich die Ordnung in vollständiger Selbstverwaltung herstellen ließ.

Zunächst mußten die Gewerkschaften beseitigt werden — über deren Notwendigkeit in den Zeiten des frühen Kapitalismus zum Schutze der Arbeiter man sich durchaus bewußt ist[1]) —, die aber später mehr und mehr in die Parteipolitik hineinglitten und damit ihre Berechtigung verloren, weil sie ihrer Aufgabe nicht mehr nachkamen[2]). Künstlich hatten die Parteipolitiker versucht, die Betriebsgemeinschaft zu zerstören, die natürlichen Unterschiede von Betriebsführern und Gefolgschaften zu Gegensätzen auszubauen und an die Stelle eines direkten Uebereinkommens der Betroffenen Zwischeninstanzen einzubauen, die nicht dem praktischen Leben, sondern einem

---

[1]) Pohl: Rede in Leipzig am 27. 3. 35 in: Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront, S. 114.
Hitler: Mein Kampf, S. 48 ff., S. 352, S. 670 ff.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, S. 2 ff.

[2]) Ley, R.: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 96.

an sich außenstehenden Kreis von Gewerkschaftssekretären und Arbeitgeberverbandssyndici entnommen wurden. Die eigene Selbstverwaltung der Schaffenden wurde damit aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Bürokratisierung nichtstaatlicher Machthaber.

Der Nationalsozialismus hat den Sinn der ursprünglichen Gewerkschaften in neuer Form wieder aufgenommen. Die berechtigten Ansprüche der Arbeiter, die Idee der Gemeinschaft wurden in der Zuordnung zur Volksgemeinschaft mit nationalsozialistischem Geist erfüllt.

Schon bald nach der Machtergreifung, nach dem 1. 5. 1933, dem Tage der nationalen Arbeit, der das Vertrauen der Werktätigen zum neuen Staat gezeigt hatte, — waren doch „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" zum ersten Mal gemeinsam in Betriebsgemeinschaften marschiert, — wurde ein „Aktionskomitee zum Schutze der deutschen Arbeit" unter der Führung Dr. Leys gebildet[3]). Die Gewerkschaften wurden liquidiert[4]), die marxistischen zwangsweise, während die christlichen Gewerkschaften, der Gewerkschaftsbund deutscher Angestellten-, Arbeiter- und Beamtenverbände sich freiwillig dem Aktionskomitee unterstellten[5]). Am 5. 5. 1933 erfolgte die Gleichschaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, sodaß an diesem Tag die wichtigsten alten Berufsverbände liquidiert waren. Am 10. 5. 1933 wurde die Deutsche Arbeitsfront gegründet, das Aktionskomitee, das so schnelle Arbeit geleistet hatte, löste sich auf, Dr Ley blieb Leiter der Deutschen Arbeitsfront[6]).

b) Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront.

1. Die Organisation der Ueberleitung.

Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront vollzog sich zunächst in vier Säulen. Aus den 169 Arbeiter- und Angestelltenverbänden wurden 22 Arbeiternehmer- und Angestelltenverbände geschaffen.

Die Säule I bildete der Gesamtverband deutscher Arbeiter mit 14 Verbänden.

Die Säule II wurde von den 8 Angestelltenverbänden zu einem Gesamtverband geschlossen.

Die Säule III stellten einige Unternehmerverbände dar, die aber keinen Gesamtverband verkörperten, weil nicht alle Unternehmer beteiligt waren. Diese Säule war eine Vereinigung.

Die Säule IV bildete der Gesamtverband des deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes.

---

[3]) Am 2. 5. 33 übernahm die NSBO. die Gewerkschaften.

[4]) Am 3. 5. 33.

[5]) Am 2. 5. 33.

[6]) Seit der VO. vom 12. 11. 34 ist der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. auch Leiter der DAF.

In jedem Verband wurde das Führerprinzip durchgeführt. Den Führern der Gesamtverbände stand ein kleiner und ein großer Führerrat beratend zur Seite[7]).

Im Herbst 1933 waren die Schaffenden wenigstens in einem Dachverband vereinigt. Diese weise Beschränkung auf eine langsame Umorganisation, die dem jeweiligen Fortschritt in der Hinwendung der Mitglieder zum Nationalsozialismus und seiner Weltanschauung entsprach, bewahrte die DAF. vor manchem Rückschlag, der bei einem übereilten Neubau leicht eintreten und verheerende Folgen zeitigen kann.

Die Führung der DAF. liegt bei dem Reichsorganisationsleiter, ausführendes Organ der Verwaltung und gleichzeitig Beratungsstelle des Leiters ist das Zentralbüro, das aus dem kleinen und dem großen Arbeitskonvent und den einzelnen Aemtern besteht. Der kleine Konvent hat die Verantwortung für die Leitung der Verwaltungsstelle. Er verwaltet die einzelnen Aemter[8]). Der große Konvent tritt nur an besondere Arbeiten von Fall zu Fall heran[9]).

An einzelnen Aemtern gab es zunächst:

1. Das Führeramt, dessen Leiter der Stellvertreter des Leiters der DAF. ist.
2. Das Organisationsamt.
3. Das Presseamt.
4. Das Amt für ständischen Aufbau:
   a) Industrie,
   b) Handel, Verkehr,
   c) freie Berufe, Beamte,
   d) Landwirtschaft.
5. Schulungsamt.
6. Sozialamt.
7. Schatzamt.
8. Jugendamt.
9. Rechtsabteilung.

---

[7]) Mitglieder des kleinen Führerrates sind: Der Führer des Gesamtverbandes, sein Stellvertreter, der Schatzmeister des Gesamtverbandes, der Organisationsleiter und der Presseleiter.

Mitglieder des großen Führerrates sind: Die Mitglieder des kleinen Führerrates, die Einzelverbandsführer und weitere 13 Amtsleiter.

[8]) Der kleine Arbeitskonvent besteht aus den Leitern der einzelnen Aemter, den Führern der Gesamtverbände, drei Vertretern der Unternehmerverbände, zwei Vertretern (außer dem Führer) des Gesamtverbandes der dt. Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibenden, dem Leiter des Gesamtverbandes der Arbeitsopfer (korporativ der DAF. eingegliederter Verband) und einem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter.

[9]) Der große Arbeitskonvent besteht aus: den Mitgliedern des kl. Konventes, den Leitern der 22 Einzelverbände, den Leitern der Bezirksgruppen (die 14 Bezirksgruppen entsprechen wiederum den Treuhänderbezirken), den Leitern der Unternehmerverbände und einzelnen, vom Reichsleiter berufenen Persönlichkeiten.

2. Der jetzige Aufbau der Deutschen Arbeitsfront.

Im Winter 1933/34 wurde der organisatorische Umgliederungsprozeß der DAF. vollzogen, der aus dem bisherigen Dachverband der vereinheitlichten Berufsverbände die Gemeinschaftsfront der Schaffenden herstellte. Das — in Italien bis auf den heutigen Tag beibehaltene — Einzelgruppensystem wurde aufgegeben. Damit zeigte man schon nach außen ganz klar, daß es im neuen Reich keine Klassenunterschiede mehr gibt, und daß die Interessenunterschiede zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht die Basis für Zusammenschlüsse abgeben, während man in Italien diese Interessenverschiedenheiten bewußt betont[10]).

Der Wert einer jeden Arbeit erhält seine eindeutige Bestimmung, Hand- und Kopfarbeit sind gleichwichtig und -wertig, weil nur beide zusammen den Fortschritt bewirken[11]). Von diesem Gesichtspunkt aus ist eine Erziehung zur Gemeinschaft die notwendigste und dringendste Aufgabe, die nur dann erfüllt werden kann, wenn die menschliche Wertung grundsätzlich für alle ehrlich Schaffenden gleich ist. Nicht die Art der Arbeit, sondern die Leistung macht den Unterschied des einen vom anderen aus. Solange die Arbeitsfront noch in sich sozial geschichtete Verbände kannte, waren die Ueberreste des Klassenkampfes noch nicht völlig beseitigt. Mit der Umorganisation der DAF., die gleichzeitig Rücksicht auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nahm, setzte die betriebsorganische Gliederung ein.

Am 27. 11. 1933 wurde durch eine VO. die Aufnahme von Mitgliedern in die von der DAF. geführten Verbände verboten, für die Einzelmitgliedschaft wurde emsig geworben. Zunächst gab es drei Arten von Mitgliedern in der DAF.

1. die automatisch mit den Verbänden in die Organisation übernommenen,
2. die Einzelmitglieder,
3. die korporativen Mitglieder.

Die Angehörigen der korporativen Mitglieder[12]) der DAF. können in die Vertrauensräte der Dienststellen der DAF. gewählt und mit Zustimmung ihrer Korporationen zu Amtswaltern der DAF. bestellt werden.

Ausgehend vom Betrieb, rückte dieser mit der Neuordnung noch stärker in den Vordergrund. In jedem Betrieb besteht die NS. Betriebszelle und die NS. Betriebsgemeinschaft, in der Betriebsführer und alle Gefolgschaftsmitglieder einheitlich zusammenstehen. Die NS. Betriebszelle wird von den Parteigenossen gebildet, ihre Leitung liegt beim Obmann.

---

[10]) Richter, L.: Das italienische Organisationswesen, S. 10.

[11]) Ley, R.: Durchbruch der soz. Ehre, S. 190. „Der Mensch darf also nicht gewertet werden nach der Arbeit, die er verrichtet, sondern nur nach der Leistung auf dem Gebiet, auf dem Platz, an dem er steht."

[12]) Z. B. Reichsnährstand, Reichskulturkammer, Deutsche Rechtsfront usw. gehören der DAF. als korporative Mitglieder an.

Bei Betrieben, die weniger als 10 Mann Gefolgschaft haben, erfolgt die Aufnahme in die DAF. straßenweise, entsprechend der Parteiorganisation.

Die bezirkliche Gliederung entspricht der Parteigliederung in Gaue, Kreise und Bezirke. Die Bezirke richten sich nach den Treuhänderbezirken, ihr Leiter ist der Bezirkswalter, dem ein Stellvertreter und Stab der Bezirksdienststelle ratend zur Seite stehen. Ferner gibt es in jedem Bezirk Sachbearbeiter der Wirtschaft.

Die 33 Gaue, analog den Gauen der Partei, werden von je einem Gauwalter geleitet, dem ebenfalls ein Beirat zur Seite steht.

Entsprechend erfolgt die Gliederung in Kreise und Ortsgruppen. Der Ortsgruppenleiter betreut die Betriebe und Einzelmitglieder, die Ortsgruppe kann bei Bedarf in Blöcke und Zellen untergegliedert werden[13]). Der Block hat die Aufgabe, als echter Menschenführer den Einzelnen anzuspornen.

Daneben besteht die fachliche Gliederung nach Wirtschaftszweigen, je ein Wirtschaftszweig ist zu einer Reichsbetriebsgemeinschaft zusammengeschlossen. Es gibt 18 Reichsbetriebsgemeinschaften[14]). Je-

---

[13]) Ley, R.: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 178 f.
Es gibt: 133 490 Betriebsgemeinschaften.
515 585 fertige Straßenblocks.
124 345 fertige Straßenzellen.
15 761 fertige Ortsgruppen.
861 Kreise.
33 Gaue, die wegen der besonderen sozialen Aufgaben der DAF. zu 14 Bezirken zusammengeschlossen sind, außerdem: den Gau Seeschiffahrt mit 3 Kreisen.
821 556 Amtswalter betreuen die Organisation.
241 000 Amtswarte hat die Organisation „Kraft durch Freude".
245 000 Amtswalter und -warte gibt es bei den Reichsbetriebsgemeinschaften.
21 000 000 Mitglieder der DAF. werden also von
1 500 000 in der Organisation Tätigen betreut.

[14]) 1. Nahrung und Genuß.
2. Textil.
3. Bekleidung.
4. Bau.
5. Holz.
6. Eisen und Metall.
7. Chemie.
8. Druck.
9. Papier.
10. Verkehr und öffentliche Betriebe.
11. Bergbau.
12. Banken und Versicherungen.
13. Freie Berufe.
14. Landwirtschaft.
15. Leder.
16. Stein und Erde.
17. Handel.
18. Handwerk.

dem Leiter einer Reichsbetriebsgemeinschaft steht ein Stellvertreter und Beirat zur Seite, der aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt ist.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften gliedern sich in Fachschaften und deren Unterabteilungen aus. Alle diese Organisationen erfassen die Betriebe. Betriebsgemeinschaften über 25 Gefolgschaftsmitgliedern werden in Zellen eingeteilt, die wiederum mehrere Blöcke umfassen. Betriebe mit 1 –2 Gefolgschaftsmitgliedern werden vom Betriebsgemeinschaftswalter betreut. Betriebe mit 3—19 Gefolgschaftsmitgliedern haben als unterstes Organ der Selbstverwaltung den Betriebswalter.

In den Reichsberufsgruppen sind nicht die Betriebsgemeinschaften, sondern die tatsächlichen Berufe Ausgangspunkt der Gliederung, ihnen obliegt die Fachausbildung des Nachwuchses und die Weiterbildung der Meister und Facharbeiter.

Die Führer- und Verwaltungsorganisation hat sich in ihrem innersten Wesen nicht verändert. Der Leiter der DAF. ist nach wie vor der Reichsorganisationsleiter. Das frühere Zentralbüro heißt heute „Reichsdienststelle" der DAF. Ihre Zusammensetzung blieb unverändert[15]), während die Konvente heute natürlich eine andere Zusammensetzung erfahren, aber in der Grundidee den alten Einrichtungen entsprechen[16]).

Es wurden eine Reihe neuer Aemter geschaffen, sodaß es heute 23 Aemter gibt[17]). Damit nimmt die DAF. erschöpfend alle sozialen Belange durch ihre Organisationen wahr, ihre Aufgaben lassen sich daraus bereits erkennen.

c) Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront.

Die DAF. ist die Erziehungsgemeinschaft[18]) aller deutschen Schaffenden zur Volksgemeinschaft. Die rein materiellen Aufgaben sind

---

[15]) Die Reichsdienststelle setzt sich zusammen aus: Leiter der DAF., kleiner und großer Arbeitskonvent, Stellvertreter des Leiters der DAF.

[16]) Kleiner Arbeitskonvent: Leiter des Führeramtes, Reichsobmann der NSBO. (Stabsleiter der DAF.), Amtsleiter der NS.-Hago und je ein Vertreter der korporativen Mitglieder.

Großer Arbeitskonvent: Mitglieder des Kleinen Arbeitskonvents, Gauleiter der NSDAP., Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaften, Bezirkswalter der DAF., Reichswirtschaftsführer, Hauptwirtschaftsgruppenführer, 14 Bezirksbeauftragte der Wirtschaft, Treuhänder der Arbeit und einige vom Reichsorganisationsleiter berufene Personen.

[17]) Neue Aemter sind: 10. Ausbildungsamt, 11. Personalamt, 12. Propagandaamt, 13. Rechtsamt, 14. Heimstättenamt, 15. Gesundheitsamt, 16. Frauenamt, 17. Berufserziehungsamt, 18. Amt „Kraft durch Freude", 19. Wirtschaftsamt, 20. Stabsleiter, 21. Adjutantur, 22. Arbeitswissenschaftliches Institut, 23. Amt für Arbeitspolitik.

[18]) Vgl. „Aufruf an alle schaffenden Deutschen" am 27. 11. 33 (Ley, Seldte, Schmitt, Keppler) in allen Tageszeitungen des 27. und 28. 11. 33 und Dienstvorschrift der DAF. S. 16 und Mansfeld, W.: Das Recht der dt. Arbeit, S. 60 f.

der Regelung durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und dem ständischen Aufbau vorbehalten. Obwohl hier die Leipziger Vereinbarung der völligen Trennung vorgebeugt hat, werden auch in Zukunft die sozialpolitischen Aufgaben mehr bei der DAF., die wirtschaftspolitischen mehr bei den Organisationen des ständischen Aufbaues liegen[19]).

Der schaffende Deutsche soll den Sinn der Volksgemeinschaft aus eigenem Erleben erfahren, um sich so restlos von dem Gedanken des Klassenkampfes auch innerlich frei zu machen. Damit wird gleichzeitig das Vertrauen zum Führer und zum neuen Staat gestärkt.

Der Führer hat in der VO. über die DAF. vom 20. 10. 1934 das Ziel und die Aufgaben der DAF. ganz deutlich umrissen und die Gestaltung einer „wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft" besonders betont[20]). Außerdem stellte er ihr die Aufgaben, den sozialen Ausgleich zu verwirklichen[21]), für die Fachausbildung Sorge zu tragen[22]), eine organische Ordnung einzurichten[23]), mit Hilfe der Grundlage des von den alten Organisationen übernommenen Vermögens für die Selbsthilfe zu sorgen[24]) und durch die Gemeinschaft „Kraft durch Freude" die Freizeit gemeinschaftsfördernd zu gestalten[25]).

Die Arbeitsfront, als die umfangreichste Organisation überhaupt, soll die Idee des Nationalsozialismus in das ganze Volk tragen[26]). Die Gemeinschaft soll von der Idee der Leistung ausgehen, die Berufsertüchtigung schränkt die Zahl der ungelernten Arbeiter zugunsten der Fachkräfte ein. Der Wert der Arbeit wird wieder als unerschöpfliches Gemeinschaftsgut erkannt. Die Fachpresse und das „Deutsche Institut für nationalsozialistische technische Arbeitsforschung und Schulung", „Dinta", unterstützen diese Bemühungen. Die Leistungsfähigkeit wird gestärkt durch die Freizeitgestaltung, die den Sinn für die völkischen Kulturwerte empfänglich macht, Erholung und Ablenkung schafft und damit auch der physischen Voraussetzung zur Mehrarbeit dient[27]).

---

[19]) Seeliger, G.: Der Begriff des Standes und seine Funktion in Volk und Staat, S. 67. „Unmittelbar wirtschaftliche Aufgaben hat die DAF. nicht, diese sollen dem ständischen Aufbau überlassen bleiben. Dafür ist aber das Betätigungsfeld der DAF. in bezug auf ihre erzieherische Einwirkung und die außerberufliche Erfassung der Zugehörigen durch Maßnahmen, welche dem arbeitenden Menschen das Gefühl der Geborgenheit und Erleichterung verschaffen, wie Veranstaltungen aller Art und Reisen, ungeheuer groß."

[20]) § 2 der VO. vom 24. 10. 33.

[21]) § 7 der VO. vom 24. 10. 33.

[22]) § 8 Absatz 2 der VO. vom 24. 10. 33.

[23]) §§ 4 und 5 der VO. vom 24. 10. 33.

[24]) § 9 der VO. vom 24. 10. 33.

[25]) § 8 der VO. vom 24. 10. 33.

[26]) Selzner, C.: Die Deutsche Arbeitsfront, S. 8.

[27]) Ebenda S. 9.

Die Deutsche Arbeitsfront will den Begriff der Gerechtigkeit stärker in den Vordergrund rücken, um damit den Arbeitsfrieden zu sichern, Kameradschaftsgeist zu fördern und der sozialen Selbstverwaltung den Weg zu ebnen.

Alle materiellen Aufgaben mußten zunächst hinter dem einen großen Gedanken der Erziehung zur Volksgemeinschaft zurückstehen. Die Wirtschaft kann sich erst dann selbst verwalten, wenn die Gesinnung und der Geist ganz durchdrungen sind von der einen Forderung: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Die rein wirtschaftlichen Aufgaben blieben zunächst aus der DAF. ausgeschaltet, um sie von einer Belastung mit explosivem Ballast zu befreien. Arbeitszeit- und Lohnbedingungen regeln die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehenen Einrichtungen, die staatliche Sozialführung unter dem Treuhänder der Arbeit, als dem Wahrer und Walter des sozialen Friedens[28]). Die Arbeitsfront erleichtert die Aufgaben der Treuhänder, indem sie die Menschen mit einer neuen Gesinnung erfüllt, die die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft ehrlich bejaht und sich bewußt in ihre Formen einordnet. Alle jene Tatsachen aber, die Tag für Tag an die Menschen herantreten, können eine besondere Gestaltung erfahren, ihrer nimmt sich die DAF. an. Sie bestimmt nicht, wie lange gearbeitet wird, wie die Urlaubsverhältnisse liegen, welche Höhe die Löhne haben sollen, sondern sie sorgt für die Erhöhung der Arbeitskraft in der Arbeitszeit durch das Amt „Schönheit der Arbeit", in der Freizeit durch die Organisation „Kraft durch Freude", die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kultur- und Naturwerte an die breite Front der Arbeitenden heranzutragen, sie pflegt Sport und Reisen, Theater und Film, Musik usw. Was die Partei will und aus sich schöpft, findet in der Organisation des Volkes seine Verwirklichung. So entstand neben der neuen politischen Ordnung eine neue Gesellschaftsordnung, die totale Gemeinschaft, die das ganze Leben des Volkes, seine Arbeit und Freizeit umspannt.

Aber auch alle kleinen Streitfälle des täglichen Arbeitslebens suchen die Rechtsberatungsstellen der DAF. beizulegen. Entscheiden kann sie nicht, der Entschluß liegt beim Treuhänder der Arbeit, den sozialen Ehrengerichten und dem Arbeitsgericht. Die leichteren Fälle werden aber dadurch schon fast ganz ausgeschieden und die Treuhänder und die Gerichte wesentlich entlastet. Z. B. wurden in Dresden im Monat Juli 1934
1 300 arbeitsrechtliche Fälle von den Rechtsberatungsstellen der DAF. bearbeitet.

---

[28]) Völtzer, F.: Vom Werden des dt. Sozialismus, in Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 96. Bd., 1. Heft, 1935, S. 3. „Auf dem Gebiet, wo die gegensätzlichen Interessen der schaffenden Menschen am härtesten aufeinander treffen, auf dem eigentlichen Tummelplatz des Klassenkampfes — nämlich in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen — hat sich der Staat stärker als irgendwo sonst im wirtschaftlichen Bereich die letzte entscheidende Führung gesichert."

60 Fälle davon gingen an die Arbeitsgerichte,
30 Fälle wurden auch davon noch zurückgezogen[29]).

Mittelbar wirkt die DAF. auch bei dem Treuhänder und den Gerichten mit, weil sie für den Sachverständigenbeirat beim Treuhänder der Arbeit, für die Beisitzer der sozialen Ehrengerichte und der Arbeitsgerichte Vorschlagslisten einreicht.

Die DAF. ist auch nicht Trägerin der Sozialversicherungen, aber sie stärkt durch Aufklärung die Versicherungsmoral, schult die Führer im nationalsozialistischen Geist und hilft durch Kontrolle der Versicherten (durch die Block- und Zellenwalter, indem sie regelmäßig in die Versicherungskarten einsehen und Verfehlungen sofort melden) den Versicherungen[30]).

Die Selbsthilfe der DAF. ist Ausdruck und Ergebnis ihrer Selbstverwaltung. Der große Umfang der Organisation macht eine umfassende und vielseitige Unterstützung und Mithilfe in allen Wechselfällen des Lebens möglich. Von der Erwerbslosenunterstützung nach Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft für bestimmte Dauer, die sich mit längerer Mitgliedschaft entsprechend erhöht, über das Sterbegeld, Hilfe in Krankheitsfällen, Heiratsbeihilfen, Siedlungsbeihilfen (Heimstättenamt), bis zur Berufsfortbildung, Gewährung von Vermittlung für Personalkredit bei der Selbständigmachung von Kaufmannsgehilfen im Einzelhandel und Berufswettkämpfen zur Schaffung eines „guten Durchschnittes"[31]), leistet die Arbeitsfront Hilfe.

Der ständische Gedanke in der DAF. ist durchaus erkennbar. Die Form ihrer Selbstverwaltung, die Organisation und die Aufgabengestaltung sind unbestreitbar ständisch. Aber wir können in ihm genau so wenig wie in einer der übrigen ständischen Organisationen die Reproduktion eines nur theoretischen Entwurfs sehen. Das soziale Leben wurde geformt unter dem Gesichtspunkt völkischer Notwendigkeit.

Besondere Beachtung verdient die NSBO. als Bestandteil der Partei, die 1931 geschaffen wurde, als es galt, die nationalsozialistischen Gedanken auch in die Betriebe zu tragen. Ihre Ziele sind politische, sie umfaßt daher auch nur Parteigenossen. Organisatorisch besteht eine sehr enge Verbindung mit der DAF. Es besteht eine Personalunion zwischen DAF. und NSBO. Der Ortsgruppenleiter der DAF. ist stets auch der NSBO.-Leiter der entsprechenden Ortsgruppe der Partei. Die DAF. ist der „verlängerte Arm der Partei"[32]).

Die DAF., besonders ihr Führer, Dr. Ley, betont immer wieder die Fühlungnahme von Mensch zu Mensch, die am sichersten den Klassenkampf überwinden lasse. Der Arbeitende erhält seinen Stand

---

[29]) Ley, R.: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 167.
[30]) Hilbich, H. F.: Aufgaben und Stellung der Deutschen Arbeitsfront im nationalsoz. Staat, S. 43.
[31]) Selzner, C.: Die Deutsche Arbeitsfront, S. 12.
[32]) Ley, R.: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 141.

in der Leistungsgemeinschaft. Seine Stellung und Person wird geachtet und anerkannt[33]).

Problematischer ist die Einstellung der Betriebsführer zur DAF. Es kommt darauf an, daß auch sie ihre Zugehörigkeit zur DAF. bewußt erkennen und sich ihr voll und ganz einordnen, denn die DAF. ist die Organisation des ganzen arbeitenden Volkes. Man hat versucht, die wirtschaftliche Seite durch stärkere Heranziehung der Betriebsführer zu beleben. Im Frühjahr 1935 trat zum ersten Mal der bereits im Organisationsprogramm vorgesehene „Arbeitsring der DAF." in einzelnen Gauen zusammen, in dem sich Spitzen der Partei, der SA., der SS. und anderer Gliederungen der Partei und eine Reihe tüchtiger Betriebsführer, sowie die Vorsitzenden der Handelskammern des Bezirks und die 18 Gaubetriebsgemeinschaftswalter und einige Abteilungsleiter der Gauverwaltung befinden, um als Beirat der DAF. die lebendige Verbindung mit der Praxis zu erhalten. Damit bekam das deutsche Unternehmertum eine stärkere Mitwirkungsmöglichkeit bei den Beschlüssen der DAF und eine stärkere Bindung an sie. Kräfte wurden geweckt und interessiert, die sich vor allem mit den wirtschaftlichen Voraussetzungen der sozialpolitischen Maßnahmen der DAF. befassen werden. Es wäre aber falsch, diesen „Arbeitsring" etwa als eine Art von Unternehmerinstanz anzusehen, die Unternehmer wirken hier nur mit anderen Organen gemeinsam.

2. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45) ist die Frucht nationalsozialistischen Denkens auf dem Gebiet der Sozialordnung[34]). Arbeitsfront und AOG. sind vollkommenes Neuland in der Idee ihrer Gestaltung. Beide gehen von dem gleichen Gedankenkreis aus: Gemeinschaft, Führung und Ehre. Aufgebaut wird auf der staatlichen Sozialführung und der sozialen Selbstverwaltung. Der Geist, die Gesinnung wird wieder maßgebend für die Betrachtung von Tatbeständen, wo früher durch Technik der Paragraphen entschieden wurde. Künftiges wurde in dem neuen Arbeitsgesetz vorweggenommen, indem

---

[33]) Ley, R.: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 99. „Der Kampf des Arbeiters ist nicht um Lohnpfennige, um Lohntüten gegangen, sondern um seine Ehre, um seine Achtung." S. 177: „Die Lösung der sozialen Frage ist kein Lohnproblem, sondern liegt in der Neubildung einer Gesellschaftsordnung."

[34]) Hier kann natürlich nicht das neue Arbeitsrecht, sondern nur die neue Ordnung der Arbeit behandelt werden. Das Gesetz stellt ethische Forderungen auf, will den „Idealtyp des deutschen Arbeitsmenschen" (Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, S. 75) schaffen, die rechtliche Seite kommt daher auch im Gesetz selbst weniger zum Ausdruck und soll sich nach Erreichung der Erziehungsarbeit immer mehr erübrigen.

man das als erfüllt ansah, was die Deutsche Arbeitsfront erst in mühsamer Erziehungsarbeit leisten sollte, den nationalsozialistischen Menschen. Deshalb ist das Gesetz eher ein Programm, das elastisch mit der Erziehung zum Sozialismus Schritt zu halten sucht[35]), als ein genau auf jeden Tatbestand bereits vorweg eingerichtetes Recht. Außerdem bedurfte dieses Gesetz einer klaren Einfachheit, weil alle Mittelspersonen (Syndici und Gewerkschaftssekretäre) ausgeschaltet sind und Betriebsführer und Gefolgschaft unmittelbar mit dem Gesetz umgehen müssen.

Das AOG. hat bereits die DAF. zur Mitarbeit innerhalb der neuen Sozialverwaltung herangezogen. Besonders innerhalb des Aufbaues einer echten Selbstverwaltung fand diese Hilfe Anwendung[36]).

Die Grundlage des AOG., das mit dem 1. 5. 1934 in Kraft trat, bildet die Betriebsgemeinschaft. Gleichzeitig sichert es die staatliche Sozialführung durch die Treuhänder der Arbeit, und endlich bringt es das Prinzip der sozialen Ehre zur lebendigen Durchführung.

Arbeitsfront und AOG. unterstützen sich gegenseitig. Ein neues Sozialbewußtsein wird geweckt, die Erziehung steht bei beiden im Vordergrund. Sie wollen eine „Arbeitsgemeinschaft zwischen Freien und Gleichen, aufgebaut auf den Grundsätzen der sozialen Ehre, des menschlichen Vertrauens und gegenseitiger Verantwortung“[37]) schaffen.

a) Die Betriebsgemeinschaft.

1. Führer und Gefolgschaft.

Die neue Sozialordnung bricht mit dem marxistischen Grundsatz der materiellen Gleichheit aller. Die Zuordnung in den Betrieben von Unternehmer und Gefolgschaft geschieht von Mensch zu Mensch, die Brücke ist geschlagen und damit dem Klassenkampf seine schärfste Waffe — die Gegnerschaft im Betrieb — genommen. Freilich ist das bisher Erreichte noch nicht vollkommen. Was seit fast einem Jahrhundert der Marxismus in die Seele des deutschen Arbeiters säte, läßt sich genau so wenig von heute auf morgen ausrotten, wie die liberalen Prinzipien vieler Unternehmer auf der andern Seite. Betriebsführer, Vertrauensrat und Gefolgschaft fallen immer einmal wieder in die Rolle des „Arbeitgebers“, der „Betriebsräte“ und der

---

[35]) Mansfeld, W.: Von der Ordnung der nationalen Arbeit, in: Jur. Wochenschrift, 63. Jg., 10. Heft, S. 593.

[36]) Die Vertrauensmänner müssen der DAF. angehören. Der Sachverständigenbeirat beim Treuhänder der Arbeit wird zu ¾ der Vorschlagsliste der DAF. entnommen, beim Ehrengericht werden die Beisitzer der Vorschlagsliste der DAF. entnommen (analog geschieht dieses beim Reichsehrengerichtshof). Auch die Beisitzer des Arbeitsgerichtes werden aus den Vorschlagslisten der DAF. berufen. Die Prozeßbevollmächtigten vor den Arbeitsgerichten werden von den Rechtsberatungsstellen der DAF. gestellt.

[37]) Bohnstedt, W.: Arbeitsziele der Sozialpolitik, in: Soziale Praxis, 44. Jg., 1. Heft vom 3. 1. 35.

„Arbeitnehmer" zurück. Die Vollstrecker des AOG. und die DAF. sind emsig bemüht, den neuen Geist zu wecken, den Betrieben ist ein weites Feld eigener Betätigung eingeräumt[38]), aber ehe sie durch und durch nationalsozialistisch handeln, dürfte noch eine Zeit verstärkter staatlicher Sozialführung nötig sein.

Der Unternehmer als der geborene Betriebsführer und die Gefolgschaft bilden zusammen die Betriebsgemeinschaft. Der Betriebsführer sorgt für das Wohl der Gefolgschaft, seine Fürsorgepflichten haben den Schwerpunkt im Betrieb. Die Gefolgschaft hat den Nutzen der Gemeinschaft zu verfolgen und treu ihre Pflichten zu erfüllen in dem steten Bewußtsein, daß jeder Betrieb für die Volksgemeinschaft wirtschaftlich und kulturell notwendig ist. Bereits § 1 des AOG. stellt den Gemeinschaftsgedanken ganz eindeutig und klar in den Vordergrund. Der Betrieb bildet die Schicksalsgemeinschaft aller, der Unternehmer und der Gefolgschaft, daraus ergeben sich ihre Aufgaben.

Der Betrieb ist nicht nur die Zelle des sozialen Lebens, sondern er bildet in erster Linie eine wirtschaftliche Einheit. In ihm findet nicht nur die Verbundenheit des Volkes, sondern auch die Lage seines Wirtschaftslebens ihren Ausdruck. Die Arbeit wird nach dem Grad der Dienstleistung für die Gemeinschaft bewertet, das bedingt für den ganzen Betrieb die Anstrengung aller Kräfte. Der Betriebsführer trägt für die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes die Verantwortung.

Der Betrieb ist (ähnlich wie der Erbhof des Bauern) eine Angelegenheit der Nation, und der Betriebsführer ist ihr Sachwalter. Je besser die Führer der Betriebe ihre Aufgaben an Gefolgschaft und Volk erfüllen, desto eher erübrigt sich die zwingende oder ordnende Regelung durch den Treuhänder der Arbeit, desto besser kann sich das ständische Prinzip der Selbstverwaltung durchsetzen.

Mit dem AOG. tauchen deutschrechtliche Begriffe aus dem Lehnrecht wieder auf und durchdringen die schuldrechtlichen Arbeitsverträge mit dem Begriff der Treupflicht[39]).

Die große Verantwortungspflicht des Unternehmers sichert ihm aber auch weitgehende Rechte. In betrieblichen Fragen entscheidet er,

---

[38]) Dadurch, daß die Betriebe wieder zur Kernzelle wirtschaftlicher und sozialer Selbstverwaltung wurden, regelt sich die bald nach 33 aufgetauchte Frage, wie weit die Staatstätigkeit innerbetriebliche Fragen regeln sollte. Vgl. Geck, A.: Probleme der sozialen Werkspolitik, III. Teil, Grundfragen der betrieblichen Sozialpolitik, S. 81 ff.

[39]) Der Gedanke des Treudienstvertrages ist in seinem Ursprung noch umstritten. Ebel, W., lehnt den von Gierke aus dem Treudienstvertrage des Mittelalters für die germanische Gefolgschaft und das abhängige Gesinde zutreffenden Begriff des Treudienstvertrages für den gewerblichen Arbeitsvertrag ab. (Zum Ursprung des Arbeitsvertrages, in: Ztschr. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 96, 2. Heft, S. 319 ff.), dagegen: Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: a.a.O. S. 85.)

dem nationalsozialistischen Führerprinzip entsprechend, unter voller Verantwortlichkeit allein. Der Betriebsführer ist mit Autorität nach unten und Verantwortung nach oben ausgestattet. Diese Autorität ist nicht immer gleichwertig. Echte Autorität beruht auf der Bewährung menschlicher und fachlicher Tüchtigkeit, während es auch eine Befehlsgewalt gibt, die nur Anordnungen trifft und deren Kraft auf Prestige beruht[40]). Gemeinschaft im Betrieb ist in voller Auswirkung nur bei echter Autorität möglich, während Prestige nur die Formen der Gesellschaft zu erzeugen vermag, vielfach bestehen heute Mischformen zwischen Autorität und Prestige[41]). Im einzelnen ist die Führung immer eine Frage der Persönlichkeit. Die Haltung des Führers bestimmt den Grad der Autorität. Aber auch die Betriebe selbst, der Betriebstyp und die Größe beeinflussen die Auswirkung der Führung. Und letzten Endes entscheidet darüber auch die Aufnahmewilligkeit der Gefolgschaft mit. Hier liegt viel an der Gestaltung der Betriebsorganisation, ob sie sachlich und persönlich den Arbeitern und Angestellten gerecht wird. Eine falsche Arbeitsmethode, ein ungerechtes Lohnsystem oder übermäßige Rangstufung im Betrieb können viel Vertrauen zerstören.

Aber letzten Endes kommt es doch auf das psychologische Problem der Führung an, denn der Führer hat den größeren Einfluß, den weiteren Ueberblick, die höhere Verantwortung und den geistigen Weitblick, um als Beispiel zu wirken[42]).

Auch bei juristischen Personen und Personalgesellschaften kann immer nur ein wirtschaftlich verantwortliches Glied der Leitung die Stellung des Betriebsführers inne haben, nicht aber irgendein verantwortungsloses Glied einer besonderen Instanz.

2. Der Vertrauensrat.

In allen Betrieben, deren Umfang die ständige direkte Fühlungnahme mit der Gefolgschaft unmöglich macht — die Grenze liegt nach dem AOG. bei 20 Beschäftigten —, ist eine besondere Stelle als Mittler des Vertrauens notwendig, ein Vertrauensrat, der zwischen Führung und Gefolgschaft die Verbindung herstellt. Dieser Vertrauensrat kann nicht dem früheren Betriebsrat gleichgesetzt werden, denn er ist die Brücke des Vertrauens vom Führer zur Gefolgschaft, er schließt den Betriebsführer und die Vertrauensmänner der Gefolgschaft in sich ein, er ist also keine einseitige Vertretungsinstanz der Gefolgschaft. Der Betriebsführer ist Leiter des Vertrauensrates. Die Vertrauensmänner bedürfen einer besonderen persönlichen Wür-

---

[40]) Sommerfeld, E.: Der persönliche Umgang zwischen Führung und Gefolgschaft im industriellen Großbetrieb, S. 41.

[41]) Ebenda S. 44.

[42]) Sommerfeld, E.: a.a.O. S. 7. Die bisherige Haltung der Führer war: 1. Patriarchalisch (Paternalismus). 2. Wirtschaftsindividualistisch. 3. Sozialindividualistisch. 4. Führungsartig.

digkeit und sachlich-fachlicher Fähigkeit[43]). Die Größe des Vertrauensrates schwankt zwischen drei und elf Mitgliedern, je nach der Größe des Betriebes. Arbeiter, Angestellte und Hausgewerbetreibende sind angemessen zu beteiligen.

Die Ernennung der Vertrauensmänner erfolgt jährlich im Frühjahr. Betriebsführer und Obmann der NS. Betriebszelle stellen bis März gemeinsam eine Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. Die Gefolgschaft nimmt in geheimer Abstimmung Stellung zu den einzelnen auf der Liste vorgeschlagenen Vertrauensmännern. Kommt innerhalb des Betriebes eine Einigung und Billigung der Vorschlagsliste nicht zustande, so ernennt der Treuhänder der Arbeit ohne weiteres die Vertrauensmänner. Am Tage der nationalen Arbeit legen die Mitglieder des Vertrauensrates vor der gesamten Gefolgschaft ein feierliches Gelübde ab.

Die Aufgaben des Vertrauensrates liegen nur auf sozialpolitischem Gebiet. Er hat das Vertrauen im Betrieb zu stärken und in allen sozialen Angelegenheiten des Betriebes zu raten. Die endgültige Entscheidung des Betriebsführers bleibt deshalb doch unangetastet. Zu den Aufgaben des Vertrauensrates gehören:

Die Verbesserung der Arbeitsleistung zum Wohle der ganzen Betriebsgemeinschaft, die Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und vor allem deren Beratung im Vertrauensrat, bevor der Führer sie endgültig erläßt. Ferner das Problem des Betriebsschutzes, die Unfallverhütung, die Beilegung der Spannungen und Reibereien im Betrieb durch gütliche Uebereinkunft. Die Fragen der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten, der Lehrlingsausbildung und des Vortrags- und Schulungswesens. Endlich gehören die Besichtigungen der Arbeitsstätten und die Pflege des Anschlagswesens zum Aufgabenbereich des Vertrauensrates.

Der Führer des Betriebes ist an den Rat des Vertrauensrates nicht gebunden, aber er kann auch nicht willkürliche Bestimmungen treffen. Verfügt der Betriebsführere eine allgemeine Arbeitsbedingung in einer Form, die die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Betrieb stören wird, so kann der Treuhänder der Arbeit von der Mehrheit der Vertrauensmänner durch eine Beschwerde angerufen werden[44]).

Der Betriebsführer muß den Vertrauensrat einberufen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt oder wenn Bußen auf

---

[43]) § 8 AOG.: 25. Lebensjahr, mindestens einjährige Betriebs- und zweijährige Berufsangehörigkeit. Ferner muß der Vertrauensmann im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, der DAF. angehören, vorbildliche menschliche Eigenschaften besitzen und nationalsozialistische Gesinnung haben.

[44]) In diesem Fall wird tatsächlich ein vom Nationalsozialismus sonst abgelehntes Mehrheitsprinzip gültig, da auf jeden Fall die Entscheidung unverantwortlicher Betriebsführer unschädlich gemacht werden soll, auf der anderen Seite aber der Treuhänder der Arbeit nicht mit den Beschwerden ewig nörgelnder Vertrauensmänner belastet werden soll.

Grund der Betriebsordnung festgesetzt werden. Zweckmäßig und sinngemäß wird er aber in allen Fällen vom Betriebsführer zu Rate gezogen, wenn eine Betriebsordnung erlassen werden soll. „Es ist ein Vorrecht des Führers, sich des Rates seiner Ratgeber dann zu bedienen, wenn er es für erforderlich hält“[45]).

Es können auch einzelne Vertrauensmänner vom Betriebsführer mit Sonderaufgaben betraut werden, um so sachverständige Arbeit durch bessere Vertiefung in den Stoff zu ermöglichen.

Das Amt des Vertrauensrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das keine Vorteile gewähren darf (außer dem erhöhten Kündigungsschutz)[46]). Aufwendungen, die gemacht werden, dürfen nur von Fall zu Fall — nicht pauschal — beglichen werden.

Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern Auskunft zu gewähren, die sie zur Ausübung ihres Amtes brauchen. Für den Vertrauensrat besteht Schweigepflicht.

Wenn auch der Vertrauensrat die Belange der Gefolgschaft wahrnehmen soll, so ist er doch keine Interessenvertretung im hergebrachten Sinn, weil seine Ziele immer auf das Ganze gerichtet sind, er verteidigt nicht nur die materiellen Vorteile einer Schicht, sondern sichert das Vertrauen in der Betriebsgemeinschaft durch die gemeinsame Arbeit.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, so steht dem Unternehmer außer der Beratung durch den Vertrauensrat in der sozialen Führung der einzelnen Betriebe, ein Beirat für alle sozialen Angelegenheiten, die allgemeine Bedeutung für alle Betriebe haben, zur Seite. Auch in diesem Fall liegt aber die verantwortliche Leistung allein beim Unternehmer.

Das Gebiet der rein wirtschaftlichen Betätigung ist dem Vertrauensrat entzogen.

b) Der Treuhänder der Arbeit.

1. Entwicklung.

Der Treuhänder der Arbeit, als Hüter und Wahrer des sozialen Friedens, steht heute im Mittelpunkt der Sozialordnung. Der Nationalsozialismus hat die Verbände beseitigt, die die Interessen der Unternehmer und Gefolgschaft wahrgenommen haben. Der DAF. wurde die Entscheidung in Problemen der Lohn- und Arbeitsbedingungen entzogen, dafür mußte der Staat eine neue Institution

---

[45]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: a.a.O. S. 206.

[46]) § 14 Abs. 1 AOG. bestimmt, daß die Kündigung eines Vertrauensmannes nur zulässig ist: bei Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung oder wenn ein triftiger Anlaß zur fristlosen Entlassung berechtigt. Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt: durch freiwillige Niederlegung, Ausscheiden aus dem Betrieb, bei sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit auf Anlaß des Treuhänders, und nach einem Strafurteil des sozialen Ehrengerichts.

schaffen, die die Schutzaufgaben der Interessentenverbände übernahm. Der Nationalsozialismus lehnt alle bürokratische Sozialpolitik ab. Er will den Staat nur in Ausnahmefällen eingreifen lassen, wo eine innerbetriebliche Entscheidung versagt, oder die höheren Interessen der Gemeinschaft es erfordern. Der Treuhänder der Arbeit hat weitgehende Vollmachten, um die Erziehung zur Gemeinschaft zu fördern.

Das Gesetz vom 19. 5. 1933[47]) hatte den staatlich abhängigen Treuhänder der Arbeit an die Stelle der ausgedienten Organe (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und unabhängige Schlichterstellen) gesetzt. Er sollte die Abschlüsse der Arbeitsverträge sicherstellen[48]). Dem Treuhänder der Arbeit stand eine dreifache Aufgabe bevor:

1. Regelung der Arbeitsbedingungen anstelle der Arbeitgeber- und -nehmerverbände.
2. Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens anstelle der früheren Schlichter.
3. Mitarbeit an der neuen Sozialverfassung.

2. Stellung des Treuhänders der Arbeit.

Das AOG. vom 20. 1. 1934[49]) regelte die Stellung der Treuhänder endgültig und machte sie gleichzeitig zum „Sachwalter und Vollstrecker dieses Gesetzes“[50]).

Die Ernennung der Treuhänder erfolgt für „größere Wirtschaftsgebiete“ (§ 18, 1, AOG.), die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewählt werden, im wesentlichen aber mit den Grenzen der Länder und den früheren Schlichterbezirken (also ziemlich mit den Grenzen der Landesarbeitsamtsbezirke) zusammenfallen. Macht ein Gewerbezweig eine einheitliche Regelung für das ganze Reich notwendig, so wird ein Sondertreuhänder berufen (§ 33 AOG.).

Der Treuhänder bedarf einer ziemlich großen Selbständigkeit, er trägt ein großes Maß an Verantwortung. Die jahrzehntelange Bevormundung durch die Verbände hat die einzelnen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder recht hilflos gemacht für die Gestaltung

---

[47]) RGBl. I S. 285. Organisatorisch wurde die Einrichtung der staatlichen Sozialführung näher in der Durchführungs-VO. vom 13. 6. 33 (RGBl. I S. 368) geregelt, die auch die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete brachte. Das Gesetz vom 20. 7. 33 (RGBl. I S. 520) übertrug den Trhd. d. Arb. auch die Restaufgaben des Schlichters (nach der Schlichter-VO. vom 30. 10. 23. RGBl. I S. 1043 und nach § 6 Arb.Z.VO. vom 14. 4. 27 RGBl. I S. 110).

[48]) Das schloß bereits die Regelung der Tarifordnung mit ein (Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, S. 251). Dadurch wurde dem Klassenkampf seine Hauptwaffe genommen.

[49]) §§ 18—25.

[50]) Daeschner, L.: Treuhänder der nationalen Arbeit, in: Dt. Arbeitsrecht, 3. Jg., Heft 1, S. 5.

der Betriebsgemeinschaft und die Regelung der eigenen Angelegenheiten. Nur geduldige Erziehungsarbeit zur Selbständigkeit kann hier Wandel schaffen.

Die Treuhänder sind die Vertreter der Reichsregierung auf dem Gebiet der Sozialordnung, sie sind an „Richtlinien und Weisungen" der Reichsregierung gebunden[51]). Sie haben nur sozialpolitische und keine wirtschaftspolitischen Befugnisse, obwohl nicht verkannt werden darf, daß gerade alle Lohnpolitik bereits wirtschaftlich bedingt ist. Eine unbedingte Grenze gibt es zwischen der Wirtschafts- und der Sozialpolitik nicht. Die Auswirkung der sozialpolitischen Tätigkeit der Treuhänder ist auch auf dem Gebiet der Wirtschaft zu spüren[52]).

Der Treuhänder soll in allen seinen Entschlüssen darauf bedacht sein, die soziale Selbstverwaltung der Betriebe zu stärken. Wesentliches Hilfsmittel sind dazu die Sachverständigenausschüsse, die aus Betriebsführern und Vertrauensmännern und anderen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens berufen werden. Sie beraten den Treuhänder vor Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen, auch kann der Treuhänder ihnen Verhandlungen übertragen, die sich mit den Einsprüchen des Vertrauensrates gegen Entscheidungen der Betriebsführer befassen. Hierin liegt auch das eigentlich berufsständische Moment der neuen Sozialführung. Dem Verwalter der sozialpolitischen Aufgaben steht ein durchaus berufsständischer Berater zur Seite, dem aus Gründen der Erziehung zur sozialen Selbstverwaltung Aufgaben delegiert werden können, die der Berufs- bzw. Wirtschaftszugehörigkeit der Sachverständigen entsprechen[53]). Besondere Berücksichtigung finden dabei die ständischen Gliederungen (§ 17 der 2. DurchführungsVO. zum AOG. vom 10. 3. 1934. RGBl. I S. 187). Im übrigen erfolgt die Aufstellung des Sachverständigenbeirates, als des ständigen Beratungsorganes des Treuhänders in allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen, zu ¾ nach der Vorschlagsliste der DAF. Die DAF. hat für jeden vom Treuhänder bezeichneten Wirtschaftszweig 5 Betriebsführer und 5 Vertrauensmänner vorzuschlagen. Der Treuhänder kann den Sachverständigenbeirat auf 16 Mitglieder erhöhen. Ist durch Reichsgesetz ein Stand bereits festgestellt, so wird auch aus ihm (nach Uebereinkunft mit dem Stand und der DAF.) ein Vertreter vorgeschlagen. In strittigen Fällen entscheidet der Reichsarbeitsminister.

---

[51]) § 18, 2 AOG.

[52]) Streiks und Aussperrung oder Stillegung haben früher nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern die ganze Wirtschaft getroffen. Handelsbeziehungen und Aufträge für das Ausland wurden vernichtet. Der Staat suchte durch Schlichter den Streik zu überwinden, Gesamtvereinbarungen herbeizuführen, aber die Parteien der Arbeitgeber und -nehmer waren stärker.

[53]) Im Sinne von Wirtschaftszweig.

Die Treuhänderverfassung zeigt einen hierarchischen Aufbau:
Reichsregierung,
Reichsarbeitsminister,
Treuhänder der Arbeit,
Beauftragte der Treuhänder der Arbeit[54]).

3. Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit.

Wie die Arbeitsfront, so muß auch der Treuhänder der Arbeit zunächst einmal erziehen[55]), um den Arbeitsmenschen zu schaffen, den das AOG. bereits voraussetzt. Es kommt gerade innerhalb der neuen Sozialordnung in erster Linie darauf an, den Geist, die Gesinnung zu lenken, alle kasuistischen Auslegungsversuche der einzelnen Paragraphen bleiben unter diesem Gesichtspunkt sinnlos. Nur durch die Gesinnung läßt sich die Gemeinschaft ermöglichen, der Arbeitsfrieden erhalten. Die Entscheidungen im Sozialleben liegen beim Treuhänder als einer Führerpersönlichkeit, die nur der Reichsregierung Verantwortung schuldig ist. Er stellt den Wunsch und Willen des Staates nach Befriedung der Arbeit dar. Er hütet höchste ideelle (soziale Ehre, Arbeitsfrieden) und materielle Werte (Arbeitsbedingungen).

Soweit es möglich ist, vermeidet der Treuhänder eine Angelegenheit von sich aus zu bestimmen, sondern er sucht immer wieder die Betroffenen selbst mit ihren Dingen fertig werden zu lassen[56]).

Der Staat hat sich gerade in dem Treuhänder eine enge Verbindung mit dem Wirtschafts- und Sozialleben gesichert, von hier aus wird der berufsständische Gedanke nachdrücklich vertieft und seine Durchführung ermöglicht, weil vor allem die Regelung der Arbeitsbedingungen in den Betrieb zurückverlegt wird, so kann die Leistung des Einzelnen eine angemessene Berücksichtigung erfahren. Außerbetriebliche Regelungen sollen nur Ausnahmefälle bleiben[57]). Die Lohnverhältnisse sollen von der Leistungsfähigkeit der Betriebe abhängig gemacht werden. Die Betriebsführer erhalten ein verantwortliches Amt, das durch seine umfassende Wirksamkeit einen Teil

---

[54]) Beauftragte können dauernd oder einmalig mit räumlich oder sachlich begrenzten Arbeiten betraut werden.

[55]) Daeschner, L.: Treuhänder der nationalen Arbeit, a.a.O. S. 6. „Diese Erziehungsaufgabe ist das Kernproblem des Treuhänderamtes, das diese Behörde heraushebt aus dem Kreise der sicher ebenso notwendigen und staatstragenden Verwaltungsbehörden".

[56]) Der § 19 AOG. zählt die Befugnisse einzeln auf, die die Trhd. zur Durchführung ihrer Aufgabe, der Erhaltung des Arbeitsfriedens, haben: sie überwachen die Betriebsverfassungen, die Arbeitsbedingungen, wirken mit bei der sozialen Ehrengerichtsbarkeit und greifen bei größeren Entlassungen ein (Kündigungsschutz), und sie erstatten der Reichsregierung Bericht über die sozialpolitische Entwicklung und ermöglichen so eine sachverständige Sozialpolitik.

[57]) Vorläufig natürlich noch häufiger, sie bilden zurzeit die wichtigste Aufgabe des Treuhänders.

der sozialen Frage darstellt. Diese Ordnung verlangt eine energische Erziehung der Unternehmer zur sozialen Gesinnung, eine ungeheure Verantwortung ist in ihre Hand gelegt. Die Zeit muß erst lehren, ob dieses System sich bewährt. Die staatliche Aufsicht ist in allen jenen Fällen unbedingt geboten, wo die Betriebsführer diesem Amt nicht gewachsen sind.

Der Treuhänder beeinflußt die Arbeitsbedingungen durch unverbindliche Richtlinien, die empfehlenswerte Normen aufstellen und deren Bedeutung darin liegt, daß sie von der Autorität des Staates getragen werden, oder er schreibt, wo es zum Schutz einer größeren Gruppe gleicher Betriebe geboten erscheint, Tarifordnungen vor, die rechtsverbindlich für alle Betroffenen sind. Die Richtlinien und Tarifordnungen stellen Mindestbedingungen auf, die nicht unterwohl aber überschritten werden dürfen. So wird das wirtschaftliche Leistungsprinzip gewahrt. Damit sind die Ansatzpunkte zur Verwirklichung eines gerechten Lohnes gegeben. Denn es wird jetzt auch auf die wirtschaftliche Lage der Betriebe Rücksicht genommen, ihre standortlich bedingten Rentabilitätsunterschiede finden Beachtung, ebenso die natürlichen Unterschiede von Stadt und Land. Das war bisher im „übersteigerten Kollektivismus“[58]), der die Löhne nivellierte, nicht möglich, da die Tarifverträge weder die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, noch die des Unternehmers hinreichend in Erwägung zogen. Die Lohnbindungen erlangen in Krisenzeiten erhöhte Bedeutung, weil sie den Beschäftigungsgrad beeinflussen, da die mangelnde Elastizität der Lohnhöhe den Unternehmer zwingt, Arbeiter zu kündigen, die er bei niedrigeren Löhnen beschäftigen könnte. Die Lohnhöhe muß der Lage des Betriebes und des Wirtschaftszweiges Rechnung tragen.

c) Die soziale Ehrengerichtsbarkeit.

Bereits früher gab es eine ständische Ehrengerichtsbarkeit für kleine Teile des Volkes, aber eine soziale Ehrengerichtsbarkeit für alle im Wirtschaftsleben Stehenden hat erst das AOG. geschaffen. Das politische Volk erhielt durch sie die Anerkennung seiner Mündigkeit und höchsten Ausdruck seiner sozialen Selbstverwaltung als echte Volksjustiz. Es geht nicht mehr um die Existenz einzelner Schichten und Stände, sondern das ganze Volk wird als Mitte des Handelns hingestellt, der gesellschaftliche Zusammenhang erhält eine neue Bestimmung.

Zwischen der sozialen Ehrengerichtsbarkeit und dem berufsständischen Gedanken gibt es ganz bestimmte Beziehungen. Zunächst ist die Form der sozialen Ehrengerichte und der Standesgerichte eine verwandte. Beide sind disziplinare Ehrengerichte, aber der Inhalt richtet sich einmal auf die berufliche Haltung, ein anderes Mal auf die Gesinnung[59]). Es gibt Zuständigkeitsüberschneidungen bei den sozialen

[58]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: a.a.O. S. 301.
[59]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: a.a.O. S. 391.

Ehrengerichten und den Standesgerichten. Ständische Belange wahrt der § 9 der 3. Durchführungs-VO. zum AOG., wonach die Beisitzer zu den Sitzungen eines sozialen Ehrengerichtes tunlichst für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste herangezogen werden sollen.

Das echte Wirken der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist nur im Zusammhang mit der ständisch geordneten Wirtschaft denkbar, da die soziale Ehrengerichtsbarkeit auf Gesinnung und Leistung zielt. Die Leistung eines Wirtschaftszweiges für die Gesamtheit läßt sich nur durch seine Repräsentation, den Stand, entscheiden[60]).

Der Begriff „soziale Ehre" ist ein ethischer, umspannt die Gesinnung. Von jedem Mitgliede der Betriebsgemeinschaft wird Verantwortung, Pflichterfüllung und ehrenhaftes Handeln verlangt. Das Menschliche wird von zentraler Wichtigkeit. „Die miteinander schaffenden Menschen sollen in gegenseitiger Achtung ihrer Menschenwürde in wirklicher Gemeinschaft tätig sein"[61]). Wer durch seine Arbeit Dienst am Volk leistet, hat die Gewißheit, auch geachtet zu werden. Die soziale Ehre ist das Wesenselement der neuen Gemeinschaft.

Wie die DAF. und der Trhd. d. Arb. ist auch die soziale Ehrengerichtsbarkeit ein Instrument der Erziehung, daher straft sie nur in den äußersten Fällen. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit ist die „ultima ratio", die nicht zu oft angewendet werden darf, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Gesetzgeberisch liegt hier Neuland vor. Entscheidend ist immer die innere Haltung, die Böswilligkeit, hierin liegt eine besondere Schwierigkeit für die sozialen Ehrengerichte, da der innere Tatbestand schwer feststellbar ist.

Der Erziehungszweck kommt auch in den Strafen zum Ausdruck, die eben die Gesinnung treffen sollen, daher gibt es keine Freiheitsstrafen, sondern Verwarnungen, Verweis und wirtschaftlich tragbare Geldstrafen. Ist eine Erziehung zu sozialer Gesinnung aussichtslos, so bleibt die Ausmerzung aus der Gemeinschaft übrig. Das hat schwerwiegende Folgen, wenn dem Betriebsführer die Fähigkeit zur Weiterführung seines Amtes aberkannt wird, und ein anderer Führer des Betriebes bestellt werden muß, der dann auch die wirtschaftliche Leitung übernehmen muß. Diese Strafe ist selten[62]).

---

[60]) Brauer: Sinn und Bedeutung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, in: Ztschr. d. Akad. f. dt. Recht, 2. Jg., Heft 8, S. 568.

[61]) Ebenda S. 569.

[62]) In Westfalen z. B. ist sie bis Mitte Februar 1936 nur einmal zur Anwendung gekommen (unter 11 000 Betrieben, die eine Betriebsordnung haben), bei bisher 13 Urteilen insgesamt. (Entnommen einem mdl. Bericht des Vorsitzenden des Ehrengerichtes im Bezirk Westfalen, Herrn Landgerichtsdirektor Stange, Essen).

§ 6. Die Leipziger Vereinbarung, die Grundlage berufsständischer Selbstverwaltung im Wirtschafts- und Sozialleben.

Die Träger der neuen wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung, die DAF., die gewerbliche Wirtschaft und das staatliche Sozialgefüge, haben durch die Vereinbarung von Leipzig am 26. 3. 35 die gemeinschaftliche Arbeit aufgenommen. Gleichzeitig wurde damit eine größere Volksnähe erreicht. Gerade der Leitsatz des AOG.: „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat“[1]), war ständig in Gefahr, nur ein geschriebenes Gesetz zu bleiben. Erst die soziale Selbstverwaltung macht die Menschen bereit und fähig, den staatlichen Entscheidungen verstehend zustimmen zu könnnen, sie ist das Bindeglied zwischen der staatlichen Sozialführung und der Betriebsgemeinschaft. Die Zusammenarbeit zwischen Führer und Gefolgschaft unter der Aufsicht der Trhd. bot solange Klippen, als die überbetriebliche Arbeitsgemeinschaft fehlte. Durch die korporative Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die DAF. wurde die Selbstverwaltung mit der gemeinsamen Regelung sozial- und wirtschaftspolitischer Aufgaben unter staatlicher Leitung möglich. Die DAF. bildet nunmehr die umfassendste Organisation aller berufsständischen Gliederungen. Alle grundsätzlichen Fragen werden in Zukunft vom Trhd. nach Vorbereitung in den Ausschüssen entscheidend beantwortet, Einzelfragen aber sollen innerhalb der Organisation der Vereinbarung erörtert und geregelt werden. Sowohl die gewerbliche Wirtschaft wie auch die DAF. erfahren damit eine Erweiterung des berufsständischen Gedankens, da die Beschränkung auf nur sozialpolitische oder nur wirtschaftliche Aufgaben fortfällt, und beide sich sowohl mit sozialen als auch mit wirtschaftlichen Aufgaben beschäftigen dürfen. Wenn auch, wie auf S. 74 bereits gesagt wurde, die alte Aufgabenteilung sich praktisch auch weiterhin durchsetzen wird und, soweit es sich um besondere Angelegenheiten der Organisationen handelt, beide selbständig bleiben werden, so ist doch die Verständigung gesichert, zumal auch die Verkehrswirtschaft am 22. 7. 35 der Vereinbarung beitrat, nachdem sich der Reichsnährstand ihr bereits früher angeschlossen hatte. Gemeinsame Angelegenheiten sollen zusammen erledigt werden. Soweit es eben angeht, bleibt der Staat von der Einmischung unbehelligt. Genau so, wie innerhalb des Betriebes Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik untrennbar miteinander verknüpft sind, müssen sie auch auf überbetrieblicher Stufe gemeinsam erledigt werden.

---

[1]) § 1 AOG.

a) Der Aufbau der neuen Selbstverwaltung.

Der Aufbau der neuen sozialen Selbstverwaltung ist noch nicht abgeschlossen. Untergliederungen der Einzelorganisationen werden noch weiter erfolgen, um die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmenden und Gefolgschaft immer mehr zu vertiefen. Die korporative Eingliederung der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in die DAF. schließt die Einzelmitgliedschaft nicht aus. Nach wie vor sind auch die Betriebsführer Einzelmitglieder der DAF.

Die Durchführung der VO. Ley-Schacht-Seldte ist dem Leiter des Organisationsamtes der DAF. übertragen. Die Einrichtung der Arbeitsausschüsse erfolgt nach Richtlinien, die von ihm und einem Amtsleiter aufgestellt werden.

Der Betrieb ist die Urzelle der Selbstverwaltung unter echter Führung, der Betriebszellenobmann verbindet den Betrieb mit der DAF. und der Partei. Der nächste Zusammenschluß auf höherer Stufe sind die Arbeitsausschüsse der Reichsbetriebsgemeinschaften in den örtlichen Bezirken, die, dem berufsständischen Gedanken entsprechend, von Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des Wirtschaftszweiges gestellt werden, der der Reichsbetriebsgemeinschaft entspricht. Ihre Mitgliederzahl beträgt im Höchstfalle 12, nur als Ausnahme dürfen in besonders großen Bezirken bis 18 Mitglieder vertreten sein. Die Hälfte muß den Sachverständigenausschüssen der Trhd. d. Arb. entnommen werden. Die Sachverständigenausschüsse sind weitgehend zu spezialisieren. Ueber die Auswahl der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse setzt sich der betreffende Gebietsbetriebsgemeinschaftswalter mit dem Trhd. ins Einvernehmen[2]). Der Trhd. kann an den Sitzungen der Zwölferausschüsse teilnehmen. Diese Ausschüsse bilden den eigentlichen Kern der Arbeitsgemeinschaft außerhalb der Betriebe, sie sind örtliche Wirtschafts- und Arbeitsräte, die alle Betroffenen selbst an den runden Tisch setzen, um sich über eigene Angelegenheiten auszusprechen. Für alle Arbeitsausschüsse wird ein Büro eingerichtet, das Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder gleichmäßig berücksichtigt, die einzelnen Sitzungen vorbereitet, das Material zur Verfügung stellt und das Protokoll führt. Die Leitung der Sitzungen der Arbeitsausschüsse liegt abwechselnd bei einem Betriebsführer und einem Mitglied der Gefolgschaft.

Durch diesen festgefügten Unterbau allein schon unterscheidet sich die neue Sozialordnung von dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat der RV. von Weimar. Auch der Inhalt ist gänzlich verschieden. Unternehmer und Gefolgschaft können jetzt beweisen, daß die Erziehung zur Gemeinschaft Früchte trägt. Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und Achtung sind die Pfeiler der neuen Selbstverwaltung.

---

[2]) Alle Gefolgschaftsmitglieder und Betriebsführer, die zu den Sitzungen der neuen Gemeinschaften hinzugezogen werden, müssen der DAF. angehören. Die Betriebsführer sollen möglichst auch innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wirken.

Die Bezirksarbeits- und Wirtschaftsräte, die seit dem 13. 6. 35 „.... kammern" heißen, wurden in der Zeit vom 13. bis 19. Juni ins Leben gerufen und bilden den Uebergang zwischen den betriebsnahen Arbeitsausschüssen und dem Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammern bildet gleichzeitig das Bezirkswirtschaftsamt der DAF. Die bezirklichen Arbeitskammern entsprechen den 18 Wirtschaftskammern der 14 Wirtschaftsgebiete und arbeiten eng zusammen. Mitglieder der Bezirksarbeitskammer sind:

1. die Gaubetriebsgemeinschaftswalter,
2. die Abteilungsleiter,
3. die Gauwalter,
4. die Kreisleiter,
5. Einzelpersönlichkeiten.

Die Spitze der sozialen Selbstverwaltung bildet der Reichswirtschaftsrat und der Reichsarbeitsrat unter der Leitung der zuständigen Minister und des Leiters der DAF. Sie besteht aus dem Beirat der Reichswirtschaftskammer[3]) und dem Reichsarbeitsrat, der sich zusammensetzt:

1. aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften,
2. den Bezirkswaltern der DAF.,
3. den Leitern der Aemter der Reichsdienststelle der DAF.,
4. Einzelpersönlichkeiten[4]).

Die regelmäßigen Gemeinschaftsversammlungen von Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern führt die DAF. Sie schuf auch die Arbeitsausschüsse, die eine zusätzliche Verbindung zu den Trhd. d. Arb. bilden. Damit hat das Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Führung einen elastischen Ausgangspunkt gefunden, der sich den jeweiligen Bedingungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage anzupassen versteht. Die Trhd. werden von viel Kleinarbeit entlastet, die Ansatzpunkte der berufsständischen Selbstverwaltung, die das AOG. durch die Sachverständigenausschüsse und -beiräte geschaffen hat, finden durch die Vereinbarung von Leipzig ihre großzügige Erweiterung.

Der Wirtschaftsfriede und die sachliche Arbeitsmöglichkeit wird durch die gleichmäßige Beteiligung von Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern gesichert. Damit ist allein die soziale Frage zu lösen, da auf dem Boden der Verantwortung die Meinungsverschiedenheiten gemeinsam ausgefochten werden.

b) Die Aufgaben der neuen Einrichtungen.

Die Zielgleichheit der erstrebten Leistung macht die Aufgaben der Reichsarbeits- und wirtschaftsräte mit ihren Untergliederungen zu

---

[3]) Die Geschäftsführung des Reichswirtschaftsamtes der DAF. ist die Reichswirtschaftskammer.

[4]) Repräsentanten von Partei und Staat.

berufsständischen Einrichtungen. Die Vereinbarung will den Gemeinschaftsgedanken vertiefen, den Meinungsaustausch fördern, die staatlichen Organe entlasten und für die Lösung grundsätzlicher Fragen freimachen. Das Kernstück bildet die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und soziale Belange. Die Reichswirtschafts- und -arbeitskammer soll die Kundgebungen der Reichsregierung und des Leiters der DAF. entgegennehmen. Die Bezirkswirtschafts- und -arbeitskammern sollen den Rahmen für die Arbeitsausschüsse schaffen, die gegenseitige Meinung klären und die wirtschafts- und sozialpolitischen Zusammenhänge im Ueberblick wahrnehmen.

In der Hauptsache berührt die Vereinbarung sozialpolitische Aufgaben. Die Sozialpolitik des Nationalsozialismus entspricht dem Gedanken des totalen Staates, weil sie alle umfassen will, nicht wie früher nur eine soziale Schicht. In ihrem Mittelpunkt steht der Satz „Gemeinnutz vor Eigennutz", der allein soziale Gerechtigkeit verbürgt. Die Gedanken der sozialen Botschaft werden auf alle Schaffenden ausgedehnt, um den organischen Zusammenhang der Volksgemeinschaft zu sichern. Die alte Sozialpolitik kannte den Weg zur Volksgemeinschaft nicht, weil sie am Klassenbewußtsein festhielt. Die neue Sozialpolitik will den nationalen Sozialismus in der Volksgemeinschaft durchführen.

c) Die Arbeitsausschüsse als wichtigste Organe des Zusammenschlusses von Wirtschafts- und Sozialorganisation.

Die Arbeitsausschüsse, die in jedem untersten Tarifbezirk von den Reichsbetriebsgemeinschaften zu bilden sind, sollen so liegen, daß die Mitglieder leicht zu erfassen sind. Reichen die Arbeitsausschüsse örtlich nicht aus, so sind Unterausschüsse zu bilden. Die Unterausschüsse eines Tarifbezirkes werden vom Hauptausschuß zusammengefaßt, den der Arbeitsausschuß des größten Ortes bildet.

In den Arbeitsausschüssen, die ihr Material von dem Reichsbetriebsgemeinschaften und den Geschäftsstellen der Kammern erhalten, werden vor allem sozialpolitische Fragen erörtert, die die Unternehmer und Arbeiter angehen, es sind das vor allem überbetriebliche Fragen, die der Entscheidung des Trhd. d. Arb. unterworfen sind. Bei Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes sind die Mitglieder des Vertrauensrates heranzuziehen. Entscheidungen sozialer oder wirtschaftlicher Art dürfen von den Arbeitsausschüssen nicht getroffen werden, diese trifft der Trhd. oder die zuständigen Wirtschafts- bezw. Marktorganisationen. Aber alle diese Fragen sollen in den Ausschüssen vorbereitend erörtert werden, vor allem das Problem des gerechten Lohnes und sein Zusammenhang mit den Preisen, Selbstkosten, der Konjunktur etc. Tarifordnungen dürfen besprochen, aber nicht ausgearbeitet werden. Die Minister, der Leiter der DAF. und die Trhd. können den Arbeitsausschüssen Sonderaufgaben stellen.

III. Abschnitt.

§ 7. Der gerechte Lohn.

a) Die Möglichkeiten der Verwirklichung des gerechten Lohnes.

Das Problem des gerechten Lohnes steht im Mittelpunkt der Erörterungen der Arbeitsausschüsse, wie der Sozialordnung überhaupt[1]). Wissenschaft und Praxis, Theorie und Politik, Wirtschafts- und Sozialpolitik treffen sich in ihm. Der gerechte Lohn ist keine rein theoretische Frage, sondern setzt eine ganz bestimmte Weltanschauung, eine ethische Grundhaltung voraus, die allein das Problem der Gerechtigkeit in diesen Lebensbereichen erst aufzuwerfen vermögen. Die Nationalökonomie kann nur zu dem gerechten Lohn gelangen, wenn sie sich von den kausalmechanischen Gesetzmäßigkeiten zu befreien vermag und die sinnvolle Ordnung der Volksgemeinschaft in ihrer ganzen Lebendigkeit erfassen kann. Es handelt sich nicht nur um das Erkennen „isolierter Gesetzmäßigkeiten", sondern um eine Einbeziehung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten in das gesamte Volksleben, das den Wirtschaftsertrag gerecht verteilen will.

Solange der Lohnpreis unbeschwert von der Rücksichtnahme auf die völkische Gesamtordnung im Mittelpunkt der Theorie stand, und die Wirtschaft sich auf den freien Markt beschränkte, die Wissenschaft kausalmechanisch den Wirtschaftsablauf untersuchte, ohne auf die sozialen und geistigen Gesamtzusammenhänge einzugehen, existierte das Problem der Gerechtigkeit nicht. Alle Maßnahmen, die von sozialdenkenden Kreisen vorgeschlagen wurden, empfand die liberale Wissenschaft und Praxis als Störung der wirtschaftlichen Produktivität[2]). Und doch waren hier zum mindesten indirekt bei der Erörterung der sozialen Seite der Lohngestaltung die Momente der Gerechtigkeit berührt.

Die Diskussionsbasis des Problems des gerechten Lohnes ist die gesamte Volksordnung, innerhalb der die Wirtschaft nur einen Teil bildet. Die Verteilungslehre und speziell die Lehre vom gerechten

---

[1]) Aus den verschiedenen Aemtern der DAF. ist ein Forschungsinstitut zur Feststellung des gerechten Lohnes gegründet.

[2]) Westphalen, F. A.: Die Lohnfrage, S. 118.

Lohn geht auf den gesamtsozialen Zusammenhang zurück. Die Lohnfrage ist keine rein wirtschaftliche, sondern bildet das vermittelnde Glied zur Sozialpolitik. Die sozialen Verhältnisse spiegeln sich nicht nur in der Lohngestaltung, sondern auch in den Lohntheorien wider.

Wenn heute das Problem des gerechten Lohnes so eindeutig in den Vordergrund tritt, so liegt die Ursache in der Besinnung auf die Volksgemeinschaft. Die nur wirtschaftliche Betrachtung der sozialen Verhältnisse hat neuer Einstellung Platz gemacht. Die Bedeutung der Arbeit für die Volksgemeinschaft hat gerade den Lohnarbeiter wieder in die Gemeinschaft einberufen, ihn wieder in seinen Stand gesetzt.

Arbeit geht wieder vor Besitz und Kapital, weil Arbeit Dienst an der Gemeinschaft ist. Die Eingliederung des Arbeiters in die Betriebs- und Volksgemeinschaft hebt seine gesamten Kräfte, löst die politische Seite der sozialen Frage.

Wohl ist aller Lohn von wirtschaftlichen Bedingungen abhängig, aber diese dürfen nicht allein bestimmend sein. Arbeit ist nicht nur eine Ware im üblichen Sinn, sie hat auch eine nichtwirtschaftliche Seite, die der Entfaltung der Persönlichkeit dient. Der Lohn ist deshalb nicht nur Kostenfaktor, sondern er bestimmt auch das völkische und kulturelle Leben. Er bezieht sich nicht nur auf die Wirtschaft zurück, als Mittel zum Unterhalt der produktiven Arbeitskräfte, wie Ricardo und Malthus besonders betonten.

b) Theorie des gerechten Lohnes.

Der gerechte Lohn ist die richtige Verteilung in einer geordneten Volksgemeinschaft. Lohn ist Ertrag und Anerkennung für die Leistung und nicht Preis für handelbare Arbeitskraft. Der Lohn als solcher hat keine Sondertheorie, denn er ist durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen einer Volkswirtschaft bedingt, ist eine Frage der Wirtschafts- und Volksordnung.

Speziell auf unsere heutigen Verhältnisse bezogen, heißt das den Lohn des proletarischen Arbeiters zu untersuchen. Die Lohnfrage ist ja immer mehr das Arbeiterproblem geworden.

Eine eigentliche Lehre vom gerechten Lohn konnte sich bisher nur da entwickeln, wo der Liberalismus und die kausalmechanische Forschungsmethode abgelehnt wurden. Die Romantiker, die Anhänger der geschichtlichen Schule, die christlichen — speziell katholischen — Sozialpolitiker und endlich die Universalisten haben den Gedanken der Lohngerechtigkeit aufgenommen und für ihn gekämpft, denn bei allen diesen Richtungen blieb die Idee kultureller und sozialer Gemeinschaft lebendig, die ethische Ziele verfolgte und der Wirtschaft den Selbstzweck abstritt. Das Problem des gerechten Lohnes ist ein sozial-ethisches, es will den Volkswohlstand, die Teilnahme des ganzen Volkes an der produktiven Gesamtleistung erzielen und die Forderung des sozialen Zusammenhanges durch eine Gemeinschaftsidee verwirklichen, die von der Gerechtigkeit ausgeht. Der gerechte Lohn entspringt der Gliederung der Gemeinschaft, die überall sinnvoll

gestaltet ist, in der auch alle Teilbereiche (Preis, Zins etc.) „gerecht", d. h. geordnet, bestehen. Ziel der Wirtschaft ist die Bedarfsdeckung, die Menge an Wirtschaftsgütern, die die Volksgemeinschaft zu ihrer Existenz braucht[3]).

Genau wie der Bedarf, läßt sich auch der gerechte Lohn nur in einer Gemeinschaft ermitteln, aus dem „standesgemäßen" Lohn. Der gerechte Lohn kann daher auch nur in der ständischen Ordnung wirklich durchgeführt werden, denn erst daraus, daß es soziale Gemeinschaften gibt, erhält der Lohn eine Basis.

Die Grundsätze, auf die sich die Volksgemeinschaft aufbaut, müssen „total" sein, d. h. alle Bereiche, auch die Wirtschaft, durchdringen, wenn die Gerechtigkeit sich durchsetzen soll. Da dieser Grundsatz aber zeitbedingt ist, so kann die Gestaltung des gerechten Lohnes auch keine einmalig bestimmte Aufgabe sein, denn sie ändert sich mit der gesellschaftlichen Gesamtordnung, der sozialen Volksordnung.

Voll zum Durchbruch kann der gerechte Lohn nur in einer Gemeinschaft kommen, die ihren Kräften entsprechend produktiv wirtschaftet, die alle Schaffenden an den Platz stellt, auf dem sie verhältnismäßig am meisten leisten. Der gerechte Lohn ist eben nicht nur rechenhafte Größe[4]), sondern in erster Linie eine Frage der sinnvollen Entsprechungen in der Gemeinschaft. Die Schichtung der Löhne entspricht den Leistungen und nicht etwa den Schichtungen der Güterpreise[5]). Lohn, Leistung und Arbeit stehen in engster Beziehung. Das Einkommen sichert die Entfaltung der persönlichen Kräfte zum Nutzen des Ganzen, je gerechter es verteilt ist, desto besser schaltet sich der Einzelne in den wirtschaftlichen Gesamtprozeß ein. Die Zurechnungslehre hat wenigstens den Gedanken der Beziehung des Einzelnen zur Gesamtheit der Schaffenden und des Anteils am Ertrage gehabt und damit die Gerechtigkeit in etwa berührt, aber sie blieb ohne praktisches Ergebnis.

Ist es auf der einen Seite die Bezogenheit aller Teilbereiche des menschlichen Daseins auf die Volksgemeinschaft, die das Wesen des richtigen Lohnes bestimmt, so kann er auch nicht isoliert als soziale Erscheinung betrachtet werden, er ist in erster Linie wirtschaftsbestimmt. Der Kapitalreichtum einer Volkswirtschaft, ihre konjunkturelle Lage, ihre Gesamtleistungsfähigkeit, sind für die praktische Lohngestaltung viel ausschlaggebender als die weltanschauliche Haltung. Selbst die Lohnfondstheorien haben nicht vollkommen unrecht, wenn man bedenkt, daß die Gesamtlage des Unternehmungskapitals für die Lohnpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Nur muß man den Lohnfonds und das Unternehmungskapital für veränderliche Größen halten, die auf die Lohnhöhe reagieren, solange der Unternehmer die Kombination des Betriebes frei bestimmen kann. Bei

[3]) Während es für den Einzelnen das subjektive Bedürfnis gibt.

[4]) Darin lag gerade der Fehler Thünens, daß er es versuchte, den Lohn mathematisch-wirtschaftlich zu errechnen.

[5]) Wieser, F. V.: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 260.

hohen Löhnen schrumpft der Lohnfonds zu Gunsten größerer Rationalisierungen ein, es werden Maschinen angeschafft, während der Unternehmer in Zeiten niedriger Löhne viel eher geneigt sein wird, die Zahl der Arbeiter zu erhöhen, wenn er es nicht für besser hält, in dieser Zeit Mittel für neue Rationalisierungen zu sammeln[6]).

c) Die Gestaltung des gerechten Lohnes.

Der gerechte Lohn ist die gerechte Entsprechung in der Gesamtwirtschaft. Weil die Einzelleistung sich überhaupt nicht bemessen läßt, richtet sich die praktische Lohnbildung nach der Leistungsfähigkeit eines Betriebes, eines Wirtschaftszweiges oder der Gesamtwirtschaft. Der Betriebsführer bestimmt den Lohn mit Rücksicht auf die Stellung seines Betriebes im Gesamtwirtschaftsbau. Selbstkosten und Preise, Konjunktur und innerbetriebliche Verhältnisse[7]) müssen beachtet werden, wenn der Lohn gerecht bleiben und der Betrieb der Volksgemeinschaft in optimaler Form nutzen soll. „Der subjektive Nutzen eines Standes darf sich nicht gegen den Gemeinnutz des Volksganzen auswirken"[8]). Für den Arbeiter spielt die Sicherheit der Beschäftigung und des Einkommens eine hervorragende Rolle. Mangels komplementärer Güter ist er nicht in der Lage, seine Arbeitskraft für sich auszunutzen[9]). Seine Besitzlosigkeit macht ihn wirtschaftlich abhängig und seine Existenz unsicher. Der Lebensstandard des Arbeiters hängt ebenso von den Preisen wie von den Löhnen ab, denn jene bestimmen ja erst den Reallohn. Die Sicherheit wird durch Nebenerwerbssiedlung und vor allem durch die Arbeitsstreckung gefördert, die jeden Betrieb das Arbeitslosenrisiko selbst tragen läßt.

Der Lohn ist ein soziales und ein wirtschaftliches Problem. Sozial soll er vom Grundsatz der Gerechtigkeit beherrscht sein, wirtschaftlich sind die Selbstkosten zu decken. Genau so wenig, wie der Lohn nur von einer Idee ohne Rücksicht auf ihre Durchführbarkeit beherrscht werden darf, kann er ein rein wirtschaftliches Problem sein, sondern er ist im Zusammenhang mit der gestaltenden Idee der Gerechtigkeit, der Tragbarkeit der Kosten und der wirtschaftlichen Folgen zu bilden.

Der richtige Lohn ist ein Leistungslohn, der sich aus dem Grundlohn, dem Leistungslohn und dem Gewinnanteil zusammensetzt[10]). Zu

---

[6]) Z. B. ermöglichten die niedrigen Löhne der Jahre 1924—26 das Aufholen der durch Krieg und Inflation in Rückstand geratenen Betriebe, und sie ermöglichten die Exportfähigkeit (Berkenkopf, P.: Dt. Industriewirtschaft, S. 25). Dieser Vorteil der Rationalisierung, der für eine auf Außenhandel angewiesene Volkswirtschaft nicht zu unterschätzen ist, wird von Schuhmann-Bruckner: Sozialpolitik im neuen Staat, S. 25, übersehen zu Gunsten einer einseitig betonten Kaufkrafttheorie.

[7]) Alter, Familienstand, Pensionen, Siedlungshilfe, Hygiene, Schwere der Arbeit, Unfallgefahr etc.

[8]) Völtzer, F.: Vom Werden des dt. Sozialismus, S. 45.

[9]) Wieser, F. v.: a.a.O. S. 263.

[10]) Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat, S. 198 ff.

berücksichtigen sind der Standort (national-territorialer Standort, Kulturstand, Klima, Bodenqualität und Rasse) und die Preisbildung. Die Löhne müssen also einer Waren-Preisskala entsprechen, die die wichtigsten Güter enthält. Der Grundlohn soll auf die Bevölkerungspolitik Rücksicht nehmen und ein Erhaltungseinkommen darstellen, das auch die Sicherungen für Notfälle mit in Erwägung zieht. Seine Feststellung bedarf einer besonders sorgfältigen staatlichen Kontrolle, da die schwächsten Schichten der Schaffenden des größten Schutzes bedürfen, da sie sonst leicht in unmögliche Bedingungen einwilligen, um ihre Existenz sicherzustellen. Der Grundlohn bildet die Basis aller Löhne, er entspricht der Durchschnittsleistung einer ungelernten normalen Arbeitskraft. Ueber seine Gestaltung wacht der Trhd. d. Arb. Die Ausschüsse und Sachverständigen schaffen durch Aussprache die objektiven Unterlagen für den unabdingbaren Grundlohn.

Der Leistungslohn i. e. S. ist vom Unternehmer festzusetzen, der um so eher gerecht verfahren wird, je mehr Führer und Gefolgschaft miteinander verbunden sind, denn nur aus der Gemeinschaft können auf die Dauer Bestleistungen hervorgehen. Die Lohnbildung wird den wirtschaftlichen Erfordernissen des Betriebes angepaßt, das steigert das Verantwortungsgefühl aller Betriebsangehörigen für ihren Betrieb.

Die Gewinnbeteiligung birgt besondere Schwierigkeiten in sich, sie darf auf keinen Fall zu einer Schwächung der Kapitalbildung führen, die auf die Wirtschaft und damit auch auf die Löhne nachteilig wirken müßte.

Unter den Lohnarten entspricht der verfeinerte Akkordlohn (Einzel- und Gruppenprämienlöhne) einem Leistungslohn, aber es bestehen auch hier die Gefahren der Schlechtleistung oder der Ueberanstrengung.

Eine besondere Beachtung verdient der Familienlohn, der vor allem von den katholischen Sozialpolitikern[11]) immer wieder gefordert wurde und dem bevölkerungspolitisch größte Bedeutung beizumessen ist.

Der Nationalsozialismus hat bisher seine Hauptaufgabe in der Arbeitsbeschaffung gesehen und sich im übrigen bemüht, den Lohn auf der alten Höhe zu halten, dazu zwangen mehrere Erscheinungen: übermäßige Lohnerhöhungen haben Preisverschiebungen[12]), Einkommensverlagerungen (Einkommenssenkungen für Beamte und Rentner), Entwertung der öffentlichen Mittel für Arbeitsbeschaffung und Mechanisierungen zur Folge. Zunächst wäre bei einer Lohnerhöhung die Arbeitslosigkeit gestiegen oder zum mindesten nicht verringert,

---

[11]) Enzykliken Rerum Novarum und Quadragesimo anno.

[12]) Die Löhne machen den größten Teil der Kosten der Fertigprodukte aus. Der Anteil der Löhne und Kosten an der gesamten nationalen Produktion werden auf 75 80 % geschätzt. Geringe Lohnerhöhungen haben fühlbare Preissteigerungen zur Folge. (D. dt. Unternehmer, 34. Jg., Heft 19.)

auch hätte die Exportfrage sich noch schwieriger gestaltet. Unsere Kapitalarmut kann nur durch größte Sparsamkeit im Verbrauch von Konsumgütern gebessert werden, der Lohn aber dient zum größten Teil dem direkten Verbrauch. Das Lohnniveau steht in engster Beziehung zum Kapitalreichtum des Volkes. Der Arbeitgeber ist die ganze Nation, ihr gesamter Lohnfonds muß auf die Dauer den Lohn bestimmen. Die Wiederaufstiegstendenzen dürfen nicht durch verfrühte Lohnerhöhungen gestört werden.

Eine Lohnveränderung kann nur Hand in Hand mit der Veränderung der übrigen Wirtschaftsgrößen vor sich gehen, wenn eine Erschütterung der Beschäftigung und der Absatzverhältnisse vermieden werden soll. Der Nationalsozialismus will weniger die gesamte Lohnpolitik ändern, als das innerbetriebliche Entlohnungssystem und die Arbeitsbedingungen erforschen und dem Prinzip der Gerechtigkeit und der Leistung anpassen. Das braucht sich nicht in Veränderungen der Lohnhöhe ausdrücken, Ziel ist die Stabilität der Löhne und Preise.

Der Staat überläßt die eigentliche Lohngestaltung den Betrieben. Aber der Lohn bleibt mit Hilfe der staatlichen Kontroll- und Sicherungsgewalt dauernd auf die Gesamtinteressen bezogen.

§ 8. Die Marktordnung der gewerblichen Wirtschaft.

a) Die Kartelle als Träger der Marktordnung der gewerblichen Wirtschaft.

Dem Gedanken des gerechten Lohnes auf der einen Seite entspricht der eines gerechten Preises auf der anderen Seite. Im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft ist die Agrarwirtschaft als vollkommenster Stand auch mit der Regelung ihrer marktwirtschaftlichen Ordnung betraut. In der gewerblichen Wirtschaft ist dieser einheitliche Zustand noch nicht erreicht. Den betreffenden berufsständischen Organisationen ist die Entscheidung in Markt- und Preisfragen versagt und den Kartellen überlassen. Dazu bedurfte es freilich einer Neuausrichtung der Kartelle auf nationalsozialistische Prinzipien. Vor allem aber mußte, ähnlich wie in der Sozialordnung die Einrichtung der Treuhänder, auch hier eine Stelle geschaffen werden, die eindeutig staatlich gesetzte Befugnisse erhalten hat[1]). Nicht der gesunde Wettbewerb soll eine Behinderung erfahren, sondern die ruinöse Konkurrenz, der skrupellose Wirtschaftsschädling. Die vorhandenen Wirtschaftseinrichtungen sind übernommen worden. Die Kartelle, die während der liberalen Wirtschaftsepoche als Notmaßnahmen oder zur

[1]) Der Reichswirtschaftsminister kann Kartellbeschlüsse für nichtig erklären, wenn sie dem Gesamtinteresse entgegenstehen. Auch die Einrichtung des Reichskommissars für Preisüberwachung ist eine staatliche Funktion.

Wahrung der Interessen der einzelnen Wirtschaftszweige entstanden waren, und die zuerst in der kapitalintensiven Rohstoffindustrie, dem Bergbau, das Ziel hatten, die übermäßige Konkurrenz auszuschalten, die Konjunkturen in ihren extremsten Punkten, der Krise und der Depression, mit ihrer häufigen Kapitalentwertung zu mildern, sollen heute eine gewisse Stetigkeit der Marktverhältnisse zum Nutzen der Gesamtwirtschaft erzielen, eine planvolle Marktordnung mit dem Vorteil sinnvoller Produktionsentwicklung und Marktübersicht.

Auch heute ist die Stellung der Kartelle nicht eindeutig zu bestimmen, Müllensiefen[2]) sagt ganz richtig, daß die Haltung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik zu den Kartellen von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen werde und nicht etwa einer Wertung gleichkäme. Man wird Kartelle beibehalten, wo Preis- und Quotenbindungen erwünscht sind, und überflüssige auflösen. Vorläufig wird man kaum auf die Kartelle verzichten können, da sie eine wichtige Rolle bei internationalen Marktabkommen spielen, aber auch binnenwirtschaftspolitische Funktionen erfüllen, die sie im gesamten Wirtschaftsprozeß vorläufig noch unentbehrlich macht. Die Kartelle, als wirtschaftliche Unternehmerverbände einer Wirtschaftsstufe, die den Mitgliedern Selbständigkeit und Verantwortung läßt, ihnen aber durch vertragliche Abmachungen Verpflichtungen auferlegt, stellen gewissermaßen „Schutzgemeinschaften“[3]), der „korporativen Selbsthilfe“[4]) dar, die die Erzeugung dem Bedarf anpassen wollen, um so innerhalb der Branchen für eine normale Entwicklung Sorge zu tragen. Besonders wichtig ist die Aufgabe in den Kartellen geworden, seit sie auch Organisationen des gewerblichen Mittelstandes sind[5]). Die Entwicklung der Kartelle ist sehr schnell von den Schwerindustrien auch auf die verarbeitende Industrie, den Handel und in geringerem Umfang auch auf das Handwerk[6]) übergegangen und hat hier — bei einer durch die ungeheure Differenziertheit der Produktion bedingten verfeinerten Kartelltechnik — gesamtwirtschaftliche Aufgaben übernommen. Kleine Existenzen können erhalten bleiben, wenn es im Interesse des Ganzen geschieht, auch dann, wenn sie über dem Kostendurchschnitt liegen, aber etwa als Kapazitätsreserve oder aus Gründen der Arbeitsmöglichkeit und des Absatzmarktes Wert haben. Andererseits erfolgt die Ausmerzung überalteter Betriebe nicht plötzlich und zu Zeiten einer an sich schon schwierigen Lage, sondern laufend ohne übermäßige Störung. Die

---

[2]) Müllensiefen, H.: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, S. 23.

[3]) Junghans, angeführt bei Müllensiefen, a.a.O. S. 15.

[4]) Tschierschky, S.: Die Kartelle als Gegenwartsproblem. In: Kartellrundschau, 33. Jg., Heft 5, S. 333.

[5]) Müllensiefen, H.: a.a.O. S. 20.

[6]) Das Handwerk hat nur wenige Kartelle, die infolge des nur örtlichen Zusammenschlusses aller Handwerksbetriebe eines gleichen Berufszweiges und der Tatsache, daß Zwangsinnungen keine Festpreise machen dürfen, eben nicht existieren dürften.

Ausmerzung geschieht nicht nur in Krisenzeiten, wo die Wirtschaft an sich bereits belastet ist, sondern die ausgeglichene Preisgestaltung und die dem Bedarf angepaßte Produktion während des gesamten Konjunkturablaufes ermöglicht die Ausschaltung der infolge Ueberalterung erheblich über dem Kostendurchschnitt arbeitenden Betriebe.

Damit die Kartelle diese Funktionen erfüllen und nicht nur Gruppeninteressen der Branchen wahrnehmen, ist eine staatliche Kontrolle zur Verhinderung von Fehlleitungen des Kapitals unentbehrlich. Autoritäre Führung aber hat allein die Macht, die Errichtung neuer Betriebe oder deren Erweiterung zu unterbinden, freilich gehört ein ungeheuer feines Gefühl zu einer so umfassenden Uebersicht. Wenn nicht schädliche Starrheit eintreten soll, wird den Unternehmern immer ein großes Maß von Freiheit überlassen bleiben. Zwangskartelle, die das Gesetz vom 15. 7. 33 vorsieht, sind bisher nur selten zur Anwendung gekommen und nur dann, wenn die Privatwirtschaft selbst versagte[7]).

Aus der negativen Kartellpolitik, wie sie seit der Kartell-VO. vom November 1923 in der verschärften Sonderaufsicht bestanden hatte, ist seit dem 15. 7. 33 eine negative und positive Kartell- und Preisaufsichtsgesetzgebung geworden, die eine Auslese der Tüchtigsten im Sinne der Leistungskraft für die Gesamtheit wahrnimmt.

Grundsätzlich fördert der Nationalsozialismus den freien Wettbewerb, aber er sucht dort Bindungen zu schaffen, wo sie notwendig sind, d. h. vor allem in den unter Ueberproduktion leidenden Zweigen der Industrie. Hier werden Kartelle und Syndikate wenigstens vorläufig noch anerkannt.

Die grundsätzliche Abneigung den Kartellen gegenüber hindert den Nationalsozialismus auch nicht, Preis- und Quotenbindung anzuerkennen, wo sie erforderlich sind. Das Gesetz vom 12. 11. 34 richtet sich gegen die Verteuerung von Bedarfsartikeln und unterbindet die unbegrenzte Herausgabe neuer Markenartikel. Es wurde eine Beschaffenheitskontrolle eingerichtet, die die Markenwürdigkeit der Artikel untersucht. Auf der anderen Seite wurden Lockerungen der allzu starren Bindungen geschaffen, um die wirtschaftliche Handlungsfreiheit nicht unnütz zu erschweren und die Unternehmerinitiative lahmzulegen. Ueberstürzte Kartellbindungen, die Wirtschaft und Export hemmen, sollen abgeschafft werden[8]).

Trotz der vielen Für und Wider kann man feststellen, daß die Kartelle auch heute noch die eigentliche Wirkungsstätte der vereinigten Unternehmerinitiative sind, in der sich die wichtigen Fragen der Preisgebahrung zum größten Teil regeln. Nur dort, wo auch versucht wird, die gesamte Volkswirtschaft in das Blickfeld mit einzubeziehen, sind die Kartelle auch heute noch berechtigt. Die Kartelle müssen in Zukunft viel mehr als bisher die Marktbeobachtung

---

[7]) Becker, T.: Die Kartellpolitik der Reichsregierung, S. 19.

[8]) Rundschreiben des Führers der Wirtschaft vom 24. 11. 34.

pflegen, innerhalb der Kartelle müssen die einzelnen Branchen gemeinsam die Marktsituation erforschen und die Produktion dem Ergebnis dieser Untersuchungen anpassen. Nur so kann echte Volkswirtschaft getrieben werden, d. h. das Angebot an Gütern an dem Bedarf ausgerichtet werden, um Kapitalfehlleitungen zu vermeiden und Ueberproduktion auszuschalten, soweit das möglich ist. Diese Marktbeobachtung bedeutet eine planvolle Wirtschaft, da sie für jeweils eine Produktionsperiode Investition und Produktion festlegt. Besonders das Syndikat ist in der Lage, den Markt systematisch beobachten zu können, die Absatzmöglichkeiten zu erkennen und die Markt- und Produktionsverhältnisse auszugleichen.

Der Angleich der Produktion an die Nachfrage wird nur in den Grundstoffindustrien mit Erfolg durchzuführen sein. In den viel zahlreicheren Kartellen der verarbeitenden Industrie wird auch künftig der Ausgleich zwischen Produktion und Bedarf viel schwieriger sein. Heute hat hier vor allem das Kalkulationskartell — eine Unterart des Preiskartells — besondere Wichtigkeit, da es die Preisschleuderei durch genaue Selbstkostenberechnung zu überwinden sucht. Das Kostenproblem ist in erster Linie zu untersuchen, um Störungen und Unübersichtlichkeit auszumerzen, nur eine dauernde Kontrolle der Investitionen vermag die Kapitalfehlleitungen zu verhindern. Dabei bedarf es immer einer Schonung der Initiative des Unternehmers.

Die Branchenkalkulation ist eine Gemeinschaftsarbeit aller zu einem Wirtschaftszweig gehörigen Betriebe. Nicht der schwächste Grenzbetrieb bestimmt den Preis, sondern Vereinbarungen werden auf Grund der Selbstkosten der einzelnen Betriebe getroffen. Um eine exakte Uebersicht zu gewinnen, sind alle Mitglieder zur Buchführung und genauer Kostenberechnung verpflichtet. Von der Gesamtheit werden Richtpreise und Lieferungsbedingungen aufgestellt. Von einer staatlichen Stelle muß diese Preisfestsetzung überwacht werden, die Selbstkosten dürfen über- und unterschritten werden, der einzelne Unternehmer hat aber seinen Verpflichtungen nachzukommen. Geschieht das nicht, so untersucht ein Prüfungsausschuß das Unterangebot auf die Erreichung der Selbstkosten. Wird festgestellt, daß ein Unternehmer auf Kosten Dritter die Richtpreise unterschritten hat, so darf er künftig auch bei niedrigeren Kosten nicht mehr unter den Richtpreisen bleiben[9]).

Für die ganze Volkswirtschaft soll eine besondere Ausgleichskalkulation getroffen werden. Grundgedanke ist die Billigkeit der Bedarfsgüter der großen Menge. Die höheren Gestehungskosten sollen nicht in die Preise für diese Artikel einbezogen werden, sondern auf den Zusatzbedarf und bessere Qualitätserzeugnisse durch erhöhte Preise aufgeschlagen werden. Daher sind die Preise für diese Güter nicht starr, sondern elastisch.

---

[9]) Das erste Kalkulationskartell wurde für die Eisengießereien vereinbart.

Gerade in dieser Kalkulationskontrolle treffen sich die Kartelle und die Gruppen der Wirtschaftsorganisation, denn es ist anzunehmen, daß die Fachgruppen in zunehmendem Maße sich für diese Aufgaben einsetzen, zumal sie durch den Organisationszwang in der Lage sind, wirklich alle Mitglieder einer Branche zur Mitarbeit heranzuziehen und die Gestehungskosten zu berechnen.

b) Preisgestaltung und Wettbewerb in der gewerblichen Wirtschaft.

Durch die Kartelle und die ständische Organisation der Wirtschaft erfährt der Wettbewerb naturgemäß bereits eine starke Einschränkung seiner Auswüchse. Immer wieder wird an die ständische Ehre als an das beste Vermittlungsglied der Gemeinschaft appelliert, der quantitative Wettbewerb bekommt damit immer stärker eine Wendung zur Qualität, denn sobald eine Hinderung für Preisunterbietungen besteht, werden die Betriebe stärker versuchen, in der Qualität zu konkurrieren. Dennoch ist vorerst eine einheitliche autoritäre Regelung unmöglich zu entbehren. Die Gestaltung der Preise wird durchaus noch nicht immer im volkswirtschaftlichen Sinn gehandhabt. Außenseitertum und unberechtigte Differentialgewinne sind gerade als Folge der Kartellierung vorhanden. Es muß gelingen, die Außenseiter zu erfassen, da sie an den Vorzügen der Kartelle teilnehmen, ohne von ihren Nachteilen betroffen zu werden. Wie weit das ohne Zwangskartelle möglich ist, wird die Zeit erst lehren. Die Differentialrenten sollen mehr und mehr den Charakter der Leistungsrente annehmen[10]).

Kaufkraft und Preishöhe müssen in ein erträgliches Verhältnis gebracht werden[11]), nur dann kann von einem „gerechten" Preis gesprochen werden, der an sich Ideal bleibt und sich niemals ganz verwirklichen läßt, denn der „gerechte" Preis ist etwas Irrationales, er lebt in der Form eines „sozialen Preises", als einem angemessenen Preis, der die Gestehungskosten und einen angemessenen Verdienstzuschlag enthält. Wesentlich ist die Preisstabilität in Verbindung mit dem Ausgleich von Einkommen und Preisen. Der „richtige" Preis muß in der gerechten Entsprechung zu allen übrigen Wirtschaftsgrößen stehen, d. h. er zielt auf sozial berechtigte Bedarfsdeckung der Verbraucher und angemessenen Gewinn der Unternehmer. Der richtige Preis läßt sich auch heute noch über den funktionierenden Markt hinweg ermitteln. Ob Preisschleuderei, d. h. das Anbieten zu Preisen, die die Selbstkosten nicht mehr decken und den Verkäufer seinen Verpflichtungen dem Staat, der Gefolgschaft und dem Lieferanten gegenüber nicht mehr nachzukommen ermöglicht, vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden.

---

[10]) Becker, Th.: a.a.O. S. 45 f.

[11]) Preiserhöhungen schädigen die öffentliche Arbeitsbeschaffung.

Der Mißbrauch wirtschaftlicher Positionen wird durch die Preisüberwachung eingeschränkt, die auch erstarrte Preisbindungen lockern und auflösen kann[12]). Die Mittel des Preisüberwachungskommissars sind: Vorschriften über Preisverzeichnisse, Pressenotizen, Festsetzung von Höchstpreisen, die Vermittlung von Vereinbarungen und Mindestpreisabmachungen. Immer steht das Ziel der Preisgerechtigkeit und -klarheit im Vordergrund.

Die VO. über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 stellt die eigentliche Regelung der Neuordnung auf dem Gebiet des Wettbewerbs dar[13]). Jeder Wettbewerb ist verboten, der die Gemeinschaft schädigt. So verhindert das Heimarbeitergesetz den unlauteren Wettbewerb auf Kosten ungleicher Lohnzahlungen. Aufträge sollen grundsätzlich nur zu festen Preisen vergeben werden, bei angemessenen Lieferfristen. Damit wird ein Risikoausgleich geschaffen, der den Beschäftigungsgrad wenigstens etwas übersichtlicher macht.

Zum anständigen Wettbewerb gehört unbedingte Vertragstreue. Eine gesunde Basis für den Wettbewerb wird durch die grundsätzlich ungekürzte Freiheit der persönlichen Initiative des Unternehmers gewährt, die solange besteht, wie der Vorrang der Gemeinschaft beachtet wird und man nicht versucht, auf Kosten der Verbraucher ungerechtfertigte Renten aus Monopolgewinnen zu ziehen. Der Leistungswettbewerb wird von dem Gedanken beherrscht, daß alle Einzelglieder einer Volkswirtschaft sich immer wieder von neuem bewähren müssen.

c) Kartelle und berufsständische Organisation.

Die Stellung der Kartelle zu der berufsständischen Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist sehr problematisch. Es ist noch nicht abzusehen, wie die beiden Organisationen in Zukunft zueinander stehen werden. Die Berufsverbände wirken erst mittelbar marktregelnd, wie die Kartelle mittelbar erzieherisch tätig sind, weil sie zwangsläufig auf den unlauteren Wettbewerb einwirken. Den Kartellen sind also ausgesprochen marktwirtschaftliche Aufgaben zuerteilt, während die Berufsstände im Bereich der Sozialwirtschaft tätig werden.

Die Kartelle sind solange unentbehrlich, bis die Berufsstände ihre langwierige Erziehungsarbeit vollendet haben[14]). Aber es besteht dann für die Berufsverbände die Gefahr des Hineingleitens in ein

---

[12]) Die Preisüberwachung besteht seit Dezember 1931. Am 5. 11. 34 wurde der Preiskommissar von neuem eingesetzt.

[13]) Weitere VO. vom 26. 2. 35, Gesetz zur Aenderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb; 29. 3. 35, VO. zur Ergänzung der VO. über Preisbindung und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung. (Verbot der sog. „Verdingungskartelle" bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten.)

[14]) Tschierschky, S.: a.a.O. S. 326.

planwirtschaftliches System. Denn eine richtige Marktordnung geht über die Absatz- und Preisregulierung auch zur Ueberwachung der Güterherstellung. Die Kartellordnung dagegen ist gar nicht erst imstande, wirklich alle Wirtschaftszweige zu umfassen, sie stellt nur Einzelordnungen auf. Schon aus diesem Grunde muß sie ein Notbehelf bleiben.

Im Verhältnis zum Reichsnährstand ergeben sich erhebliche Unterschiede: der Reichsnährstand hat auch außerwirtschaftliche staatliche Interessen zu beachten, seine Marktverbände sind darum auch öffentlich-rechtliche. Die Marktverbände des Reichsnährstandes sind in den Stand eingebaut. Die Marktverbände stellen mehrstufige Zusammenschlüsse vom Erzeuger bis zum Verbraucher dar, sie sind Pflichtverbände. Dagegen sind in der gewerblichen Wirtschaft die ständische Organisation und die Marktordnung getrennt (die wenigen Ausnahmen, in denen die Fachorganisation auch preisregelnde Befugnisse erhalten hat, wie etwa die Bauindustrie oder das graphische Gewerbe, mögen an diesem Ort unbeachtet sein, da das nur Ausnahmen sind). Die Kartelle sind einstufig und bis auf die wenigen Zwangskartelle freiwillig. Eine organische Wirtschaftsführung verlangt aber unbedingte Lückenlosigkeit in der Durchführung aller Bestimmungen. Das Nebeneinander der beiden Institutionen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft birgt die Gefahr des Gegeneinander. Dennoch wird wohl kaum das ganze Kartellwesen in die berufsständische Organisation einbezogen werden können, weil das zur völligen Erstarrung der Wirtschaft führen würde.

Vorläufig beschränkt sich der Nationalsozialismus darauf, den Anforderungen des Lebens gerecht zu werden und immer nur langsam den Umbau der Zusammenschlüsse zu vollziehen.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Gerhard: Die sozialen Klassen. Leipzig 1926.

Andreae, Wilhelm: Staatssozialismus und Ständestaat. Jena 1931.

Bärwinkel — Leue: Gedanken zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. In: Jur. Wochenschrift, 63. Jg., Heft 10.

Beck, Franz: Ständische Ordnung. Köln. Diss. Düsseldorf 1935.

Becker, Theodor: Die Kartellpolitik der Reichsregierung. Die Stellung der Kartelle im berufsständischen Wirtschaftsaufbau. Berlin-Grunewald 1935.

Becker, Theodor: Kartelle und berufsständische Gliederung. In: Der Deutsche Unternehmer, 34. Jg., Nummer 19.

Berkenkopf, Paul: Deutsche Industriewirtschaft. Leipzig 1933.

Boehm, Max Hildebert: Das eigenständige Volk. Göttingen 1932.

Bohnstedt, W.: Sozialpolitische Selbstverwaltung (zur neuen Arbeits- und Wirtschaftsratverfassung). In: Soziale Praxis, 44. Jg., Heft 14.

Bohnstedt, W.: Arbeitsziele der Sozialpolitik. In: Soziale Praxis, 44. Jg., Heft 1.

Brauer: Sinn und Bedeutung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. In: Ztschrft. d. Akademie f. dt. Recht, 2. Jg., Heft 8.

Braune Wirtschaftspost.

Brauweiler, Heinz: Berufsstand und Staat. Berlin 1925.

Brauweiler, Heinz: Reichsarbeitsblatt, II. Teil, Heft 25, 1935.

Brauweiler, Heinz: Der Führergedanke in der Betriebsgemeinschaft. In: Reichsarbeitsblatt, 15. Jg., Heft 18.

Buchner, Hans: Verbände, Kartelle und Wirtschaftsorganisationen. In: Ztschrft. d. Akademie f. dt. Recht, 2. Jg., Heft 11.

Bülow, Friedrich: Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1934.

Bülow, Friedrich: Ständestaat und berufsständische Ordnung. In: Blätter für deutsche Philosophie, 7. Band, Heft 3/4.

Bülow, Friedrich: Der deutsche Ständestaat. 1934.

Daeschner, L.: Treuhänder der nationalen Arbeit. In: Dt. Arbeitsrecht, 1935, 3. Jg., Heft 1.

Deutsche Bergwerkszeitung. Sonderdruck in Nr. 281 vom 1. 12. 1935.

Dieckmann, Carl: Die Selbstverwaltung im neuen Staat. 1933.

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. Herausg. von Gustav Gundlach. Paderborn 1931.

Forsthoff, Ernst: Der totale Staat. Hamburg 1933.

Frank, Hans: Neues deutsches Recht. Rede vom 30. 10. 1934. In: Hier spricht das neue Deutschland! Heft 2, München 1934.

Frauendorfer, Max: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. München 1933.

Frauendorfer, Max: In: Nationalsozial. Monatshefte, 4. Jg., Heft 42.

Freyer, Hans: Herrschaft und Planung. Hamburg 1933.

Gebhardt: In: Jahrbücher für Nationalökonomie, 1935, S. 731 ff.

Geck, Adolf: Grundfragen der betrieblichen Sozialpolitik. Lpzg. u. Mnch. 1935.

Gierke, Otto von: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. I, 1868.

Glum, Friedrich: Selbstverwaltung der Wirtschaft. Berlin 1924.

Gneist: Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Berlin 1882.

Göppert, Heinrich: Staat und Wirtschaft. Tübingen 1924.

Goerdeler: Die deutsche Gemeindeordnung in der Entwicklung der Selbstverwaltung. In: Soziale Praxis, 44. Jg., Heft 8.

Goering, Hermann: Rede in Breslau auf der Führertagung der NSDAP. des Gaues Schlesien am 26. 10. 1935. In: Völk. Beob. nd. Ausg., Nr. 301.

Goerrig, Franz: Das neue Arbeitsrecht. In: Jur. Wochenschrift, 63. Jg., Heft 6.

Grasmann, Martin: Die regionale Wirtschaftsgliederung. In: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Heft 22.

Günther, R. G.: In: Blätter für deutsche Philosophie, 9. Bd. Philosophie der Gemeinschaft.

Guth, Karl: Die Bezirksgruppenorganisation der Reichsgruppe Industrie. In: Die dt. Volkswirtschaft, 4. Jg., 3. Heft.

Guth, Karl: Wirtschaft und Staat. In: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Heft 20.

Hartmann, Nicolai: Sinngebung und Sinnerfüllung. In: Blätter für Deutsche Philosophie, Bd. 8.

Hecker, Theodor: In: Dt. Wirtschaftszeitung, 32. Jg., Heft 10.

Heinrich, Walter: Das Ständewesen. Jena 1932.

Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französ. Revolution bis zur Gegenwart. 1921.

Hilbich, Hans Friedrich: Aufgaben und Stellung der Deutschen Arbeitsfront im nationalsozialistischen Staat. Breslau, Dissertation. 1935.

Hilland, Paul: Die Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern innerhalb der Reichswirtschaftskammer. In: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Heft 21.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. Volksausgabe, Mnch. 1933.

Höhn, Reinhard: In: Ztschrft. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 95.

Huber, Ernst Rudolf: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hbg. 1933.

Huber, Ernst Rudolf: Der Treuhänder der Arbeit. In: Dt. Jur. Zeitung, 40. Jg., S. 202.

Huber, Ernst Rudolf: Die genossenschaftliche Berufsordnung. Bl. f. dt. Philosophie, Bd. 7, 1933.

Huber, Ernst Rudolf: Die deutsche Staatswissenschaft. In: Ztschrft. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 95, S. 1 ff.

Ipsen, Gunther: Das Landvolk. Hbg. 1933.

Kewald, Heinz: Der Neuaufbau des deutschen Handwerks. Kölner Diss. 1935.

Köhler, Bernhard: Richtiges Wirtschaften. Rede in Essen. V. Beobachter, norddeutsche Ausgabe, Nr. 303 vom 30. 10. 1935.

Köhler, Bernhard: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. Berlin 1934.

Koellreutter, Otto: Der deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.

Koellreutter, Otto: Volk und Staat in der Weltanschauung des Nationalsozialismus. Berlin-Charlottenburg 1935.

Köttgen, Arnold: In: Reich und Länder, IX. Jg., Heft 7/8.

Krohn: Die Entwicklung der neuen sozialen Selbstverwaltung. In: Dt. Juristenztg., 40. Jg., Heft 9.

Der Kongreß zu Nürnberg vom 5. bis 10. September 1934. München 1934.

Lammers, H. H.: Führergedanke und Selbstverwaltung. In: Europäische Revue, 1935, 11. Jg., Heft 7.

Larenz, Karl: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart. Berlin 1935.

Leipzig das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront. Herausg. von Hans Biallas und Gerhard Starcke. München 1935.

Ley, Robert: Durchbruch der sozialen Ehre. Berlin 1935.

Ley, Robert: Die Deutsche Arbeitsfront. München 1934.

Ley, Robert: Vom Wesen des ständischen Aufbaues. In: Nationalsozialistische Monatshefte, 4. Jg., Heft 42.

Mansfeld, Werner: Die Ordnung der nationalen Arbeit. 1934.

Mansfeld — Pohl — Steinmann — Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit. 1934.

Merkel, H.: Die Marktordnung des Reichsnährstandes. In: Dt. Juristenztg., 40. Jg.

Merkel, H.: Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte. In: Jur. Wochenschrift, 63. Jg., S. 72 ff.

Meusch, H.: Das Handwerk im neuen Reich. In: Jb. f. Nationalökonomie, Bd. 141.

Most, Otto: Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Berlin 1929.

Müllensiefen, Heinz: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.

Pieper, Josef: Das Arbeitsrecht des Neuen Reiches und die Enzyklika Quadragesimo anno. Münster i. W. 1934.

Pohl: Wir schaffen die neue Sozialordnung. Rede in Leipzig vom 27. 3. 1935. In: Leipzig das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront.

Reischle, Hermann: Die deutsche Ernährungswirtschaft. Berlin 1935.

Renteln, T. A. von: Die Industrie- und Handelskammern in der Wirtschaftsorganisation. In: Der dt. Volkswirt, 8. Jg., Nr. 12/13.

Richter, Lutz: Das italienische Organisationswesen. Leipzig 1933.

Richter, Lutz: Der Treuhänder der Arbeit und die Regelung der Arbeitsbedingungen. In: Jur. Wochenschrift, 63. Jg., Heft 10.

Schacht, Hjalmar: Rede vor dem Beirat der Wirtschaftskammer für Berlin, Brandenburg und Grenzmark. In: Köln. Ztg. 1935, Nr. 618.

Schacht, Hjalmar: Rede in der ersten Sitzung der Reichswirtschaftskammer. In: Dt. Wirtschaftszeitung, 32. Jg., Nr. 36.

Schäffle, Albert: Bau und Leben des sozialen Körpers. Bd. I, 1875.

Schmidt, W. G.: Rede vom 10. 6. 1934. In: Das dt. Handwerksblatt, Jg. 1934, Heft 12.

Schmitt, Carl: Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.

Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Hamburg 1933.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1933.

Schuhmann — Bruckner: Sozialpolitik im neuen Staat. Berlin-Charlottenburg 1934.

Seeliger, Günter: Der Begriff des Standes und seine Funktionen in Volk und Staat. Diss. Erlangen. 1934.

Selzner, Claus: Die Deutsche Arbeitsfront. Berlin 1935.

Sombart, Werner: Deutscher Sozialismus. Berlin-Charlottenburg 1934.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. München-Leipzig, I. Bd., 1928.

Sommerfeld, Erich: Der persönliche Umgang zwischen Führung und Gefolgschaft im deutschen industriellen Großbetrieb. München-Leipzig 1935.

Surén: Zur deutschen Gemeindeordnung. In: Dt. Juristenztg., 40. Jg.

Tatarin — Tarnheyden, Edgar: Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.

Tatarin — Tarnheyden, Edgar: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung. Berlin 1922.

Thiede, Klaus: Ausgewählte Schriften des Freiherrn vom Stein. Jena 1929.

Thiede, Klaus: Die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein. Jena 1927.

Tschierschky, S.: Die Kartellfrage als Gegenwartsproblem. In: Kartellrundschau, 33. Jg., Heft 5, 6, 7.

Ungewitter, Carl: Die industrielle Wirtschaftsgruppe. In: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Heft 24.

Der deutsche Unternehmer, 34. Jg., Hefte 19 und 21.

Völtzer, Friedrich: Vom Wesen des deutschen Sozialismus. In: Ztschrft. f. d. ges. Staatswissenschaft, 96. Bd., S. 1 ff.

Völtzer, Friedrich: Die neue Tarifordnung für die dt. Seeschiffahrt. In: Reichsarbeitsblatt, Teil II, 15. Jg., Heft 7.

Weddigen, Walter: Gedanken zu einer ständischen Sozialpolitik. In: Soziale Praxis, 44. Jg., Heft 10/11.

Weigelt, Werner: Geschäftsführung und Aufgabenkreis des Vertrauensrates. In: Der dt. Volkswirt, 9. Jg., Heft 31.

Weike, Fritz: Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. In: Dt. Wirtschaftszeitung, 32. Jg., Heft 22.

Weike, Fritz: Wirtschaft und Arbeit. In: Dt. Wirtschaftszeitung, 32. Jg., Heft 13.

Weippert, Georg: Umriß der neuen Volksordnung. Hamburg 1933.

Werner: In: Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 55, Nr. 30.

Westphalen, F. A.: Die Lohnfrage. Jena 1934.

Westphalen, E.: In: Dt. Juristen-Ztg., 38. Jg., Heft 14.

Wieser, Friedrich von: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. Grundriß der Sozialökonomik, II. Abt., 2. Reihe. Tübingen 1924.

Zwiedineck—Südenhorst, von: Lohntheorie und Lohnpolitik. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Zwiedineck—Südenhorst, von: Lohnpreisbildung. Grundriß der Sozialökonomik, IV. Abt.

Knies, Karl: Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt. Ausgabe H. Buske, Leipzig 1930.

Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Annliese Krüger, am 4. Mai 1911 zu Lübeck als Tochter des staatlichen Baumeisters Christian Krüger und seiner Ehefrau Anna, geb. Gunkel. Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit und bin römisch-katholischer Religion.

Ich besuchte die realgymnasiale Studienanstalt der Ernestinenschule zu Lübeck und legte dort am 19. 2. 1932 die Reifeprüfung ab. Darauf lag ich dem Studium der Staatswissenschaften und Geschichte ob, und zwar vom Sommersemester 1932 bis Wintersemester 1932/33 an der Universität Münster i. W., im Sommersemester 1933 in Wien, vom Wintersemester 1933/34 bis Wintersemester 1935/36 in Münster i. W. Am 20. 5. 1935 bestand ich vor dem volkswirtschaftlichen Prüfungsamt der Universität Münster i. W. die Prüfung für Diplomvolkswirte.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 25. Juni 1936 statt.